

Inhalt

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Änderung der **Ferienordnung** für das
Französische Gymnasium 2022/2023 1831

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

Bekanntmachung der **Änderung der Satzung**
der Notarkammer Berlin 1831

Bekanntmachung der Änderung der **Richtlinien**
für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten
der Mitglieder der Notarkammer Berlin 1838

Ausführungsvorschriften über die **Beurteilung**
der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung
Justiz und Justizvollzug
(Beurteilungsvorschriften - AV BV Justiz) 1842

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Ausführungsvorschriften über **Honorare für**
Musikschullehrkräfte in den Berliner Musikschulen
(AV MuS-Honorare) 1867

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2022 1886

Liegenschaftszinssätze für die steuerliche Bewertung
nach dem Ertragswertverfahren
(§§ 184 bis 188 Bewertungsgesetz - BewG) 1886

Bekanntmachung der **Unanfechtbarkeit des Beschlusses**
über die Vereinfachte Umlegung Ostbahnhof Nord 1904

Verlängerung der **öffentlichen Auslegung**
von zwei Bebauungsplanentwürfen. 1904/1906

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Richtlinie des Landes Berlin zur **Förderung**
der Netzbildung im Rahmen des Programms
für Internationalisierung (Pfl-NETZ) 1909

Amtsgericht Köpenick

Ungültigkeitserklärung eines Siegels 1913

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin

Änderung der Satzung über den Anschluss
der Brandenburgischen Architektenkammer an das
Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin
gemäß § 13 Absatz 6 BbgArchG. 1913

Bezirksämter 1915

Stellenausschreibungen 1976

Gerichte 2003

Nicht amtlicher Teil 2005

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der
Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

**Änderung der Ferienordnung
für das Französische Gymnasium 2022/2023**

Bekanntmachung vom 8. Juli 2022

BJF II C 4.2

Telefon: 90227-6220 oder 90227-5050, intern 9227-6220

Aufgrund des § 128 in Verbindung mit § 53 Absatz 3 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 31. März 2022 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, wird bestimmt:

Ferienordnung für das Französische Gymnasium 2022/2023

	erster Ferientag			letzter Ferientag		letzter Unterrichtstag		erster Unterrichtstag	
Herbstferien	Mo.	24.10.2022	-	Fr.	04.11.2022	Fr.	21.10.2022	Mo.	07.11.2022
Weihnachtsferien	Mo.	19.12.2022	-	Mo.	02.01.2023	Fr.	16.12.2022	Di.	03.01.2023
Winterferien	Mo.	30.01.2023	-	Fr.	03.02.2023	Fr.	27.01.2023	Mo.	06.02.2023
Osterferien	Mo.	03.04.2023	-	Fr.	14.04.2023	Fr.	31.03.2023	Mo.	17.04.2023
Unterrichtsfreier Tag nach AZVO	Fr.	19.05.2023				Mi.	17.05.2023	Mo.	22.05.2023
Pfingstferien	Di.	30.05.2023				Fr.	26.05.2023	Mi.	31.05.2023
Sommerferien	Mo.	10.07.2023	-	Fr.	01.09.2023	Fr.	07.07.2023	Mo.	04.09.2023

Das erste Schulhalbjahr des Schuljahres 2022/2023 endet am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Winterferien. Der Unterricht des zweiten Schulhalbjahres beginnt am ersten Unterrichtstag nach Ende der Winterferien.

Die Zeugnisse werden am 27. Januar 2023 und am 7. Juli 2023 ausgegeben. Sie tragen das Datum des Ausgabetales. Am Ausgabetag endet der Unterricht nach der dritten Unterrichtsstunde. Vor den übrigen Ferien ist der Unterricht voll durchzuführen.

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

**Bekanntmachung der Änderung
der Satzung der Notarkammer Berlin**

Bekanntmachung vom 20. Juni 2022

JustVA I A 2

Telefon: 9013-3251 oder 9013-0, intern 913-3251

Auf Grund des § 66 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Bundesnotarordnung wird der nachstehende von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz genehmigte Beschluss zur Änderung der Satzung der Notarkammer Berlin vom 24. März 1982 (ABl. 1982, ABl. S. 660), die zuletzt durch Beschluss vom 30. März 2021 (ABl. 2021, S. 2231) geändert worden ist, veröffentlicht. Die Satzungsänderung wird mit der Veröffentlichung wirksam.

„Notarkammer Berlin

Beschluss zur Änderung der Satzung der Notarkammer Berlin

Vom 20. Juni 2022

Satzung der Notarkammer Berlin

Auf der Grundlage des § 72 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, hat die Notarkammer Berlin durch die Kammerversammlung vom 24. März 1982 (ABl. 1982, S. 660) die folgende Satzung, geändert durch die Beschlüsse der Kammerversammlungen vom 16. September 1987 (ABl. 1987 S. 1548), 28. Februar 1990 (ABl. 1990, S. 594), 11. März 1992 (ABl. 1992, S. 1517), 24. März 1999 (ABl. 2000, S. 3682), 19. März 2003 (ABl. 2004, S. 3.), 20. März 2013 (ABl. 2013, S. 486) sowie 20. Juni 2022 beschlossen. Die Satzung und die Änderungen sind jeweils gemäß § 66 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz BNotO genehmigt worden.

Inhaltsübersicht

I. Grundlagen

§ 1 Mitgliedschaft, Rechtsform und Organe der Notarkammer

II. Der Vorstand

§ 2 Aufgaben des Vorstands

§ 3 Zusammensetzung des Vorstands, Vertretung, Amtszeit

§ 4 Wählbarkeit, Beendigung des Vorstandsamtes

§ 5 Ruhen des Vorstandsamtes

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

§ 7 Organisation des Vorstands, Verschwiegenheitspflicht

III. Die Kammerversammlung

§ 8 Einberufung der Kammerversammlung

§ 9 Teilnahme an der Kammerversammlung, Beschlussfähigkeit

§ 10 Durchführung der Kammerversammlung

§ 11 Wahl des Vorstands

IV. Geschäfts- und Haushaltsführung

§ 12 Geschäftsstelle, Siegelführung

§ 13 Geschäfts- und Haushaltsführung

§ 14 Vertrauensschadensfonds

V. Schlussbestimmung

I. Grundlagen

§ 1

Mitgliedschaft, Rechtsform und Organe der Notarkammer

(1) Mitglieder der Notarkammer Berlin (nachfolgend „Notarkammer“ genannt) sind während des Zeitraums ihrer Bestellung alle Personen, die im Land Berlin zu Notaren bestellt sind.

(2) Die Notarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Organe der Notarkammer sind

a) der Vorstand

und

b) die Kammerversammlung.

II. Der Vorstand

§ 2 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand erfüllt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Er vollzieht die Beschlüsse der Kammerversammlung und führt die laufenden Geschäfte der Notarkammer.
- (2) Der Vorstand nimmt die Befugnisse der Notarkammer wahr, soweit
- a) sie nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung der Kammerversammlung vorbehalten sind,
- oder
- b) sich die Kammerversammlung nicht im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat,
- oder
- c) sie nicht einer Abteilung der Notarkammer oder einem sonstigen Gremium zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Schriftführer und den Schatzmeister. Er bestimmt den nach § 86 BNotO zu entsendenden Vertreter für die Generalversammlung der Bundesnotarkammer, soweit nicht der Präsident die Notarkammer in der Generalversammlung vertritt. Bei der Wahl für die vorstehenden Vorstandsämter entscheidet bei Stimmengleichheit das Los aus der Hand des ältesten an der Losentscheidung nicht beteiligten anwesenden Vorstandsmitgliedes.
- (4) Für die Erteilung der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigung zur Aussage in gerichtlichen Verfahren ist der Vorstand der Notarkammer zuständig.

§ 3 Zusammensetzung des Vorstands, Vertretung, Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Präsidenten,
 - b) zwei Vizepräsidenten,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister sowie
 - e) sieben weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Präsident wird durch einen der Vizepräsidenten vertreten, die intern abstimmen, wer von ihnen im konkreten Fall die Vertretung des Präsidenten übernimmt; liegt eine interne Abstimmung nicht vor oder kommt diese nicht zustande, übernimmt der Vizepräsident die Vertretung, der am längsten dem Vorstand angehört, bei gleicher Vorstandszugehörigkeit der lebensältere Vizepräsident. Sind beide Vizepräsidenten verhindert, so steht die Vertretung vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des Vorstands den übrigen Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge ihres Lebensalters zu. Der Schriftführer und der Schatzmeister vertreten sich gegenseitig.
- (3) Gemäß § 69 BNotO werden die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Schluss der Kammerversammlung aus, die über die Neuwahl des Vorstands beschließt.

§ 4 Wählbarkeit, Beendigung des Vorstandsamtes

- (1) Wählbar zum Vorstand ist jedes Mitglied der Notarkammer.
- (2) Die Wahl kann ablehnen, wer
- a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) in den letzten vier Jahren bereits dem Vorstand der Notarkammer oder der Rechtsanwaltskammer angehört hat,
 - c) durch Krankheit ernsthaft behindert ist.

- (3) Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus dem Vorstand aus,
- a) wenn es nicht mehr Mitglied der Notarkammer ist,
 - b) wenn es sein Amt mit Zustimmung des Vorstandes niederlegt. Die bei der nächstfolgenden Versammlung vorzunehmende Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied gilt für den Rest der Wahlperiode.

§ 5

Ruhen des Vorstandsamtes

- (1) Das Amt eines Vorstandsmitglieds ruht, wenn
- a) das Vorstandsmitglied infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, oder
 - b) wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter gemäß § 45 Abs. 1 StGB oder § 358 StGB zur Folge haben kann, gegen das Vorstandsmitglied öffentliche Klage erhoben ist, oder
 - c) gegen das Vorstandsmitglied ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein anwaltsgerichtliches Verfahren anhängig ist.
- (2) Das Amt eines Vorstandsmitglieds ruht ferner auf Beschluss des Vorstands für die Dauer von bis zu sechs Monaten, wenn Umstände offenbar werden, die zu einer der Maßnahmen nach Abs. (1) oder dazu führen können, dass gegen das Vorstandsmitglied ein dienstaufsichtsrechtliches Verfahren eingeleitet wird. Die Ruhensphase kann durch Beschluss des Vorstands jederzeit beendet oder nach dem Ablauf von sechs Monaten um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden.
- (3) Beschlüsse gemäß Abs. (2) ergehen auf Antrag des Vorstandsmitglieds, über dessen Amt entschieden wird, aber unter dessen Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Präsident der Notarkammer kann jederzeit eine Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen; im Hinderungsfall kann die Einberufung auch durch einen Vizepräsidenten erfolgen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe desselben Gegenstandes beantragen, über den zu erörtern und ggf. Beschluss zu fassen ist. Der Präsident kann mit Zustimmung der Vizepräsidenten anordnen, dass die Vorstandssitzung nicht als Präsenzsitzung, sondern unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel (z.B. Telefon- oder Webkonferenz) durchgeführt wird, sofern nicht drei Vorstandsmitglieder einem solchen Vorgehen unverzüglich widersprechen.
- (2) Die Ladung hat in Textform unter Beachtung einer Frist von mindestens 3 Werktagen zu erfolgen, es sei denn, alle Mitglieder des Vorstands haben auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet. Bei besonderer Eilbedürftigkeit der Angelegenheit kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Daten regelmäßiger Vorstandssitzungen festlegen (z.B. „jeder zweite Mittwoch eines Kalendermonats, 16 Uhr, in der Geschäftsstelle“), zu denen dann keine gesonderte Ladung mehr erfolgen muss, wenn der Beschluss allen Vorstandsmitgliedern in Textform bekannt gegeben wurde; auch in diesem Fall ist den Mitgliedern des Vorstands die Tagesordnung rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Präsidenten der Notarkammer; im Hinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten geleitet. Sind sowohl der Präsident als auch die Vizepräsidenten an der Teilnahme gehindert, wählt der Vorstand den Leiter der Sitzung (Vorsitzenden) aus seinen Reihen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können ihr Wahl- oder Stimmrecht in Vorstandssitzungen nur persönlich ausüben.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt. Mit Ausnahme von Wahlen darf ein Mitglied des Vorstands in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen.
- (6) Beschlüsse innerhalb der Sitzung können gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die nach Zulassung durch den Vorsitzenden oder durch Beschluss des Vorstands unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel an der Sitzung teilnehmen, ohne körperlich anwesend zu sein, es sei denn, die anwesenden Mitglieder des Vorstands hätten diesem Vorgehen mehrheitlich widersprochen.

(7) Beschlüsse außerhalb der Vorstandssitzung können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht und die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands der Beschlussfassung zustimmt.

(8) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung und den Inhalt der Beschlüsse fest. Es ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen und abschriftlich allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen ist. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass von ihm erhobene Widersprüche mit zu Protokoll zu nehmen sind.

§ 7

Organisation des Vorstands, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Vorstand kann nach Maßgabe des § 69b BNotO Abteilungen bilden und ihnen Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen. Jede Abteilung wird durch ihren Vorsitzenden vertreten. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(2) Der Vorstand kann einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder durch Beschluss zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(3) Der Vorstand kann zur Mitarbeit, insbesondere zur Mitwirkung bei der Vorbereitung seiner Entschlüsse, Mitglieder der Kammer außerhalb des Vorstandes heranziehen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand - über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Bewerber und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Notare, die zur Mitarbeit herangezogen werden. Angestellte der Notarkammer sind entsprechend vertraglich zu verpflichten.

(5) Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder der Kammer werden diesen postalisch oder elektronisch übersandt. Rechtsetzende Entschlüsse der Notarkammer sind auf der Internetseite der Notarkammer unter Angabe des Datums der Veröffentlichung zu bekannt zu geben.

III. Die Kammerversammlung

§ 8

Einberufung der Kammerversammlung

(1) Die ordentliche Kammerversammlung findet alljährlich einmal statt. Der Vorstand kann darüber hinaus außerordentliche Kammerversammlungen einberufen, wenn er hierfür ein Bedürfnis sieht.

(2) Die Kammerversammlungen finden in der Regel als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann eine andere Form der Durchführung, z.B. durch Einsatz elektronischer Hilfsmittel, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

(3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Kammerversammlung legt der Vorstand durch Beschluss fest. Der Ort der Kammerversammlung hat im Land Berlin zu liegen.

(4) Zur Kammerversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen gemäß § 71 Abs. 3 BNotO unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(5) Anträge, die von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sind und mindestens eine Woche vor der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der Kammer eingehen, sind in der Kammerversammlung zu behandeln. Soweit es hierdurch zu einer Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung kommt, sind die Mitglieder hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Unterschriften auf Anträgen gem. Satz 1 können dadurch ersetzt werden, dass gleichlautende Anträge gestellt werden.

§ 9

Teilnahme an der Kammerversammlung, Beschlussfähigkeit

(1) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Kammerversammlung berechtigt. Die Mitglieder können ihre Rechte, insbesondere ihr Wahl- oder Stimmrecht, nur persönlich in der Kammerversammlung ausüben. Anderen Personen, insbesondere dem Geschäftsführer der Notarkammer oder deren Angestellten, kann die Teilnahme als Gästen gestattet werden, soweit die Kammerversammlung dem nicht mehrheitlich widerspricht.

(2) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10**Durchführung der Kammerversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident der Notarkammer, im Falle der Verhinderung einer seiner Stellvertreter bzw. hilfsweise ein vom Vorstand durch Beschluss bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende der Kammerversammlung bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände. Er erteilt das Wort und kann einen Redner zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann er dem Redner das Wort entziehen. Gegen diese Maßnahme des Vorsitzenden steht dem Redner der Einspruch an die Kammerversammlung zu, über den diese sofort ohne Aussprache abschließend entscheidet.
- (3) Anträge sind dem Vorsitzenden auf dessen Anfordern schriftlich zu übergeben oder in Textform zu übersenden.
- (4) Die Kammerversammlung kann jederzeit auf Antrag eines teilnehmenden Mitgliedes den Schluss der Aussprache über einen Gegenstand beschließen. In diesem Fall erhalten nur noch der Antragsteller und der etwaige Berichterstatter das Schlusswort.
- (5) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Über die Gültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los aus der Hand des Vorsitzenden, soweit nicht die vorrangige Regelung nach § 11 Abs. (6) zu beachten ist.
- (6) Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Wird gegen die Bestimmung des Vorsitzenden Widerspruch erhoben und eine andere Art der Abstimmung verlangt, so entscheidet die Versammlung hierüber sofort ohne Aussprache durch Handzeichen. Abweichend von Satz 1 hat auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden festgestellt. Der Vorsitzende kann Stimmzähler zuziehen.
- (8) Über die Versammlung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, hilfsweise dem Schatzmeister oder, wenn weder der Schriftführer noch der Schatzmeister an der Versammlung teilgenommen haben, von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und die von jedem Kammermitglied auf der Geschäftsstelle der Kammer eingesehen werden kann.

§ 11**Wahl des Vorstands**

- (1) Für die durch die Kammerversammlung vorzunehmende Wahl der Vorstandsmitglieder gilt ergänzend zu den Bestimmungen des § 10 folgendes:
- (2) Der Vorsitzende bestimmt einen Wahlleiter, dem Wahlhelfer beigeordnet werden können.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in einem Wahlgang. Jedes Mitglied hat dabei so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind, wobei er jedem Kandidaten maximal eine Stimme geben kann.
- (4) Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlleiter.
- (5) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche den höchsten Stimmenanteil erhalten.
- (6) Zwischen den Kandidaten mit gleichen Stimmenanteilen findet erforderlichenfalls eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (8) Die anwesenden oder elektronisch mit der Kammerversammlung verbundenen Gewählten haben sich sogleich über die Annahme oder Ablehnung ihrer Wahl, im letztgenannten Fall unter Angabe der satzungsgemäßen Ablehnungsgründe (vgl. § 4 Abs. [2]), zu erklären. Den abwesenden Gewählten gibt der Vorsitzende unter Aufforderung zur Erklärung binnen einer Woche von der auf sie gefallenen Wahl durch eingeschriebenen Brief oder Nachricht an deren besonderes elektronisches Notarpostfach Kenntnis. Wird die Wahl von den Gewählten nicht unverzüglich abgelehnt, so gilt sie als angenommen.

(9) Über die Ablehnungsgründe, welche in der Kammerversammlung vorgebracht werden, beschließt die Versammlung sofort. Wird die Ablehnung gebilligt, so findet sofort eine Neuwahl statt. Über später vorgebrachte Ablehnungsgründe beschließt der Vorstand, im Fall der Billigung gilt derjenige Kandidat als gewählt, auf den in der Kammerversammlung die nächstmeisten Stimmen entfallen waren.

IV. Geschäfts- und Haushaltsführung

§ 12

Geschäftsstelle, Siegelführung

(1) Die Notarkammer unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet wird und die mit den erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln ausgestattet ist.

(2) Die Notarkammer führt bei Ausübung ihrer Geschäfte das ihr als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der darüber erlassenen Bestimmungen zustehende Dienstsiegel.

§ 13

Geschäfts- und Haushaltsführung

(1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr der Notarkammer entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens wird von zwei Rechnungsprüfern vorgeprüft, die die Kammerversammlung - zugleich mit zwei Vertretern für den Fall der Verhinderung - jeweils für das laufende Geschäftsjahr wählt. Der Bericht der Prüfer wird der Kammerversammlung zwecks Beschlussfassung gemäß § 71 Abs. 4 Ziffer 5 BNotO erstattet.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer sowie diejenigen Kammermitglieder außerhalb des Vorstandes, die nach § 7 Abs. (3) zur Mitarbeit herangezogen werden, erhalten für den mit ihrer Teilnahme an Sitzungen verbundenen Aufwand eine Reisekostenvergütung, ferner Ersatz ihrer durch die Tätigkeit für die Notarkammer entstandenen Auslagen. Der Vorstand setzt diese Entschädigung fest.

§ 14

Vertrauensschadensfonds

(1) Die Notarkammer ist im Interesse des Ansehens ihrer Mitglieder und zur Wahrung des in die notarielle Tätigkeit gesetzten Vertrauens an einem Vertrauensschadensfonds aller Notarkammern beteiligt.

(2) Der Fonds hat die Aufgabe, bei Schäden aus vorsätzlichen Handlungen von Notaren, Notariatsverwaltern, Notarvertretern, die im Bereich einer beteiligten Notarkammer bestellt sind, ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen zu ermöglichen, wenn ein auf andere Weise, insbesondere durch Versicherungen nicht gedeckter Vertrauensschaden vorliegt und dem Fonds nach seiner Zweckbestimmung eine Leistung im Einzelfall angezeigt erscheint. Das Fondsvermögen ist ein zweckgebundenes Sondervermögen aller Notarkammern (nicht rechtsfähiges Zweckvermögen des öffentlichen Rechts).

V. Schlussbestimmung

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung bezeichnen die Funktion unabhängig vom Geschlecht des jeweiligen Funktionsträgers. Die Funktionsträger führen die Funktionsbezeichnung in der Form, die ihrem jeweiligen Geschlecht entspricht.

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

Bekanntmachung der Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Berlin

Bekanntmachung vom 20. Juni 2022

JustVA I A 2

Telefon: 9013-3251 oder 9013-0, intern 913-3251

Auf Grund des § 67 Absatz 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung in Verbindung mit § 66 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Bundesnotarordnung wird der nachstehende von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz genehmigte Beschluss der Notarkammer Berlin zur Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Berlin vom 10. November 1999 (ABl. 2000 S. 3684), die zuletzt durch Beschluss vom 21. März 2012 (ABl. 2012, S. 675) geändert worden ist, veröffentlicht. Die Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer wird mit der Veröffentlichung wirksam.

„Notarkammer Berlin

Beschluss zur Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Notarkammer Berlin

Vom 20. Juni 2022

Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Berlin

neugefasst durch Beschluss der Kammerversammlung vom 20. Juni 2022, genehmigt durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Vielfalt am 13. Juli 2022 und veröffentlicht am 22. Juli 2022.

Aufgrund des § 67 Absatz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) hat die Notarkammer Berlin die nachfolgenden Richtlinien beschlossen.

I. Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars

- 1.1 - Der Notar ist unparteiischer Rechtsberater und Betreuer sämtlicher Beteiligten.
- 1.2 - Der Notar hat auch bei der Beratung und der Erstellung von Entwürfen sowie Gutachten auf einseitigen Antrag seine Unparteilichkeit zu wahren. Dasselbe gilt für die gesetzlich zulässige Vertretung eines Beteiligten in Verfahren, insbesondere in Grundbuch- und Registersachen, in Erbscheinsverfahren, in Grunderwerbsteuer-, Erbschaft- und Schenkungssteuerangelegenheiten sowie in Genehmigungsverfahren vor Behörden und Gerichten.
2. Weitere berufliche Tätigkeiten des Notars sowie genehmigungsfreie oder genehmigte Nebentätigkeiten dürfen seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährden.
3. Der Anwaltsnotar hat rechtzeitig bei Beginn seiner Tätigkeit gegenüber den Beteiligten klarzustellen, ob er als Rechtsanwalt oder als Notar tätig wird.

II. Das nach § 14 Abs. 3 BNotO zu beachtende Verhalten

1. Der Notar hat das Beurkundungsverfahren so zu gestalten, dass die vom Gesetz mit dem Beurkundungserfordernis verfolgten Zwecke erreicht werden, insbesondere die Schutz- und Belehrungsfunktion der Beurkundung gewahrt und der Anschein der Abhängigkeit oder Parteilichkeit vermieden wird. Dies gilt insbesondere, wenn eine große Zahl gleichartiger Rechtsgeschäfte beurkundet wird, an denen jeweils dieselbe Person beteiligt ist oder durch die sie wirtschaftliche Vorteile erwirbt. Dazu gehört auch, dass den Beteiligten ausreichend Gelegenheit eingeräumt wird, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen.

Demgemäß sind die nachgenannten Verfahrensweisen in der Regel unzulässig:

- a) systematische Beurkundung mit vollmachtlosen Vertretern;

- b) systematische Beurkundung mit bevollmächtigten Vertretern, soweit nicht durch vorausgehende Beurkundung mit dem Vollmachtgeber sichergestellt ist, dass dieser über den Inhalt des abzuschließenden Rechtsgeschäfts ausreichend belehrt werden konnte;
 - c) systematische Beurkundung mit Mitarbeitern des Notars als Vertreter, ausgenommen Vollzugsgeschäfte; gleiches gilt für Personen, mit denen sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume unterhält,
 - d) systematische Aufspaltung von Verträgen in Angebot und Annahme; soweit die Aufspaltung aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, soll das Angebot vom belehrungsbedürftigeren Vertragsteil ausgehen;
 - e) gleichzeitige Beurkundung von mehr als fünf Niederschriften bei verschiedenen Beteiligten.
2. Unzulässig ist auch die missbräuchliche Auslagerung geschäftswesentlicher Vereinbarungen in Bezugsurkunden (§ 13a BeurkG).

III. Wahrung fremder Vermögensinteressen

- 1. Der Notar hat ihm anvertraute Vermögenswerte mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und Treuhandaufträge sorgfältig auszuführen.
- 2. Der Notar darf nicht dulden, dass sein Amt zur Vortäuschung von Sicherheiten benutzt wird. Der Notar darf insbesondere Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten nicht zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte übernehmen, wenn der Eindruck von Sicherheiten entsteht, die durch die Verwahrung nicht gewährt werden. Anlass für eine entsprechende Prüfung besteht insbesondere, wenn die Verwahrung nicht im Zusammenhang mit einer Beurkundung erfolgt.
- 3. Der Notar darf ihm beruflich anvertrautes Wissen nicht zu Lasten von Beteiligten zum eigenen Vorteil nutzen.

IV. Pflicht zur persönlichen Amtsausübung

- 1. Der Notar hat sein Amt persönlich und eigenverantwortlich auszuüben.
- 2. Der Notar darf die zur Erzeugung seiner elektronischen Signatur erforderliche Signatureinheit von Zugangskarte und Zugangscode (sichere Signaturerstellungseinheit) nicht Mitarbeitern oder Dritten zur Verwendung überlassen. Er hat die Signatureinheit vor Missbrauch zu schützen.
- 3. Der Notar darf lediglich vorbereitende, begleitende und vollziehende Tätigkeiten delegieren. In jedem Fall muss es den Beteiligten möglich bleiben, sich persönlich an den Notar zu wenden. Es darf kein Zweifel daran entstehen, dass alle Tätigkeiten der Mitarbeiter vom Notar selbst verantwortet werden.
- 4. Der Notar ist verpflichtet, Beschäftigungsverhältnisse so zu gestalten, dass es zu keiner Beeinträchtigung oder Gefährdung der persönlichen Amtsausübung kommt.
- 5. Vertretungen des Notars dürfen nicht dazu führen, dass der Umfang seiner Amtstätigkeit vergrößert wird.

V. Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder sonstiger zulässiger beruflicher Zusammenarbeit sowie zur Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume

- 1. Die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung, sonstige Formen beruflicher Zusammenarbeit sowie die Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume dürfen die persönliche, eigenverantwortliche und selbständige Amtsführung des Notars, seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie das Recht auf freie Notarwahl nicht beeinträchtigen.
- 2. Dies haben auch die insoweit schriftlich zu treffenden Vereinbarungen zwischen den beteiligten Berufsangehörigen zu gewährleisten (§ 27 Abs. 2 BNotO).

VI. Die Art der nach § 28 BNotO zu treffenden Vorkehrungen

- 1.1 - Vor Übernahme einer notariellen Amtstätigkeit hat sich der Notar in zumutbarer Weise zu vergewissern, dass Kollisionsfälle i. S. des § 3 Abs. 1 BeurkG nicht bestehen.

- 1.2 - Der Notar hat als Vorkehrungen i. S. des § 28 BNotO Beteiligtenverzeichnisse oder sonstige zweckentsprechende Dokumentationen zu führen, die eine Identifizierung der in Betracht kommenden Personen ermöglichen.
2. Der Notar hat dafür Sorge zu tragen, dass eine zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 3 Abs. 1 BeurkG und § 14 Abs. 5 BNotO erforderliche Offenbarungspflicht zum Gegenstand einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung gemacht wird, die der gemeinsamen Berufsausübung oder der Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume zugrunde liegt.
- 3.1 - Der Notar hat Gebühren in angemessener Frist einzufordern und sie bei Nichtzahlung im Regelfall beizutreiben.
- 3.2 - Das Versprechen und Gewähren von Vorteilen im Zusammenhang mit einem Amtsgeschäft sowie jede Beteiligung Dritter an den Gebühren ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Notar verboten,
 - a) ihm zustehende Gebühren zurückzuerstatten;
 - b) Vermittlungsentgelte für Urkundsgeschäfte oder
 - c) Entgelte für Urkundsentwürfe zu leisten;
 - d) zur Kompensation von Notargebühren Entgelte für Gutachten oder sonstige Leistungen Dritter zu gewähren oder auf ihm aus anderer Tätigkeit zustehende Gebühren zu verzichten.
- 3.3 - Durch die Ausgestaltung der einer beruflichen Verbindung zugrundeliegenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die übrigen Mitglieder der beruflichen Verbindung keine Vorteile gewähren, die der Notar gemäß Nummer 3.2 nicht gewähren darf.

VII. Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit und Werbung

- 1.1 - Der Notar darf mittels analoger und digitaler Kommunikationsmittel über die Aufgaben, Befugnisse und Tätigkeitsbereiche der Notare öffentlichkeitswirksam unterrichten, auch durch Veröffentlichungen, Vorträge und Äußerungen in den Medien.
- 1.2 - Werbung ist dem Notar insoweit verboten, als sie Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Notars zu wecken geeignet oder aus anderen Gründen mit seiner Stellung in der vorsorgenden Rechtspflege als Träger eines öffentlichen Amtes nicht vereinbar ist.
- 1.3 - Mit dem öffentlichen Amt des Notars unvereinbar ist ein Verhalten insbesondere, wenn
 - a) es auf die Erteilung eines bestimmten Auftrags oder Gewinnung eines bestimmten Auftraggebers gerichtet ist;
 - b) es durch Form, Inhalt, Häufigkeit oder auf sonstige Weise den Eindruck der Gewerblichkeit vermittelt, insbesondere den Notar oder seine Dienste reklamhaft herausstellt,
 - c) es eine wertende Selbstdarstellung des Notars oder seiner Dienste enthält,
 - d) der Notar ohne besonderen Anlass allgemein an Rechtsuchende herantritt;
 - e) es sich um eine irreführende Werbung handelt.
- 1.4 - Der Notar muss darauf hinwirken, dass eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung durch Dritte unterlassen wird. Amtswidrige Drittwerbung kann zum Anschein der Abhängigkeit und Parteilichkeit des Notars führen.
- 2.1 - Der Notar darf im Zusammenhang mit seiner Amtsbezeichnung akademische Grade, den Ehrentitel Justizrat und den Professorentitel führen.
- 2.2 - Hinweise auf bestehende oder ehemalige weitere Tätigkeiten i. S. von § 8 Abs. 1, 3 und 4 BNotO und Ehrenämter sowie auf Auszeichnungen sind im Zusammenhang mit der unmittelbaren Amtsausübung unzulässig.
3. Der Notar darf sich nur in solche allgemein zugänglichen Verzeichnisse aufnehmen lassen, die allen im Verbreitungsgebiet des Verzeichnisses ansässigen Notaren gleichermaßen offenstehen. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung seiner Auffindbarkeit, insbesondere auch Zusatzleistungen zur bloßen Eintragung, darf

der Notar nur insoweit ergreifen bzw. in Anspruch nehmen, als diese einer unbegrenzten Anzahl von Leistungsempfängern zur Verfügung stehen. Für elektronische Veröffentlichungen, insbesondere Suchmaschinen, gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.

4. Der Notar darf sich an Informationsveranstaltungen in Präsenz sowie über analoge und digitale Kommunikationsmittel jeder Art, bei denen er in Kontakt mit dem rechtsuchenden Publikum tritt, beteiligen. Er hat dabei die Regelungen der Nrn. 1 und 2 zu beachten.
5. Der Notar darf Broschüren, Faltblätter und sonstige Informationsmittel über seine Tätigkeit und zu den Aufgaben und Befugnissen der Notare in der Geschäftsstelle bereithalten. Zulässig ist auch das Bereithalten dieser Informationen im Internet. Die Verteilung oder Versendung von Informationen ohne Aufforderung ist nur an bisherige Auftraggeber zulässig und bedarf eines sachlichen Grundes.
6. Der Notar darf in Internet-Domainnamen keine notarbezogenen Gattungsbegriffe ohne individualisierenden Zusatz verwenden. Die alleinige Verwendung der Bezeichnung von Gemeinden oder sonstigen geografischen oder politischen Einheiten zur Individualisierung ist untersagt, es sei denn, die angegebene Gemeinde oder Einheit liegt im Amtsbereich keines anderen Notars.

VIII. Beschäftigung und Ausbildung der Mitarbeiter

1. Der Notar hat die Beziehungen zu seinen Mitarbeitern so zu gestalten, dass seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet werden.
2. Der Notar hat seinen Mitarbeitern neben fachspezifischen Kenntnissen auch die berufsrechtlichen Grundsätze und Besonderheiten zu vermitteln und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen.

IX. Grundsätze zu Beurkundungen außerhalb des Amtsbereichs und der Geschäftsstelle

1. Der Notar soll seine Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22 BNotO) nur innerhalb seines Amtsbereichs (§ 10a BNotO) ausüben, sofern nicht besondere berechnete Interessen der Rechtsuchenden ein Tätigwerden außerhalb des Amtsbereichs gebieten. Besondere berechnete Interessen der Rechtsuchenden liegen insbesondere dann vor, wenn
 - 1.1 - Gefahr im Verzug ist;
 - 1.2 - der Notar auf Erfordern einen Urkundsentwurf gefertigt hat und sich danach aus unvorhersehbaren Gründen ergibt, dass die Beurkundung außerhalb des Amtsbereichs erfolgen muss;
 - 1.3 - der Notar eine nach § 21 GNotKG zu behandelnde Urkundstätigkeit vornimmt;
 - 1.4 - in Einzelfällen eine besondere Vertrauensbeziehung zwischen Notar und Beteiligten, deren Bedeutung durch die Art der vorzunehmenden Amtstätigkeit unterstrichen werden muss, dies rechtfertigt und es den Beteiligten unzumutbar ist, den Notar in seiner Geschäftsstelle aufzusuchen.
2. Der Notar darf Amtsgeschäfte außerhalb der Geschäftsstelle vornehmen, wenn sachliche Gründe vorliegen.
3. Eine Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle ist unzulässig, wenn dadurch der Anschein von amtswidriger Werbung, der Abhängigkeit oder der Parteilichkeit entsteht oder der Schutzzweck des Beurkundungserfordernisses gefährdet wird.

X. Fortbildung

1. Der Notar hat die Pflicht, seine durch Ausbildung erworbene Qualifikation in eigener Verantwortlichkeit zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er den Anforderungen an die Qualität seiner Amtstätigkeit durch kontinuierliche Fortbildung gerecht wird.
2. Auf Anfrage der Notarkammer ist der Notar verpflichtet, über die Erfüllung seiner Fortbildungspflicht zu berichten.

XI. Besondere Berufspflichten im Verhältnis zu anderen Notaren, zu Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen Beratern seiner Auftraggeber

- 1.1 - Der Notar hat sich kollegial zu verhalten und auf die berechtigten Interessen der Kollegen die gebotene Rücksicht zu nehmen.

- 1.2 - Notare haben bei Streitigkeiten untereinander eine gütliche Einigung zu versuchen. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so sollen sie eine gütliche Einigung durch Vermittlung der Notarkammer versuchen, bevor die Aufsichtsbehörde oder ein Gericht angerufen wird.
2. Ist das Amt eines Notars erloschen oder wird sein Amtssitz verlegt, so ist der Amtsinhaber, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung der Bücher und Akten übertragen hat (§ 51 BNotO), dazu verpflichtet, die begonnenen Amtsgeschäfte abzuwickeln.
- 3.1 - Ein Notar, dessen Amt erloschen ist, ist verpflichtet, dem Notariatsverwalter für die Verwaltung des Mobiliar, die Bibliothek und die EDV (Hardware und Software) zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 - Hat ein Notar, dessen Amt erloschen oder dessen Amtssitz verlegt worden ist, seine Bücher und Akten auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt, so ist er verpflichtet, dem Notariatsverwalter und dem Notar, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung seiner Bücher und Akten übertragen hat (§ 51 BNotO), den Zugriff auf die gespeicherten Daten (Dateien) kostenlos zu ermöglichen. Die Weitergabe der Datenträger bzw. die Bereithaltung der Daten (Dateien) zur Übertragung auf ein anderes System hat ebenfalls unentgeltlich zu erfolgen. Etwaige Kosten einer notwendigen Datenkonvertierung braucht der die Daten überlassende Notar nicht zu übernehmen.
- 3.3 - Für einen vorläufig amtsenthobenen Notar gelten die Nummern 3.1 und 3.2 entsprechend.
4. Begibt sich der Notar nach Maßgabe des § 11a BNotO ins Ausland, unterstützt er einen im Ausland bestellten Notar oder nimmt er die kollegiale Hilfe eines im Ausland bestellten Notars in Anspruch, hat er seinen Kollegen in gebotenem Maß darauf hinzuweisen, welchen berufsrechtlichen Bestimmungen er selbst unterliegt.

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzug (Beurteilungsvorschriften - AV BV Justiz)

Bekanntmachung vom 8. Juli 2022

JustVA I A 4

Telefon: 9013-3962 oder 9013-0, intern 913-3962

Auf Grund des § 26 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 40 des Laufbahngesetzes (LfbG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird bestimmt:

Präambel

Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 7. Juli 2021 - BVerwG 2 C 2.21) verpflichtet die Laufbahnordnungsbehörden, Beurteilungsrichtlinien im Rahmen von Gesetzen beziehungsweise Rechtsverordnungen zu regeln. Für einen Übergangszeitraum ist die Anwendung von Ausführungsvorschriften weiterhin zugelassen.

Aufgrund des Anpassungsbedarfs der bisher geltenden Beurteilungsvorschriften für den Justiz- und Justizvollzugsdienst an die derzeit geltenden landesweiten Standards, werden die nachfolgenden Ausführungsvorschriften für den Übergangszeitraum in Kraft gesetzt.

1 - Geltungsbereich

Diese Ausführungsvorschriften gelten für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst. Sie gelten nicht für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

2 - Grundsätzliches

(1) Dienstliche Beurteilungen haben zum Ziel, ein möglichst umfassendes und objektives Bild der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung darzustellen. Sie dienen auch als Grundlage für sachgerechte Personalentscheidungen unter Wahrung des Leistungsgrundsatzes. Sie finden Berücksichtigung bei den Maßnahmen der Personalentwicklung und sind somit auch ein Instrument für die Personalführung.

(2) Auf das Landesantidiskriminierungsgesetz, insbesondere auf § 11, auf das Landesgleichstellungsgesetz, insbesondere auf die §§ 3 und 9, auf das Partizipationsgesetz (PartMigG), insbesondere auf die §§ 5 und 6, auf das Gesetz zur Gleichberechtigung von Menschen unterschiedlicher sexueller Identität sowie die einschlägigen Bestimmungen für schwerbehinderte Menschen, insbesondere auch die Verwaltungsvorschriften über die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Berliner Verwaltung in ihrer jeweils geltenden Fassung und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz wird hingewiesen.

3 - Beurteilungsverfahren

3.1 - Allgemeine Grundsätze

(1) Beurteilungszeitraum ist jeweils der Zeitraum zwischen der letzten Beurteilung (spätestens mit Eröffnung gegenüber der/dem beurteilten Beamtin beziehungsweise Beamten) und der zu erstellenden Beurteilung. Für Regelbeurteilungen ist der Zeitraum zwischen der letzten Regelbeurteilung maßgeblich.

(2) Der Beurteilungszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Übertragung von Dienstaufgaben im Geltungsbereich dieser Ausführungsvorschriften.

(3) Beurteilungen sind unabhängig von vorausgegangenen Beurteilungen vorzunehmen. Es ist der Beurteilungsbogen (Anlage 1) zu verwenden.

(4) Neben der Qualifizierung der Beurteilerinnen und Beurteiler (Nummer 4.3) sind die zu Beurteilenden über Zielsetzung, Inhalt und Methodik des Beurteilungsverfahrens und seiner einzelnen Elemente in geeigneter Weise zu informieren.

(5) Zur Gewährleistung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe führen die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung mit den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugsbehörden und den Sozialen Diensten der Justiz sowie - jeweils für ihren Geschäftsbereich - die/der Präsident/-in des Kammergerichts, die/der Präsident/-in des Obergerichtes Berlin-Brandenburg, die/der Präsident/-in des Verwaltungsgerichtes, die/der Präsident/-in des Sozialgerichts Berlin und die/der Generalstaatsanwältin/Generalstaatsanwalt in Berlin Beurteilungskonferenzen durch.

3.2 - Regelmäßige Beurteilung

(1) Die Beamtinnen und Beamten sind alle fünf Jahre nach Eignung und fachlicher Leistung zu beurteilen und in ihrer Befähigung einzuschätzen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann hierzu für ihre Geschäftsbereiche einheitliche Beurteilungsstichtage festlegen.

(3) Regelmäßige Beurteilungen sind frühestens nach einer sechsmonatigen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben zu erstellen.

(4) Von der zeitgerechten Regelbeurteilung kann abgesehen werden, wenn sie wegen längerer Abwesenheit der Beamtin oder des Beamten nicht möglich oder zweckdienlich wäre; sie ist nach Fortfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen. Seit der letzten Regelbeurteilung erstellte Anlassbeurteilungen haben keine Auswirkungen auf den Regelbeurteilungszeitraum.

(5) Von der regelmäßigen Beurteilung ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte, die sich

- im Beamtenverhältnis auf Probe oder
- im Aufstieg (§§ 18 bis 18c LVO-Just) oder
- in einer dienstlichen Qualifizierung und Erprobungszeit befinden (§ 13 Absatz 6 LfbG, §§ 18 und 20b LVO-Just) oder
- in der Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst (§§ 13 und 13a LVO-Just) oder
- in der Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst (§ 19 LVO-Just) oder

- in der Verwendungsqualifizierung gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 LfbG, § 20a LVO-Just

finden.

(6) Bei Beamtinnen und Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann im Einvernehmen mit ihnen von der regelmäßigen Beurteilung abgesehen werden (§ 26 Absatz 2 LfbG). Das Einvernehmen ist bei jeder entstehenden Regelbeurteilung aktenkundig zu machen und kann jederzeit widerrufen werden. (Anlage 5)

(7) Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mitbestimmungsrechte und soweit Rückschlüsse auf einzelne Beurteilte nicht gezogen werden können, geben die/der Präsident/-in des Kammergerichts, die/der Präsident/-in des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, die/der Präsident/-in des Verwaltungsgerichts, die/der Präsident/-in des Sozialgerichts Berlin und die/der Generalstaatsanwältin/Generalstaatsanwalt in Berlin den Beamtinnen und Beamten seines/ihrer Geschäftsbereichs in geeigneter Weise bekannt, wie sich die Noten der letzten Regelbeurteilungen in ihrem Geschäftsbereich auf der zur Verfügung stehenden Notenskala - und im Hinblick auf die Geschlechter sowie unterschieden nach Voll- und Teilzeitkräften - verteilen. Für die übrigen Geschäftsbereiche der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung verfährt die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung entsprechend.

3.3 - Beurteilung aus besonderem Anlass und Beurteilungsbeitrag

(1) Die Beamtinnen und Beamten sind aus besonderem Anlass spätestens innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Anlasses, zu beurteilen, insbesondere:

1. während des Beamtenverhältnisses auf Probe gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe a BeamStG (laufbahnrechtliche Probezeit), beim Wechsel des Aufgabengebietes, wenn es mindestens sechs Monate wahrgenommen wurde, und vor Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit,
2. bei dem Wechsel der Dienstbehörde oder der Dienststelle innerhalb derselben Dienstbehörde, wenn das bisherige Aufgabengebiet seit der letzten Regel- oder Anlassbeurteilung mindestens sechs Monate wahrgenommen worden ist,
3. bei der Übertragung eines höherbewerteten Arbeitsgebietes innerhalb derselben Dienststelle, wenn das bisherige Aufgabengebiet mindestens sechs Monate wahrgenommen worden ist,
4. vor Zulassung und vor Ablauf der Einführungszeit zum Aufstieg,
5. vor Zulassung und vor Ablauf der Qualifizierung für den allgemeinen Justizdienst gemäß § 13 Absatz 6 LfbG,
6. vor Zulassung und vor Ablauf der Qualifizierung nach § 20b LVO-Just,
7. vor Zulassung zur Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst,
8. vor Zulassung zur Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst,
9. vor Zulassung zur Qualifizierung gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 LfbG,
10. wenn sie einen Antrag auf Beurteilung stellen.

(2) In folgenden Fällen ist anstelle einer Anlassbeurteilung ein Beurteilungsbeitrag zu fertigen, dessen Inhalt in die nächste zu erstellende Regel- oder Anlassbeurteilung einfließt:

1. bei einem Wechsel des Aufgabengebietes gleicher Wertigkeit innerhalb derselben Dienststelle, wenn das bisherige Aufgabengebiet seit der letzten Regel- oder Anlassbeurteilung mindestens sechs Monate wahrgenommen worden ist,
2. bei einem Wechsel der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers (Nummer 4.1) von ihm/ihr, wenn das Aufgabengebiet während ihrer oder seiner Beurteilungszuständigkeit seit der letzten Regel- oder Anlassbeurteilung mindestens sechs Monate wahrgenommen worden ist,
3. vor einer Unterbrechung der dienstlichen Tätigkeit in der Stammbehörde von mindestens einem Jahr (beispielsweise Beurlaubung einschließlich Elternzeit, sofern nicht eine Teilzeitbeschäftigung nach § 74 Absatz 3 LBG in Verbindung mit § 7 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung im selben Arbeitsgebiet

ausgeübt wird; Freistellung für die Tätigkeit in einer Beschäftigtenvertretung; Abordnung), wenn das Aufgabengebiet mindestens sechs Monate wahrgenommen worden ist.

(3) Die Zeiträume, auf die sich die Beurteilungsbeiträge beziehen, sind in der nächsten Regelbeurteilung kenntlich zu machen.

(4) Von einer Beurteilung aus besonderem Anlass kann abgesehen werden, wenn das Ende des letzten Beurteilungszeitraums weniger als zwei Jahre zurückliegt, es sei denn, dass innerhalb dieses Zeitraumes überwiegend höherwertige Tätigkeiten wahrgenommen wurden. Die Entscheidung hierüber trifft die Dienstbehörde. Dies gilt nicht beim Ablauf der Einführung zum Aufstieg oder der Qualifizierungen nach § 13 Absatz 6 LfbG und § 20b LVO-Just.

3.4 - Bewährungsfeststellung vor einer Beförderung

(1) Die Bewährungsfeststellung vor einer Beförderung in der Erprobungszeit (§ 13 Absatz 2 LfbG) ist keine dienstliche Beurteilung; sie ist auf der Grundlage des Anforderungsprofils des höherwertigen Dienstpostens und unter Berücksichtigung der Merkmale der Leistungsbeurteilung (Nummer 3.5) vorzunehmen.

(2) Die Bewährung gilt als festgestellt, wenn die Beamtin oder der Beamte in dem Erprobungszeitraum mindestens eine Leistung gezeigt hat, die der Leistungsstufe 4 entspricht. Für die Bewährungsfeststellung ist die *Anlage 3* zu verwenden.

(3) Wird die Bewährung nicht festgestellt, ist auf Antrag der Beamtin oder des Beamten eine dienstliche Beurteilung zu erstellen.

3.5 - Leistungsbeurteilung

3.5.1 - Grundlage der Leistungsbeurteilung

(1) Die von der Beamtin oder dem Beamten erbrachten Leistungen sind auf der Grundlage des Anforderungsprofils zu beurteilen. Es sind die während des gesamten Beurteilungszeitraums erbrachten Leistungen und die dafür erforderlichen fachlichen und außerfachlichen Kenntnisse und Kompetenzen (Persönliche Kompetenzen, Sozialkompetenzen, Führungskompetenzen) zu beurteilen.

(2) Die dienstlichen Leistungen sind an den Anforderungen des zum Zeitpunkt der Beurteilung innegehabten Statusamtes auszurichten und auf der Grundlage der im Anforderungsprofil dokumentierten fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen zu beurteilen. Dabei sind die Gewichtungen des Anforderungsprofils bei der Gewichtung der Leistungsmerkmale zugrunde zu legen.

(3) Das Muster des Anforderungsprofils (*Anlage 2*) ist durch Operationalisierungen (beobachtbare Verhaltensweisen) und Gewichtungen der Einzelmerkmale (4-unabdingbar, 3-sehr wichtig, 2-wichtig, 1-erforderlich) zu ergänzen.

(4) Die verbindlichen Einzelmerkmale (Basis-Kompetenzen) sind nach Bedarf um weitere Kompetenzen zu ergänzen. Bei der Beurteilung der Einzelmerkmale sind die unterschiedlichen Gewichtungen der Einzelmerkmale nicht zu berücksichtigen.

(5) Das Anforderungsprofil wird dem Beurteilungsbogen als *Anlage 1* beigelegt. Darüber hinaus sollen die aus dem Aufgabenbereich der Beamtin oder des Beamten im Beurteilungszeitraum hervorzuhebenden Sonderaufgaben (wie zum Beispiel Spezialaufträge, Mitwirkung in Kommissionen, Ausschüssen, Projekt- und Arbeitsgruppen) aufgeführt werden.

(6) Bei Beamtinnen und Beamten im Beamtenverhältnis auf Probe - ausgenommen solche, denen ein Amt mit leitender Funktion nach § 97 LBG übertragen wurde - treten an die Stelle des Anforderungsprofils das Masteranforderungsprofil der jeweiligen Laufbahn.

(7) Die aus § 3 LGG resultierende Verpflichtung zur Förderung von Frauen und Gleichstellung ist bei Beamtinnen und Beamten mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen bei der Beurteilung ihrer Leistung einzubeziehen.

(8) Die aus § 11 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 LADG resultierende Verpflichtung, die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt zu berücksichtigen, ist bei Beamtinnen und Beamten mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion bei der Beurteilung ihrer Leistungen einzubeziehen.

(9) Die Umsetzung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz ist bei der Beurteilung der Beamtinnen und Beamten mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion einzubeziehen (§ 5 Absatz 2 Part-MigG).

3.5.2 - Leistungsmerkmale

(1) Die dienstlichen Leistungen sind nach den Leistungsmerkmalen

- Fachkompetenzen,
- Persönliche Kompetenzen,
- Sozialkompetenzen und
- Führungskompetenzen

zu bewerten.

(2) Neben den verbindlichen Einzelmerkmalen des Anforderungsprofils, die den Leistungsmerkmalen zugeordnet sind (Basis-Kompetenzen), können dem jeweiligen Aufgabengebiet entsprechend weitere Einzelmerkmale ergänzt werden. Alle Einzelmerkmale des Anforderungsprofils sind zu bewerten.

(3) Für Aufgabengebiete mit Führungsfunktionen sind die im Leistungsmerkmal „Führungskompetenzen“ enthaltenen fünf Basis-Kompetenzen zu beurteilen, wenn sie zu beobachten waren.

3.5.3 - Bewertungsskala

(1) Für die Beurteilung der Einzelmerkmale ist eine fünfstufige Bewertungsskala vorgesehen:

Bedeutung der Leistungsstufen:

- 1 = sehr gut (eine Leistung, die die Anforderungen in herausragender Weise übertrifft),
- 2 = gut (eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft),
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht),
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen mit Einschränkungen noch entspricht),
- 5 = mangelhaft (eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht).

(2) Zwischenbewertungen und Binnendifferenzierungen sind bei den Einzelmerkmalen nicht zulässig.

3.5.4 - Ergebnis der Leistungsbeurteilung

(1) Die Leistungsbeurteilung ist mit einer begründeten Gesamteinschätzung abzuschließen.

(2) Die Gesamteinschätzung berücksichtigt besonders die unterschiedlichen Gewichtungen der Einzelmerkmale und ist nicht als Durchschnittswert aller Einzelbeurteilungen zu ermitteln. Sie ist schlüssig und nachvollziehbar zu begründen. In der Begründung sind die Leistungsmerkmale angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss mit den Einzelmerkmalsbewertungen vereinbar sein und darf nicht in einem unlösbaren Widerspruch zu diesen stehen.

(3) Die Wahrnehmung eines gegenüber dem Statusamt höherwertigen Dienstpostens ist in der Gesamteinschätzung zu berücksichtigen.

(4) Die Gesamteinschätzung ist um die Angabe einer Leistungsstufe der Bewertungsskala zu ergänzen. Zwischenbewertungen (1-2, 2-3, 3-4, 4-5) oder Binnendifferenzierungen („oberer Bereich“ und „unterer Bereich“) sind zulässig und im Rahmen der Gesamteinschätzung zu begründen. Eine Kombination innerhalb einer Beurteilung ist nicht zulässig.

(5) Bewertungsergebnisse mit Binnendifferenzierungen sind wie folgt vergleichbar:

Note	Beschreibung
1,0 = sehr gut	eine Leistung, die die Anforderungen in herausragender Weise übertrifft
1 unterer Bereich	
Zwischenbewertung 1 - 2	
2 oberer Bereich	

2,0 gut	eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft
2 unterer Bereich	
Zwischenbewertung 2 - 3	
3 oberer Bereich	
3,0 befriedigend	eine Leistung die den Anforderungen voll entspricht
3 unterer Bereich	
Zwischenbewertung 3 - 4	
4 oberer Bereich	
4,0 ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen mit Einschränkungen noch entspricht
4 unterer Bereich	
Zwischenbewertung 4 - 5	
5 oberer Bereich	
5,0 mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

3.6 - Befähigungseinschätzung

Neben der aktuellen Leistungsbeurteilung ist - sofern beobachtbar - eine in die Zukunft gerichtete Befähigungseinschätzung (Potenzialaussage) abzugeben. Sie fasst auf der Grundlage der im Beurteilungszeitraum gezeigten Leistungen und des Verhaltens die für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung erkennbaren Potenziale zusammen und dient der Förderung der individuellen Personalentwicklung. Eine Gesamteinschätzung wird nicht vorgenommen.

3.7- Sonstiger Inhalt dienstlicher Beurteilungen

(1) Die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungslehrgängen sowie Tätigkeiten in der Personalvertretung, in der Schwerbehindertenvertretung und als Frauenvertreterin, die Ausübung von Ehrenämtern, sofern sie einen dienstlichen Bezug aufweisen, und dienstliche Tätigkeiten wie zum Beispiel als Leiterin oder Leiter einer Arbeitsgemeinschaft, Dozentin oder Dozent, Prüferin oder Prüfer, Ausbilderin oder Ausbilder, Multiplikatorin oder Multiplikator, Moderatorin oder Moderator sollen auf Wunsch der zu Beurteilenden oder des zu Beurteilenden in die Beurteilung aufgenommen werden. Diese Angaben sind nicht Gegenstand der Leistungsbeurteilung und Gesamteinschätzung.

(2) Außerdienstliche Tätigkeiten mit dienstlichem Bezug und die Teilnahme an außerdienstlichen Fortbildungen mit dienstlichem Bezug können auf Wunsch der zu Beurteilenden oder des zu Beurteilenden aufgenommen werden. Diese Angaben sind nicht Gegenstand der Leistungsbeurteilung und Gesamteinschätzung. Besondere Einsatzwünsche der Beamtin oder des Beamten sind anzugeben.

4 - Beurteilung und Beurteilerinnen und Beurteiler

4.1 - Erstbeurteilerin/Erstbeurteiler

(1) Erstbeurteilende müssen ein höheres Statusamt innehaben, als die zu Beurteilenden.

(2) Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler ist die oder der unmittelbare Vorgesetzte, die oder der die Beamtin oder den Beamten aus regelmäßiger, enger Zusammenarbeit kennt und beurteilen kann.

(3) Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler erstellt die Beurteilung und die Befähigungseinschätzung in eigener Verantwortung. Sie oder er trägt die Verantwortung für die Terminierung, Durchführung und Dokumentation der Beurteilungsgespräche sowie die Durchführung der Orientierungsgespräche.

(4) Im Falle einer mit einem Behördenwechsel verbundenen Abordnung der Beamtin oder des Beamten behält die abordnende Dienstbehörde ihre Zuständigkeit für regelmäßige Beurteilungen (Nummer 3.2).

Für Beurteilungen aus besonderem Anlass (Nummer 3.3) ist ein Beurteilungsbeitrag der aufnehmenden Dienstbehörde beizubringen, wenn die Abordnung zum Beurteilungszeitpunkt bereits mindestens sechs Monate andauert.

4.2 - Zweitbeurteilerin/Zweitbeurteiler

- (1) Die Dienstbehörden legen fest, wer Zweitbeurteilerin oder Zweitbeurteiler ist. Zweitbeurteilerin oder Zweitbeurteiler und Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler dürfen - von zu rechtfertigenden Ausnahmen abgesehen - nicht identisch sein.
- (2) Die Zweitbeurteilerin oder der Zweitbeurteiler ist insbesondere für die Gewährleistung eines gleichmäßigen Beurteilungsmaßstabes verantwortlich und soll sich dazu regelmäßig in Koordinierungsrunden (Nummer 4.4) austauschen.
- (3) Sie oder er prüft, ob die Anforderungsprofile in ihrem Niveau als Beurteilungsgrundlage (Umfang, beobachtbare Verhaltensweisen, Gewichtungen) und die schriftlichen Beurteilungen in ihrer Bewertung dem Beurteilungsmaßstab entsprechen.
- (4) Die Zweitbeurteilerin oder der Zweitbeurteiler kann von der Beurteilung der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers abweichen, wenn der einheitliche Bewertungsmaßstab nicht beachtet wurde oder wenn sie oder er dies auf Grund eigener Erkenntnisse aus langfristiger direkter Zusammenarbeit für geboten hält.
- (5) Eine abweichende Beurteilung ist zu begründen und mit der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler mit dem Ziel einer Konsensfindung zu erörtern. Kommt es zu keinem Konsens, gibt die Beurteilung der Zweitbeurteilerin oder des Zweitbeurteilers den Ausschlag.

4.3 - Qualifizierung der Beurteilerinnen und Beurteiler

Die Beurteilerinnen und Beurteiler sind zu qualifizieren. Dies geschieht im Hinblick auf die Zielsetzung, den Inhalt und die Methodik des Beurteilungsverfahrens, insbesondere im Hinblick auf die Orientierungs- und Beurteilungsgespräche (Nummer 5) sowie den Bewertungsmaßstab und die Bewertungsskala. Hierzu wird ein entsprechendes Schulungskonzept erstellt. Die Regelungen für schwerbehinderte Dienstkräfte sind Bestandteil der Qualifizierung. Die Beurteilerinnen und Beurteiler sind verpflichtet, an den Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.

4.4 - Koordinierungsrunden

- (1) Die Zweitbeurteilerin oder der Zweitbeurteiler erörtern regelmäßig im Rahmen von Koordinierungsrunden mit
 1. den weiteren Zweitbeurteilerinnen und Zweitbeurteilern der Dienstbehörde - soweit weitere Zweitbeurteilerinnen oder Zweitbeurteiler vorhanden sind - aktuelle Beurteilungsfragen und den Beurteilungsmaßstab der Behörde im Hinblick auf gegebenenfalls notwendige Anpassungen;
 2. ihren oder seinen Erstbeurteilerinnen und Erstbeurteilern aktuelle Beurteilungsfragen und den Beurteilungsmaßstab ihres oder seines Zuständigkeitsbereiches im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Anpassungen.
- (2) Beurteilungen der Eignung und fachlichen Leistung sowie die Einschätzung der Befähigung einzelner Beamtinnen oder Beamten dürfen dabei nicht vorweggenommen werden.
- (3) Der zuständigen Personalvertretung, der Frauenvertreterin und der Schwerbehindertenvertretung ist Gelegenheit zu geben, an den Koordinierungsrunden teilzunehmen.

5 - Orientierungs- und Beurteilungsgespräche

5.1 - Orientierungsgespräch

- (1) Orientierungsgespräche dienen dazu, die mit der Aufgabenstellung verbundenen Erwartungshaltungen von Erstbeurteilerinnen und Erstbeurteilern und Beamtinnen und Beamten miteinander abzustimmen. Gesprächsgrundlage ist das Anforderungsprofil der Stelle, das der Beamtin oder dem Beamten auszuhändigen ist. Dabei ist die Gewichtung der Merkmale des Anforderungsprofils zu erläutern.
- (2) Orientierungsgespräche sind bei der Übernahme der Tätigkeit und bei Änderungen der übertragenen Aufgaben zu führen; auf Wunsch der Dienstkraft wird im Falle einer bestehenden Schwerbehinderung die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung gewährleistet. Dies kann auch im Rahmen eines Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächs/Jahresgesprächs geschehen.

(3) Das Führen von Orientierungsgesprächen kann bei einer Zuständigkeit der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers für mehr als zwanzig Bedienstete delegiert werden.

5.2 - Beurteilungsgespräch

(1) Beurteilungsgespräche dienen dem wechselseitigen Austausch von Einschätzungen. Dabei sind die Leistungsmaßstäbe anhand des Anforderungsprofils und die auf das Arbeitsgebiet wirkenden Einflussfaktoren zu erörtern.

(2) Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler begründet die von ihr oder von ihm vorgenommene Einschätzung der Leistung.

(3) In den Beurteilungsgesprächen werden Stärken und Schwächen erörtert. Daraus sind Maßnahmen abzuleiten, die die Fähigkeiten und Leistungen der Beamtin oder des Beamten fördern. Sollten Leistungsschwächen festgestellt werden, ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Gespräche sollen bei Bedarf, in der Regel jedoch alle 24 Monate geführt werden. Wenn sich eine Verschlechterung der Beurteilung der Beamtin oder des Beamten abzeichnet, ist mit der Beamtin oder dem Beamten ein anlassbezogenes Beurteilungsgespräch zu führen. Der Zeitpunkt der Gespräche ist aktenkundig zu machen (Anlage 4) und in der dienstlichen Beurteilung zu vermerken.

5.3 - Orientierungs- und Beurteilungsgespräche im Beamtenverhältnis auf Probe

Nummer 5.1 und 5.2 gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe unter Berücksichtigung von Nummer 3.5.1 Absatz 7.

5.4 - Orientierungs- und Beurteilungsgespräche nach Verzicht auf eine Regelbeurteilung

Nummer 5.1 und 5.2 gelten auch für Beamtinnen und Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und bei denen mit deren Einvernehmen von der regelmäßigen Beurteilung abgesehen wird.

6 - Entwurf und Eröffnung der Beurteilung

6.1 - Beurteilungsentwurf

Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler fertigt in Abstimmung mit der Zweitbeurteilerin oder dem Zweitbeurteiler einen von beiden ab- beziehungsweise schlussgezeichneten Beurteilungsentwurf, händigt der zu beurteilenden Beamtin oder dem zu beurteilenden Beamten eine Kopie des Entwurfs aus, erörtert gemeinsam mit den zu beurteilenden Beamten dessen Inhalte und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

6.2 - Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen

Anschließend sind der nach 6.1 erstellte und gegebenenfalls geänderte Beurteilungsentwurf die eventuell erfolgte Stellungnahme der Beamtin oder des Beamten - gegebenenfalls nach Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung - der Frauenvertreterin zur Beteiligung nach § 17 Absatz 2 LGG und anschließend der Personalvertretung zur Mitwirkung nach § 84 Absatz 1, § 90 Nummer 7 PersVG vorzulegen. Sollte sich aufgrund der Beteiligung die Notwendigkeit von Anpassungen ergeben, ist der Entwurf entsprechend zu ändern und der Beamtin oder dem Beamten zur Kenntnis und gegebenenfalls Stellungnahme binnen zwei Wochen zu geben.

6.3 - Eröffnung der Beurteilung

(1) Nach dem Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahren ist die Beurteilung zeitnah zu eröffnen.

(2) Hierzu händigt die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler der Beamtin oder dem Beamten eine Kopie der Beurteilung aus. Die Beurteilung ist mit der Beamtin oder dem Beamten, falls von ihr oder ihm gewünscht, gegebenenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt, zu erörtern und im Einzelnen nachvollziehbar und plausibel zu begründen.

(3) Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler können das Erörterungsgespräch gemeinsam mit der Zweitbeurteilerin oder dem Zweitbeurteiler führen. Eröffnung und Aushändigung der Beurteilung sind unter Angabe des Datums und unter Hinweis auf eine etwaige Erörterung auf der dienstlichen Beurteilung zu vermerken.

7 - Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilung

7.1 - Aufnahme in die Personalakte

Nach Eröffnung der Beurteilung wird diese zur Personalakte genommen. In den Fällen der Nummer 7.2 wird die dienstliche Beurteilung erst dann zur Personalakte genommen, wenn über den schriftlichen Abänderungsantrag abschließend entschieden worden ist. Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln und gegen die Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

7.2 - Abänderungsantrag und Rechtsmittel

(1) Beantragt eine Beamtin oder ein Beamter die Änderung einer Beurteilung und wird dem Antrag ganz oder teilweise nicht entsprochen, so erhält sie oder er unter Beachtung des § 39 Absatz 1 VwVfG einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Vor der Entscheidung über den Änderungsantrag ist - gegebenenfalls nach Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung - die Frauenvertreterin und der Personalrat zu beteiligen. Die etwaig abgeänderte Beurteilung ist erneut vorzulegen. Der Abänderungsantrag und der Bescheid sind zur Personalakte zu nehmen.

(2) Unbenommen von einem etwaigen Abänderungsantrag kann die Beamtin oder der Beamte den Verwaltungsrechtsweg nach § 93 Absatz 1 Nummer 2 LBG beschreiben.

8 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. August 2022 in Kraft. Zugleich treten die Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz vom 20. März 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2016 (ABl. S. 2323) außer Kraft.

(2) Diese Ausführungsvorschriften treten mit Ablauf des 31. Juli 2027 außer Kraft.

9 - Schluss- und Übergangsbestimmungen

Beurteilungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ausführungsvorschriften begonnen wurden, werden auf der Grundlage der bis dahin geltenden Ausführungsvorschriften zu Ende geführt. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Ausführungsvorschriften sind Beurteilungsverfahren ausschließlich nach diesen Ausführungsvorschriften durchzuführen.

(MUSTER)

Dienstbehörde

Dienstliche Beurteilung

☐ **Regelmäßige Beurteilung** (Nr. 3.2 AV BV Justiz)☐ **Beurteilung aus besonderem Anlass** (Nr. 3.3. AV BV Justiz)

Anlass: _____

1 Allgemeine Angaben

1.1 Personalangaben

Familienname, Vorname	Geburtsdatum Personalnummer
Amtsbezeichnung/BesGr.	letzte Beförderung mit Wirkung vom
Dienstbehörde	Organisationseinheit/Sachgebiet
schwerbehindert: ☐ nein ☐ ja Der/Die Schwerbehinderte wurde auf seine/ihre Rechte nach Nr. 5.10 der Verwaltungsvorschriften über die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Berliner Verwaltung (VV Inklusion behinderter Menschen) hingewiesen.	

1.2 Beurteilungszeitraum (Nr. 3.1 AV BV Justiz)

--

1.3 Zeitpunkt der im Beurteilungszeitraum geführten Beurteilungsgespräche (Nr.5.2 AV BV Justiz)

--

1.4 Beurteiler/in (Nr. 4.1, 4.2 AV BV Justiz)

Erstbeurteiler/in (Name, Amtsbezeichnung oder Dienststellung)

Zweitbeurteiler/in (Name, Amtsbezeichnung oder Dienststellung)

2 Grundlage der Leistungsbeurteilung (Nr. 3.5 AV BV Justiz)

- 2.1 Das Anforderungsprofil ist als Anlage 1 beigelegt; bei Beurteilungen in der Probezeit siehe Nr. 3.5.1 AV BV Justiz.
Angaben zur Wahrnehmung eines gegenüber dem Statusamt höherwertigen Dienstpostens (Nr. 3.5.4 der AV BV Justiz)

2.2 Hervorzuhebende Sonderaufgaben

Angabe der den Aufgabenbereich des Beamten/der Beamtin prägenden Sonderaufgaben (wie z.B. Spezialaufträge, Mitwirkung in Kommissionen, Ausschüssen, Projekt- und Arbeitsgruppen) sowie sonstige Inhalte gem. Nr. 3.7 AV BV Justiz.

2.3 Einbezogene Anlassbeurteilungen und/oder Beurteilungsbeiträge (Nr. 3.3 AV BV Justiz)

Anlassbeurteilung vom:

Beurteilungsbeiträge vom:

3 Bewertung der Leistungsmerkmale

Die grau unterlegten Einzelmerkmale (Leistungs-, Lern- und Veränderungsfähigkeit etc.) sind stets zu bewerten.

Legende:

- 1 = sehr gut (eine Leistung, die die Anforderungen in herausragender Weise übertrifft) 2 = gut (eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht) 4 = ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen mit Einschränkungen noch entspricht)
- 5 = mangelhaft (eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht)

(Zwischenbewertungen und Binnendifferenzierungen sind zu den Einzelmerkmalen nicht zulässig.)

3.1 Fachkompetenzen		1	2	3	4	5
3.1.1	bei Führungspositionen: Kenntnisse des Antidiskriminierungsrechts und entsprechender Fördergesetze (AGG, LADG, VV Inklusion behinderter Menschen, PartMigG, LGG, LGBG, UntSexIdGIG etc.)	☐	☐	☐	☐	☐
3.1.2		☐	☐	☐	☐	☐
3.1.3		☐	☐	☐	☐	☐
3.1.4		☐	☐	☐	☐	☐
3.1.5		☐	☐	☐	☐	☐
3.1. ...		☐	☐	☐	☐	☐
3.2	Persönliche Kompetenzen					
	► Erläuterung der Begriffe • Raum für stellenbezogene Operationalisierungen					
3.2.1	Leistungs-, Lern- und Veränderungsfähigkeit ► Fähigkeit, auch unter schwierigen Bedingungen engagiert zu arbeiten, den Handlungsrahmen auszufüllen und aktiv Wissen und Erfahrungen einzubringen sowie sich auf neue Aufgaben einzustellen und neue Kenntnisse zu erwerben.	☐	☐	☐	☐	☐
	•					
	•					
	•					
3.2.2	Organisationsfähigkeit ► Fähigkeit, vorausschauend zu planen und zu strukturieren und entsprechend zu agieren.	☐	☐	☐	☐	☐
	•					
	•					
	•					
3.2.3	Ziel- und Ergebnisorientierung ► Fähigkeit, Denken und Handeln auf ein gewünschtes Ziel hin auszurichten und die erforderlichen Ressourcen effizient einzusetzen.	☐	☐	☐	☐	☐
	•					
	•					
	•					
3.2.4	Entscheidungsfähigkeit ► Fähigkeit, zeitnahe und nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen und dafür Verantwortung zu übernehmen.	☐	☐	☐	☐	☐
	•					
	•					
	•					
3.2.5	►	☐	☐	☐	☐	☐
	•					
	•					
	•					

		1	2	3	4	5
3.3	Sozialkompetenzen					
3.3.1	Kommunikationsfähigkeit ► Fähigkeit, sich personen- und situationsbezogen auszutauschen.	☐	☐	☐	☐	☐
3.3.2	Kooperationsfähigkeit ► Fähigkeit, sich konstruktiv respektvoll mit anderen auseinanderzusetzen und partnerschaftlich zusammen zu arbeiten; Konflikte zu erkennen und tragfähige Lösungen anzustreben.	☐	☐	☐	☐	☐
3.3.3	Dienstleistungsorientierung ► Fähigkeit, die Arbeit als Dienstleistung für den externen und internen Kunden zu begreifen.	☐	☐	☐	☐	☐
3.3.4	Diversity-Kompetenz ► Fähigkeit, Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Menschen (u. a. hinsichtlich Lebensalter, Geschlecht, Behinderung, Migrationsgeschichte, Religion, sexueller und geschlechtlicher Identität, chronischer Krankheit, sozialem Status, Sprache) wahrzunehmen, in der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen, bestehende Barrieren abzubauen und einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang zu pflegen.	☐	☐	☐	☐	☐
	<u>bei Führungspositionen:</u> wendet Kenntnisse des Antidiskriminierungsrechts und entsprechende Fördergesetze an (AGG, LADG, VV Inklusion behinderter Menschen, PartMigG, LGG, LGBG, UntSexIdGIG etc.)					
	<u>bei Führungspositionen:</u> berücksichtigt die Förderung von Vielfalt in der Aufgabenwahrnehmung, nimmt bestehende strukturelle Barrieren wahr und wirkt darauf hin, diese abzubauen					
	<u>bei Führungspositionen:</u> ist fähig zum Perspektivwechsel					
3.3.5	Migrationsgesellschaftliche Kompetenz gem. § 3 (4) PartMigG ► Fähigkeit, - bei Vorhaben, Maßnahmen und Programmen die Auswirkungen auf Personen mit und ohne Migrationsgeschichte beurteilen und ihre Belange berücksichtigen zu können - die durch Diskriminierung und Ausgrenzung von Personen mit Migrationsgeschichte entstehenden migrationshemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden sowie - insbesondere im beruflichen Kontext Personen mit Migrationsgeschichte respektvoll und frei von Vorurteilen und Diskriminierung zu behandeln	☐	☐	☐	☐	☐
	<u>bei Führungspositionen:</u> weiß um die strukturelle Benachteiligung von Menschen mit Migrationsgeschichte und wendet Kenntnisse über Instrumente zu deren Abbau an					
	<u>bei Führungspositionen:</u> berücksichtigt die Belange der Menschen mit Migrationsgeschichte und richtet die Aufgabenwahrnehmung bedarfs- und zielgruppengerecht aus					
	<u>bei Führungspositionen:</u> lehnt Diskriminierung und Ausgrenzung ab und möchte diese überwinden					
3.3.6	►	☐	☐	☐	☐	☐

		1	2	3	4	5
3.4	Führungskompetenzen (wenn sie im Aufgabengebiet erforderlich <u>und zu beobachten</u> sind) (Nr. 3.5.2 AV BV Justiz)					
3.4.1	Strategische Kompetenz ► Fähigkeit, das eigene Denken und Handeln auf langfristige Ziele auszurichten, Entwicklungen und Probleme frühzeitig zu erkennen, folgerichtig zu beurteilen und denkbare Lösungen unter Berücksichtigung von Gesamtinteressen zu finden. • überblickt Gesamtzusammenhänge und nimmt gedanklich Entwicklungen vorweg • liefert logisch schlüssige und realisierbare Lösungsmöglichkeiten sowie konkrete Umsetzungsschritte •	☐	☐	☐	☐	☐
3.4.2	Personalentwicklungskompetenz ► Fähigkeit, die Potenziale und Motive der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und so zu fördern, dass ein optimales Verhältnis zwischen den Bedarfen und Zielen der Organisation und den Bedarfen und Zielen der Beschäftigten entsteht. ► Fähigkeit, die gesetzliche Verpflichtung zur Förderung von Frauen und Gleichstellung aus § 3 Abs. 1 LGG im Umgang mit weiblichen Beschäftigten anzuwenden (Frauenförderkompetenz). • erhält und fördert gezielt die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter • begreift die Vielfalt von Menschen als Bereicherung für ihr/sein Team und sorgt für Gleichberechtigung und Gleichbehandlung • spricht Anerkennung und Kritik konstruktiv aus, gibt individuelles Feedback • integriert Menschen mit Behinderung in den Alltag des Teams, setzt sich für die Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen ein und berücksichtigt die Belange Schwerbehinderter gem. § 164 Abs. 2 und 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB IX	☐	☐	☐	☐	☐
3.4.3	Selbstentwicklungskompetenz ► Bereitschaft und Fähigkeit, das eigene Verhalten zu reflektieren, Stärken und Grenzen realistisch einzuschätzen sowie sich persönlich und fachlich zu motivieren und weiterzuentwickeln. • reflektiert eigene Stärken und Entwicklungsbedarfe • zeigt sich gegenüber neuen Herausforderungen aufgeschlossen sowie lernbereit und nimmt an Angeboten zur Qualifizierung teil •	☐	☐	☐	☐	☐
3.4.4	Innovationskompetenz ► Fähigkeit, veränderte Anforderungen aktiv anzunehmen, Veränderungen zielgerichtet einzuleiten bzw. umzusetzen und kreativ neue Ideen zu entwickeln. • initiiert Veränderungs- und Verbesserungsprozesse • verfolgt Entwicklungen und erkennt Veränderungsbedarfe •	☐	☐	☐	☐	☐
3.4.5	Repräsentations- und Netzwerkkompetenz ► Fähigkeit, die eigene Organisation und das Land Berlin nach außen überzeugend zu vertreten, mit Partnerinnen und Partnern innerhalb und außerhalb der eigenen Organisation offen und zielbezogen neue Kontakte zu knüpfen und so zu pflegen, dass nachhaltige Vorteile für alle Beteiligten entstehen. • tritt vor Personengruppen sicher und adressatengerecht auf • vertritt die eigene Organisation und das Land Berlin positiv nach außen •	☐	☐	☐	☐	☐
3.4.6	► • • •	☐	☐	☐	☐	☐

4 Leistungsbeurteilung (Nr. 3.5 AV BV Justiz)

Erstbeurteiler/in

Begründung der Gesamteinschätzung:

Bewertung nach Nr. 3.5.3 und 3.5.4 AV BV Justiz (Bewertungsskala):

Weitere Feststellungen (z.B. vor Ablauf der Probe-, Bewährungs- oder Einführungszeit):

Zweitbeurteiler/in

Der Leistungsbeurteilung wird zugestimmt:

☐ ja

☐ nein

Ggf. abweichende Bewertung; Begründung (Nr. 4.2 AV BV Justiz):

5 Befähigungseinschätzung (Nr. 3.6 AV BV Justiz)

Neben der aktuellen Leistungsbeurteilung ist – sofern beobachtbar - eine in die Zukunft gerichtete Befähigungseinschätzung (Potenzialaussage) abzugeben. Sie fasst auf der Grundlage der im Beurteilungszeitraum gezeigten Leistungen und des Verhaltens die für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung erkennbaren Potenziale zusammen und dient der Förderung der individuellen Personalentwicklung.

Erstbeurteiler/in

Beschreibung der Potenziale (außer Führung):

Beschreibung der Führungspotenziale:

Zweitbeurteiler/in

Der Befähigungseinschätzung wird zugestimmt:

☐ ja

☐ nein

Ggf. abweichende Einschätzung; Begründung:

6 Sonstiger Inhalt dienstlicher Beurteilungen (Nr. 3.7 AV BV Justiz)

--

7 Wünsche des Beamten/der Beamtin für den weiteren Einsatz (Nr. 3.7 AV BV Justiz)

--

Erstbeurteiler/in Ort, Datum / Unterschrift	Zweitbeurteiler/in Ort, Datum / Unterschrift

**8 Ggf. Anhörung der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 Abs. 2 SGB IX
(Nr. 6.2 AV BV Justiz)**

Name Datum

9 Beteiligung der Frauenvertreterin nach § 17 Abs. 2 LGG (Nr. 6.2 AV BV Justiz)

Name Datum

10 Mitwirkung der Personalvertretung nach § 90 Nr. 7 PersVG (Nr. 6.2 AV BV Justiz)

Name Datum

11 Eröffnung

Eine Kopie dieser Beurteilung wurde mir am _____ ausgehändigt
(Nr. 6.3 AV BV Justiz).

Der/Die Erstbeurteiler/in hat diese Beurteilung mit mir am _____ erörtert
(Nr. 6.3 AV BV Justiz).

(Ggf.) Der/Die Zweitbeurteiler/in und der/die Erstbeurteiler/in haben diese Beurteilung mit mir am
_____ erörtert (Nr. 6.3 AV BV Justiz).

Von der Beurteilung Kenntnis genommen:

Ort, Datum	Kenntnisnahme des/der Beurteilten durch Unterschrift

(MUSTER)

Anforderungsprofil	Stand: Ersteller/in: (BearbeiterZ)
---------------------------	--

Die grau unterlegten Felder markieren den verbindlichen Teil des Anforderungsprofils.

Dienststelle:

**1. Beschreibung des Arbeitsgebietes:
(ggf. Aufgabenanalyse und Text GVPL)**
2. Formale Anforderungen
Gewichtungen
entfallen hier

3. Leistungsmerkmale		Gewichtungen *			
3.1. Fachkompetenzen		4	3	2	1
3.1.1	bei Führungspositionen: Kenntnisse des Antidiskriminierungsrechts und entsprechender Fördergesetze (AGG, LADG, VV Inklusion behinderter Menschen, Part-MigG, LGG, LGBG, UntSexIdGIG etc.)				
3.1.2					
3.1.3					
3.1.4					
3.1.5					
3.1. ...					

*) 4 unabdingbar 3 sehr wichtig 2 wichtig 1 erforderlich

	► Erläuterung der Begriffe • Raum für stellenbezogene Operationalisierungen	Gewichtungen			
		4	3	2	1
3.2	Persönliche Kompetenzen				
3.2.1	Leistungs-, Lern- und Veränderungsfähigkeit ► Fähigkeit, auch unter schwierigen Bedingungen engagiert zu arbeiten, den Handlungsrahmen auszufüllen und aktiv Wissen und Erfahrungen einzubringen sowie sich auf neue Aufgaben einzustellen und neue Kenntnisse zu erwerben.				
	•				
	•				
	•				
3.2.2	Organisationsfähigkeit ► Fähigkeit, vorausschauend zu planen und zu strukturieren und entsprechend zu agieren.				
	•				
	•				
	•				
3.2.3	Ziel- und Ergebnisorientierung ► Fähigkeit, Denken und Handeln auf ein gewünschtes Ziel hin auszurichten und die erforderlichen Ressourcen effizient einzusetzen.				
	•				
	•				
	•				
3.2.4	Entscheidungsfähigkeit ► Fähigkeit, zeitnahe und nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen und dafür Verantwortung zu übernehmen.				
	•				
	•				
	•				
3.2.5	... ►				
	•				
	•				
	•				
3.3	Sozialkompetenzen				
3.3.1	Kommunikationsfähigkeit ► Fähigkeit, sich personen- und situationsbezogen auszutauschen.				
	•				
	•				
	•				
3.3.2	Kooperationsfähigkeit ► Fähigkeit, sich konstruktiv respektvoll mit anderen auseinanderzusetzen und partnerschaftlich zusammen zu arbeiten; Konflikte zu erkennen und tragfähige Lösungen anzustreben.				
	•				
	•				
	•				
3.3.3	Dienstleistungsorientierung ► Fähigkeit, die Arbeit als Dienstleistung für den externen und internen Kunden zu begreifen.				
	•				
	•				
	•				

		Gewichtungen			
		4	3	2	1
3.3.4	Diversity-Kompetenz ► Fähigkeit, Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Menschen (u. a. hinsichtlich Lebensalter, Geschlecht, Behinderung, Migrationsgeschichte, Religion, sexueller und geschlechtlicher Identität, chronischer Krankheit, sozialem Status, Sprache) wahrzunehmen, in der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen, bestehende Barrieren abzubauen und einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang zu pflegen.				
	<u>bei Führungspositionen:</u> • wendet Kenntnisse des Antidiskriminierungsrechts und entsprechende Fördergesetze an (AGG, LADG, VV Inklusion behinderter Menschen, LGG, LGBG, UntSexIdGIG etc.)				
	<u>bei Führungspositionen:</u> • berücksichtigt die Förderung von Vielfalt in der Aufgabenwahrnehmung, nimmt bestehende strukturelle Barrieren wahr und wirkt darauf hin, diese abzubauen				
	<u>bei Führungspositionen:</u> • ist fähig zum Perspektivwechsel				
3.3.5	Migrationsgesellschaftliche Kompetenz gem. § 3(4) PartMigG ► Fähigkeit, - bei Vorhaben, Maßnahmen und Programmen die Auswirkungen auf Personen mit und ohne Migrationsgeschichte beurteilen und ihre Belange berücksichtigen zu können - die durch Diskriminierung und Ausgrenzung von Personen mit Migrationsgeschichte entstehenden migrationshemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden sowie - insbesondere im beruflichen Kontext Personen mit Migrationsgeschichte respektvoll und frei von Vorurteilen und Diskriminierung zu behandeln				
	<u>bei Führungspositionen:</u> • berücksichtigt die Belange der Menschen mit Migrationsgeschichte und richtet die Aufgabenwahrnehmung bedarfs- und zielgruppengerecht aus				
	<u>bei Führungspositionen:</u> • weiß um die strukturelle Benachteiligung von Menschen mit Migrationsgeschichte und wendet Kenntnisse über Instrumente zu deren Abbau an				
	<u>bei Führungspositionen:</u> • lehnt Diskriminierung und Ausgrenzung ab und möchte diese überwinden				
3.3.6	...				
	►				
	•				
	•				

3.4	Führungskompetenzen (wenn sie im Aufgabengebiet erforderlich und zu beobachten sind)				
3.4.1	Strategische Kompetenz ► Fähigkeit, das eigene Denken und Handeln auf langfristige Ziele auszurichten, Entwicklungen und Probleme frühzeitig zu erkennen, folgerichtig zu beurteilen und denkbare Lösungen unter Berücksichtigung von Gesamtinteressen zu finden.				
	• überblickt Gesamtzusammenhänge und nimmt gedanklich Entwicklungen vorweg				
	• liefert logisch schlüssige und realisierbare Lösungsmöglichkeiten sowie konkrete Umsetzungsschritte				
	•				
3.4.2	Personalentwicklungskompetenz ► Fähigkeit, die Potenziale und Motive der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und so zu fördern, dass ein optimales Verhältnis zwischen den Bedarfen und Zielen der Organisation und den Bedarfen und Zielen der Beschäftigten entsteht. ► Fähigkeit, die gesetzliche Verpflichtung zur Förderung von Frauen und Gleichstellung aus § 3 Abs. 1 LGG im Umgang mit weiblichen Beschäftigten anzuwenden (Frauenförderkompetenz).				
	• erhält und fördert gezielt die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter				
	• begreift die Vielfalt von Menschen als Bereicherung für ihr/sein Team und sorgt für Gleichberechtigung und Gleichbehandlung				
	• spricht Anerkennung und Kritik konstruktiv aus, gibt individuelles Feedback				
	• integriert Menschen mit Behinderung in den Alltag des Teams, setzt sich für die Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen ein und berücksichtigt die Belange Schwerbehinderter gem. § 164 Abs. 2 und 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB IX				
3.4.3	Selbstentwicklungskompetenz ► Bereitschaft und Fähigkeit, das eigene Verhalten zu reflektieren, Stärken und Grenzen realistisch einzuschätzen sowie sich persönlich und fachlich zu motivieren und weiterzuentwickeln.				
	• reflektiert eigene Stärken und Entwicklungsbedarfe				
	• zeigt sich gegenüber neuen Herausforderungen aufgeschlossen sowie lernbereit und nimmt an Angeboten zur Qualifizierung teil				
	•				
3.4.4	Innovationskompetenz ► Fähigkeit, veränderte Anforderungen aktiv anzunehmen, Veränderungen zielgerichtet einzuleiten bzw. umzusetzen und kreativ neue Ideen zu entwickeln.				
	• initiiert Veränderungs- und Verbesserungsprozesse				
	• verfolgt Entwicklungen und erkennt Veränderungsbedarfe				
	•				
3.4.5	Repräsentations- und Netzwerkkompetenz ► Fähigkeit, die eigene Organisation und das Land Berlin nach außen überzeugend zu vertreten, mit Partnerinnen und Partnern innerhalb und außerhalb der eigenen Organisation offen und zielbezogen neue Kontakte zu knüpfen und so zu pflegen, dass nachhaltige Vorteile für alle Beteiligten entstehen.				
	• tritt vor Personengruppen sicher und adressatengerecht auf				
	• vertritt die eigene Organisation und das Land Berlin positiv nach außen				
	•				
3.4.6	...				
	► ...				
	•				
	•				

Dienstbehörde

Bewährungsfeststellung

Name, Vorname, Amtsbezeichnung des Beamten/der Beamtin	Bewährungszeitraum
	von bis

Der Beamte/Die Beamtin hat sich unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils und der Leistungsmerkmale in der Erprobungszeit (§ 13 Abs. 2 LfbG) bewährt.

ggf. Begründung:

Der Beamte/Die Beamtin hat sich unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils und der Leistungsmerkmale in der Erprobungszeit (§ 13 Abs. 2 LfbG) **nicht** bewährt.

Begründung:

Er/Sie ist auf die Möglichkeit der Beantragung einer dienstlichen Beurteilung hingewiesen worden.

Datum, Unterschrift des Erstbeurteilers/der Erstbeurteilerin

Der Bewährungsfeststellung wird zugestimmt:
Wenn **nein**, Begründung:

☐ ja

☐ nein

Datum, Unterschrift des Zweitbeurteilers/der Zweitbeurteilerin

Ggf. Anhörung der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 Abs. 2 SGB IX

Name

Datum

Beteiligung der Frauenvertreterin nach § 17 Abs. 2 LGG

Name

Datum

Eröffnung

Eine Kopie der Bewährungsfeststellung wurde mir am _____
ausgehändigt.

Der/Die Erstbeurteiler/in hat die Bewährungsfeststellung mit mir am _____ erörtert.

(Ggf.) Der/Die Zweitbeurteiler/in hat mit mir die Bewährungsfeststellung am _____
erörtert.

Kenntnisnahme

Von der Bewährungsfeststellung habe ich Kenntnis genommen:

Ort, Datum	Kenntnisnahme des/der Beurteilten durch Unterschrift

Dienstbehörde

Vermerk über Beurteilungsgespräch gemäß Nr. 5.2 AV BV Justiz

Das in den Beurteilungsvorschriften vorgeschriebene Gespräch ist auf der Grundlage des Anforderungsprofils geführt worden zwischen

und

Name, Vorname, Amtsbezeichnung des/der zu Beurteilenden	Name, Vorname, Amtsbezeichnung des Beurteilers/der Beurteilerin

Es wurde darauf hingewiesen, dass das Gespräch **keine** dienstliche Beurteilung darstellt.

Unterschrift des/
der zu Beurteilenden

Ort, Datum

Unterschrift des Beurteilers/
der Beurteilerin

Name, Vorname: _____

Stellenzeichen: _____

Verzicht auf die Erstellung einer regelmäßigen dienstlichen Beurteilung

Gemäß § 26 Abs. 2 des Laufbahngesetzes in der seit dem 01. Januar 2013 geltenden Fassung kann bei Beamtinnen und Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, im Einvernehmen mit ihnen von der regelmäßigen Beurteilung abgesehen werden.

Ich erkläre hiermit, dass ich auf eine Erstellung der regelmäßigen Beurteilung verzichte.

Berlin, den _____ , _____
(Unterschrift)

Erklärung der Dienststelle

Dienststelle: _____

Bereich: _____

Erstbeurteiler/in: _____

Zweitbeurteiler/in: _____

Die Dienststelle verzichtet im Falle der o.g. Dienstkraft auf die Erstellung einer regelmäßigen dienstlichen Beurteilung; die Gründe wurden erörtert.

Berlin, den _____ , _____
(Unterschrift Leitungsebene 1)

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Ausführungsvorschriften über Honorare für Musikschullehrkräfte in den Berliner Musikschulen (AV MuS-Honorare)

Bekanntmachung vom 30. Juni 2022

KultEuropa II C

Telefon: 90228-395 oder 90228-0, intern 9228-395

Aufgrund § 123 Absatz 8 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, erlässt die für Musikschulen zuständige Senatsverwaltung zur Ausführung des Schulgesetzes die folgenden

Ausführungsvorschriften

1 - Allgemeines

(1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für die mit freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeitern der Musikschulen des Landes Berlin zu schließenden Verträge für Tätigkeiten als Musikschullehrkraft.

(2) Musikschulunterricht im Sinne dieser Ausführungsvorschriften dient dem Ziel der musisch-kulturellen Ausbildung von Musikschülerinnen und Musikschülern. Die jeweiligen Auftragsgegenstände und Tätigkeiten der Musikschullehrkraft sind in der *Anlage 1* aufgeführt.

(3) Die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Beschäftigung freier Mitarbeiterinnen und freier Mitarbeiter sind zu beachten.

2 - Verträge

(1) Verträge über die Tätigkeit als Musikschullehrkraft in freier Mitarbeit sind nach dem in *Anlage 2* enthaltenen Muster eines Rahmenvertrages schriftlich zu schließen.

(2) Die konkrete Beauftragung zur Übernahme einzelner Unterrichtsverhältnisse erfolgt separat. Für diese Einzelbeauftragungen genügt die Textform. Sie enthalten neben den Honorarsatz mindestens eine Beschreibung des Auftrags und Vereinbarungen über Ort, Zeit und Umfang der jeweiligen Tätigkeiten. Mehrere Einzelaufträge können zu Sammelaufträgen zusammengefasst werden.

(3) Ein Rahmenvertrag darf nur geschlossen werden, wenn für die Musikschullehrkraft ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt, das keine dem Vertragsschluss entgegenstehenden Einträge aufweist und nicht älter als drei Monate ist. Alle fünf Jahre ist erneut ein aktuelles Führungszeugnis abzufordern.

(4) Bei Abschluss des Rahmenvertrages ist eine Einverständniserklärung der Musikschullehrkraft zur Speicherung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuholen.

(5) Die Daten der Musikschülerinnen und Musikschüler dürfen nur insofern verwendet werden, wie es für die Erfüllung des Unterrichtsauftrags unbedingt erforderlich ist. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist untersagt. Die Musikschullehrkräfte sind vertraglich auf die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.

3 - Honorare

(1) Die Höhe der Honorare bemisst sich nach Art und Umfang der Tätigkeit und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der Honorarkraft. Die Prüfung der Qualifikation der Honorarkraft obliegt der Musikschulleitung anhand der Kriterien in *Anlage 1*.

(2) Es gelten die in der *Anlage 1* aufgeführten Honorarsätze.

(3) Mit dem vereinbarten Honorar sind die notwendigen Vor- und Nacharbeiten abgegolten. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Einzelbeauftragungen nach erfolgter Leistungserbringung.

(4) Für sonstige Tätigkeiten des Honorarsatzes 6 darf pro Tag höchstens ein Honorar für acht Zeiteinheiten pro Honorarkraft vereinbart werden.

(5) Die Honorarsätze folgen der Entwicklung der tariflichen Entgelte für die Angestellten des Landes Berlin. Die Anpassung der Honorarsätze erfolgt jeweils zum 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres, beginnend im Jahr 2023.

(6) Über die Honoraranpassungen informiert die für Musikschulen zuständige Senatsverwaltung.

(7) Bei geförderten Projekten und Auftragsmaßnahmen können abweichend von den vorstehend genannten Honorarsätzen Honorare in der in den Förderbedingungen genannten Höhe vereinbart werden.

(8) In besonderen Fällen kann die für die Musikschule zuständige Amtsleiterin oder der zuständige Amtsleiter entscheiden, dass für Veranstaltungen von den Honorarsätzen abweichende Honorare gezahlt werden. Die Gründe für das Abweichen sind aktenkundig zu machen. Die abweichenden Honorare dürfen den höchsten Honorarsatz der von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung veröffentlichten Bandbreiten nicht überschreiten.

(9) Werden Leistungen nicht erbracht, entfällt der Honoraranspruch. Die Nummern 5 und 7 dieser Ausführungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

4 - Steuern und Sozialversicherung

Die Musikschullehrkräfte sind spätestens bei Abschluss des Rahmenvertrages ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

- a) für die Mitteilung über geleistete Honorarzahlen an das Finanzamt die steuerrechtlichen Vorschriften gelten,
- b) sie die Bestimmungen des Steuerrechts in eigener Verantwortung zu beachten und gegebenenfalls Steuern jeglicher Art selbst zu entrichten haben,
- c) sie sich in eigener Verantwortung bei der Künstlersozialversicherung anmelden müssen, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen,
- d) die zur Honorarzahlung verpflichtete Stelle keine Steuern einbehält und sie demzufolge auch nicht an das zuständige Finanzamt abführt und
- e) die zur Honorarzahlung verpflichtete Stelle ihren Meldepflichten an die Finanzämter nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften nachkommen wird.

5 - Ausfallhonorar und Nachholen von Unterricht

(1) Ausgefallener Musikschulunterricht soll binnen zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt werden. Bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 sind Ferienzeiten herauszurechnen.

(2) Wenn der Ausfall nicht von der Musikschullehrkraft zu vertreten ist und ein Nachholen beziehungsweise eine anderweitige Leistungserbringung nicht möglich ist, ist ein Ausfallhonorar in der vertraglich vereinbarten Höhe zu zahlen. Die Zahlung eines Ausfallhonorars in voller Höhe ist auf längstens vier Wochen begrenzt. Die Zahlung eines Ausfallhonorars in Höhe von 75 % des vertraglich vereinbarten Honorars ist auf weitere sechs Wochen begrenzt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn der Unterricht aufgrund von Entscheidungen des Landes Berlin oder des Bezirks ausfällt.

(3) Wenn die Musikschullehrkraft ihre Leistung vertragsgemäß vorhält, diese unangekündigt oder ohne rechtzeitige Ankündigung jedoch nicht angenommen wird, ist ein Ausfallhonorar in der vertraglich vereinbarten Höhe zu zahlen.

(4) Ist der Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt oder dadurch entstanden, dass die Musikschullehrkraft verhindert ist, besteht kein Anspruch auf Ausfallhonorar.

(5) Mit Zustimmung der für Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung können abweichende Regelungen getroffen werden.

6 - Fälligkeit und Zahlung der Honorare

Die Honorare sind nach erbrachter Leistung fällig. Abschlagszahlungen können unter Berücksichtigung der Landeshaushaltsordnung vereinbart werden.

7 - Arbeitnehmerähnliche Personen

(1) Arbeitnehmerähnliche Personen haben Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Sind sie schwerbehindert, haben sie daneben Anspruch auf Zusatzurlaub

nach § 208 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist (SGB IX), in der jeweils geltenden Fassung. Die Vergütung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Arbeitnehmerähnliche Personen haben gemäß § 1 Absatz 1 des Berliner Bildungszeitgesetzes (BiZeitG) vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 849) unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts Anspruch auf Freistellung von der Arbeit für die Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen (Bildungszeit). Bildungszeit kann innerhalb des Vertragszeitraums auch in unterrichtsfreien Zeiten genommen werden.

(3) Bei unverschuldeter krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit soll die Musikschule - unter Berücksichtigung der Belegungssituation und der Auslastung - der arbeitnehmerähnlichen Person zum Ausgleich der ersten drei Tage ihrer beziehungsweise seiner Leistungsunfähigkeit die Gelegenheit zum Nachholen der Leistung anbieten.

(4) Arbeitnehmerähnliche Personen können bei einer ärztlich bestätigten unverschuldeten krankheitsbedingten Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar bei ihrer Musikschule beantragen. Das gilt auch für Rehabilitationsmaßnahmen, die von der Deutschen Rentenversicherung bewilligt wurden. Hierfür ist ab dem vierten Tag der Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar von 95 Prozent des voraussichtlich zu erzielenden Honorars für die Dauer von längstens sechs Wochen zu gewähren. Die Berechnung dieser sechswöchigen Dauer beginnt am ersten Tag der Leistungsunfähigkeit beziehungsweise der Rehabilitationsmaßnahme. Bei mehrmaliger Erkrankung innerhalb eines Kalenderjahrs besteht Anspruch für maximal sechs Wochen pro Kalenderjahr.

8 - Schlussvorschrift

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. August 2022 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Durch sie werden die Ausführungsvorschriften über Honorare der Musikschulen (AV Honorare MuS) vom 10. Juli 2012 (ABl. S. 1750) ersetzt.

<u>Anlage 1 zu den AV MuS-Honorare</u>			
Honorarsätze à 45 Minuten gültig ab 1. August 2022			
Honorarsatz 1			
Honorare für die Durchführung von Musikschulunterricht, hier:			
• Instrumental- und Vokal-, Einzel- und Gruppenunterricht, • Vorbereitung auf die Teilnahme an Wettbewerben, • Unterricht in Ergänzungsfächern, • Kurse, Workshops und Projekte.			
Honorarsatz 2			
Honorare für die Durchführung von Musikschulunterricht, hier:			
• Musikalische Grundbildung, • Leitung von Ensembles, Bands, Orchestern und Chören, • studienvorbereitende Ausbildung.			
Honorarsatz 3			
Honorare für die Durchführung von Musikschulunterricht, hier:			
		für Musikschullehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung bzw. mit Gleichstellung oder vergleichbarer Qualifikation ¹⁾	für Musikschul-lehrkräfte ohne abgeschlossene Ausbildung bzw. mit Gleichstellung oder vergleichbarer Qualifikation ¹⁾
		30,28 €	27,98 €
		33,18 €	30,88 €
		36,10 €	33,52 €

• musikalische Früherziehung und vergleichbare Tätigkeiten, • Musikschulunterricht wie oben unter „Honorarsatz 1 und 2“ aufgeführt, der aber im Rahmen von Kooperationen mit Berliner Schulen, Kindertagesstätten und anderen Dritten stattfindet.		
Honorarsatz 4 Honorare für die Durchführung von Veranstaltungen, die die Ausbildung der Musikschülerinnen und Musikschüler unterstützen und den Musikschulunterricht ergänzen, beispielsweise: • Schülervorspiele, • Orchesterkonzerte, • Kammermusikveranstaltungen, • Chorkonzerte und Singveranstaltungen, • Jazz-, Rock- Pop- und Folkloreveranstaltungen, • Tanz- und Musiktheaterveranstaltungen, • fächerübergreifende Musikschulveranstaltungen.	30,28 €	27,98 €
Honorarsatz 5 Honorare für die Durchführung von nicht abschlussbezogenen Prüfungen, die der Feststellung des Leistungsfortschritts und des Leistungsniveaus der Musikschülerinnen und Musikschüler dienen, insbesondere im Rahmen • der Leistungsstufenfeststellung, • der studienvorbereitenden Ausbildung, • der Begabtenförderung.	12,68 € - 14,99 €	10,39 € - 12,68 €
Honorarsatz 6	12,68 € - 14,99 €	10,39 € - 12,68 €

Honorare für sonstige Tätigkeiten und ergänzende Leistungen, die der Erfüllung des Lehr- und Ausbildungsauftrags der Musikschulen dienen, beispielsweise: • die Teilnahme an Arbeitsgruppen, • Begutachtung und Pflege von Instrumenten, • fachbezogene Beratungsgespräche, • Teilnahme an Fachkonferenzen, • Helfertätigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, • Betreuung und Aufsicht bei Probenfahrten, Wettbewerben und Gastspielen.		
---	--	--

- i) Eine berufsfachliche Ausbildung im Sinne dieser AV haben Musikschullehrkräfte, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik, einer Musikakademie oder einer Universität
- a) nach einem mindestens achtsemestrigen Studium den Abschluss als Master of Music oder als Master of Arts jeweils mit künstlerischem Profil, der auf einem Bachelor of Music oder einem Bachelor of Arts, jeweils mit einem künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Profil aufbaut, einen Masterabschluss mit Lehramtsoption im Fach Musik oder einen Masterabschluss für Kirchenmusik,
 - b) nach einem mindestens sechssemestrigen Studium den Abschluss als Bachelor of Music, als Bachelor of Arts oder als Bachelor of Education, jeweils mit einem künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Profil,
 - c) nach einem mindestens zehnsemestrigen Studium die Teilprüfung Musik als Teil eines insgesamt bestandenen Abschlusses als Master of Education für ein Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule,
 - d) eine Prüfung im Sinne der „Empfehlung der Kultusministerkonferenz über Rahmenbesimmungen für die Ausbildung und Prüfung von Lehrern an Musikschulen und selbständigen Musiklehrern“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. November 1984),
 - e) eine einer Prüfung im Sinne des Buchstaben d gleichwertige Prüfung (z. B. Abschluss als Bachelor für Kirchenmusik) mit Erfolg abgelegt haben.

Gleiches gilt für Honorarkräfte, die

- a) nach einem achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder einer Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik,
- b) nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium,

- c) an einer staatlichen Hochschule für Musik die Prüfung für Diplom-Musiklehrerinnen und -Musikschullehrer,
- d) eine staatliche Prüfung für Musiklehrerinnen und Musikschullehrer,
- e) eine Prüfung im Sinne des Buchstaben d gleichwertige Prüfung (z. B. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Wahlfach Musik oder die B-Prüfung als Kirchenmusiker) mit Erfolg abgelegt haben sowie
- f) für Honorarkräfte, denen nach Landesrecht die Bezeichnung „staatlich anerkannter Musiklehrer“ verliehen worden ist.

Die Tätigkeitsmerkmale für Musikschullehrkräfte mit berufsfachlicher Ausbildung gelten auch für Honorarkräfte, die keine der o.g. Prüfungen abgelegt haben, jedoch eine entsprechende Ausbildung nachweisen und die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Honorarkräfte ohne eine Ausbildung im vorstehenden Sinne erhalten den jeweiligen Honorarsatz „ohne berufsfachliche Ausbildung“.

Anlage 2 zu den AV MuS-Honorare

Rahmenvertrag über die Tätigkeit als Musikschullehrkraft in freier Mitarbeit an der Musik-
schule _____ *<Bezirk und ggf. Name der Musikschule einfügen>*

zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt _____ von Berlin,

Abteilung _____, Musikschule _____ *<Name und Adresse der Musikschule einfü-*
gen>

und der Musikschullehrkraft

Frau / Herrn: _____

geboren am: _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ / Wohnort: _____

E-Mail-Adresse: _____

Telefon: _____

Bankinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Unterrichtsfach / Unterrichtsfächer: _____

Vertragsbeginn: _____

Steuernummer: _____

wird folgender Honorarvertrag geschlossen:

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

Frau / Herr _____ wird für das Bezirksamt _____ *<Bezirk einfügen>* von Berlin als Musikschullehrerin / Musikschullehrer an der Musikschule _____ *<Bezirk und ggf. Name der Musikschule einfügen>* zur Erteilung von Unterricht in dem Fach / in den Fächern _____ als freie Mitarbeiterin / freier Mitarbeiter tätig.

Dieser Vertrag regelt die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als Musikschullehrkraft in freier Mitarbeit. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen richten sich jeweils nach den zwischen der Musikschule und der Musikschullehrkraft vereinbarten Einzelaufträgen.

Durch diesen Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

§ 2 - Einzelaufträge

(1) Die konkrete Beauftragung zur Übernahme einzelner Unterrichtsverhältnisse erfolgt durch Einzelaufträge. Sie enthalten neben den Honorarsatz mindestens eine Beschreibung des Auftrags und Vereinbarungen über Ort, Zeit und Umfang der jeweiligen Tätigkeiten. Mehrere Einzelaufträge können zu Sammelaufträgen zusammengefasst werden. Für die Vereinbarung der Einzelaufträge genügt die Textform.

(2) Ergänzende Leistungen, die mit dem Unterricht in Zusammenhang stehen (Durchführung von nicht abschlussbezogenen Prüfungen, sonstige Tätigkeiten und ergänzende Leistungen) werden gesondert beauftragt und vergütet.

(3) Ein Anspruch auf Vereinbarung von Einzelaufträgen besteht nicht.

§ 3 - Erteilung des Unterrichts

(1) Die Musikschullehrkraft nimmt die vereinbarten Einzelaufträge persönlich wahr.

(2) Die Musikschullehrkraft ist bei der Gestaltung und Durchführung ihres Unterrichtes frei und an Weisungen der Musikschule nicht gebunden. Die Parteien stellen über die dem Unterricht zugrunde zu legenden Lehrpläne (Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen oder andere Lehrpläne) Einvernehmen her. Unterrichtsmaterialien sind grundsätzlich durch die Lehrkraft oder durch die Musikschülerinnen und Musikschüler auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Musikschule kann die Beschaffung von Unterrichtsmaterialien übernehmen; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Einhaltung des Urheberrechts sind zu beachten.

(3) Während der Schulferien gemäß der Ferienordnung für das Land Berlin in der jeweils geltenden Fassung sowie an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt. Besteht Einvernehmen mit der Musikschülerin bzw. dem Musikschüler, kann ausgefallener Unterricht in den Ferien nachgeholt werden.

§ 4 - Zeit und Ort des Unterrichts

(1) Im Einzelunterricht kann die Musikschullehrkraft den Unterrichtstermin und den Unterrichtsort mit den Musikschülerinnen und Musikschülern frei vereinbaren. Bei sonstigen Unterrichtsformen oder Tätigkeiten stellen die Parteien mit der Vereinbarung über den Einzelauftrag Einvernehmen über Zeit und Ort der Leistungserbringung her.

(2) Die Musikschule stellt - im Rahmen ihrer Möglichkeiten - unentgeltlich Räume und Instrumente für die Durchführung des Unterrichtes zur Verfügung.

(3) Die Musikschullehrkraft verpflichtet sich, die Raumplanung und das Hausrecht (inkl. Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen) zu beachten sowie alle Einrichtungsgegenstände und die Musikinstrumente sachgemäß und pfleglich zu behandeln und die Musikschülerinnen und Musikschüler ebenso hierzu anzuhalten.

§ 5 - Honorar für Einzelaufträge

(1) Die Höhe des Honorars für Einzelaufträge richtet sich nach der von der für die Berliner Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Honorarregelung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Musikschullehrkraft wird hiermit darauf hingewiesen, dass

- a) mit dem vereinbarten Honorar alle aus dem jeweiligen Einzelauftrag zu erbringenden Leistungen abgegolten sind,
- b) für die Mitteilung über geleistete Honorarzahungen an das Finanzamt die steuerrechtlichen Vorschriften gelten,
- c) sie die Bestimmungen des Steuerrechts in eigener Verantwortung zu beachten und gegebenenfalls Steuern jeglicher Art selbst zu entrichten haben,
- d) sie sich in eigener Verantwortung bei der Künstlersozialversicherung anmelden müssen, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen,
- e) die zur Honorarzahlung verpflichtete Stelle keine Steuern einbehält und sie demzufolge auch nicht an das zuständige Finanzamt abführt und

- f) die zur Honorarzahlung verpflichtete Stelle ihren Meldepflichten an die Finanzämter nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften nachkommen wird.

(3) Die Leistungsabrechnung soll der Musikschule monatlich nach Leistungserbringung vorgelegt werden. Liegt die Leistungsabrechnung bis zum 5. des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats vor, verpflichtet sich die Musikschule, das Honorar bis zum 15. dieses Folgemonats zu zahlen.

(4) Mit dem vereinbarten Honorar sind die Durchführung des Einzelauftrags sowie die hierfür notwendigen Vor- und Nacharbeiten (z.B. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Vorbereitung und Aufräumen des Unterrichtsraumes, Beschaffung von Unterrichtsmaterialien) abgegolten.

(5) Vergütet werden ausschließlich erbrachte Leistungen. Die §§ 6 und 7 bleiben hiervon unberührt.

§ 6 - Unterrichtsausfall und Nachholen von Unterricht

(1) Ausgefallener Unterricht soll binnen zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt werden.

(2) Ist der Unterrichtsausfall entstanden, weil die Musikschülerin oder der Musikschüler gehindert war, am vereinbarten Unterrichtstermin teilzunehmen und ist das Nachholen des Unterrichts nicht möglich, so erhält die Musikschullehrkraft ein Ausfallhonorar in Höhe des vereinbarten Honorars.

(3) Bleibt die Musikschülerin oder der Musikschüler in den Fällen des Absatzes 2 dem Unterricht ohne Ankündigung oder ohne rechtzeitige Ankündigung fern, besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Ausfallhonorars ohne Nachholpflicht.

(4) Die Absage ist rechtzeitig, wenn sie der Musikschullehrkraft mindestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin zugeht.

(5) Der Anspruch auf ein Ausfallhonorar besteht bei Fehlen der Musikschülerin oder des Musikschülers an drei aufeinanderfolgenden Einzelterminen nur bis zum Ablauf des dem dritten ausgefallenen Einzeltermin folgenden Monats. Die Musikschullehrkraft teilt der Musikschule unverzüglich mit, wenn die Musikschülerin oder der Musikschüler an drei aufeinanderfolgenden Einzelterminen ohne oder ohne rechtzeitige Ankündigung dem Unterricht fernbleibt. Die Musikschullehrkraft ist weiterhin verpflichtet, die Musikschule über endgültig ausgefallenen Unterricht im Rahmen der Leistungsabrechnung zu informieren.

(6) Der Anspruch auf Ausfallhonorar sowie die Pflicht zum Nachholen ausgefallener Unterrichtsstunden enden bei Kündigung des zugrundeliegenden Schülervertrages spätestens mit dessen Ablauf. Die Musikschule informiert die Musikschullehrkraft unverzüglich über die Kündigung des Schülervertrages. Die Kündigung des betreffenden Einzelauftrages richtet sich in diesem Fall nach § 10 Absatz 3 Satz 1.

(7) Wenn der Ausfall nicht von der Musikschullehrkraft zu vertreten ist und ein Nachholen bzw. eine anderweitige Leistungserbringung nicht möglich ist, ist ein Ausfallhonorar in der vertraglich vereinbarten Höhe zu zahlen. Die Zahlung eines Ausfallhonorars in voller Höhe ist auf längstens vier Wochen begrenzt. Die Zahlung eines Ausfallhonorars in Höhe von 75 % des vertraglich vereinbarten Honorars ist auf weitere sechs Wochen begrenzt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn der Unterricht aufgrund von Entscheidungen des Landes Berlin oder des Bezirks ausfällt.

(8) Ist der Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt oder dadurch entstanden, dass die Musikschullehrkraft verhindert ist, besteht kein Anspruch auf Ausfallhonorar.

§ 7 - Arbeitnehmerähnliche Personen

(1) Arbeitnehmerähnliche Personen haben Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Sind sie schwerbehindert, haben sie daneben Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX. Die Vergütung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

(2) Damit die Musikschule den Urlaubsanspruch ermitteln kann, gibt eine arbeitnehmerähnliche Musikschullehrkraft mit dem Antrag auf Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit die Anzahl der Wochentage pro Woche an, an denen sie Aufträge der Musikschule erfüllt. Änderungen der Anzahl der Arbeitstage je Woche sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.

(3) Eine arbeitnehmerähnliche Musikschullehrkraft zeigt der Musikschule rechtzeitig an, wann sie bezahlten Urlaub in Anspruch nehmen wird. Während des Urlaubs an der einen Dienststelle des Landes Berlin darf die arbeitnehmerähnliche Musikschullehrkraft keine Leistung an einer anderen Dienststelle des Landes Berlin erbringen.

(4) Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend und innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu nehmen. Urlaub ist grundsätzlich nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

(5) Arbeitnehmerähnliche Personen haben gemäß § 1 Absatz 1 des Berliner Bildungszeitgesetzes (BiZeitG) unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts Anspruch auf Freistellung von der

Arbeit für die Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen (Bildungszeit). Bildungszeit kann innerhalb des Vertragszeitraum auch in unterrichtsfreien Zeiten genommen werden.

(6) Bei unverschuldeter krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit soll die Musikschule - unter Berücksichtigung der Belegungssituation und der Auslastung - der arbeitnehmerähnlichen Person zum Ausgleich der ersten drei Tage ihrer Leistungsunfähigkeit die Gelegenheit zum Nachholen der Leistung anbieten.

(7) Arbeitnehmerähnliche Personen können bei einer ärztlich bestätigten unverschuldeten krankheitsbedingten Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar bei ihrer Musikschule beantragen. Das gilt auch für Rehabilitationsmaßnahmen, die von der Deutschen Rentenversicherung bewilligt wurden. Hierfür ist ab dem vierten Tag der Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar von 95 % des voraussichtlich zu erzielenden Honorars für die Dauer von längstens sechs Wochen zu gewähren. Die Berechnung dieser sechswöchigen Dauer beginnt am ersten Tag der Leistungsunfähigkeit bzw. der Rehabilitationsmaßnahme. Bei mehrmaliger Erkrankung innerhalb eines Kalenderjahrs besteht Anspruch für maximal sechs Wochen pro Kalenderjahr.

§ 8 Erstellung/Verwendung von kopierten Noten

(1) Der Musikschullehrkraft ist bekannt, dass nach § 53 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) das Vervielfältigen (z.B. Fotokopieren, Scannen) von geschütztem Notenmaterial oder die Nutzung von vervielfältigtem (z.B. Fotokopieren, Scannen) geschütztem Notenmaterial zu beruflichen und/oder privaten Zwecken ohne Zustimmung der Rechteinhaberin / des Rechteinhabers unzulässig ist. Das Verbot erfasst auch die Nutzung der von Schülerinnen und Schülern oder Dritten mitgebrachten vervielfältigten Noten.

(2) Die Musikschullehrkraft sichert zu, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Rechteinhaberin / des Rechteinhabers und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Musikschule keine vervielfältigten Noten im Unterricht oder zu sonstigen Zwecken (z.B. für Schülerkonzerte, Vorspiele) zu verwenden

(3) Die Musikschullehrkraft stellt die Musikschule von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Musikschule wegen Verstößen gegen die vorstehenden Ziffern 1 und 2 geltend machen, einschließlich der Kosten für die erforderliche Rechtsverteidigung. Die Musikschullehrkraft ist verpflichtet, sämtliche Schäden zu ersetzen, die der Musikschule wegen Verstößen von ihr gegen die Absätze 1 und 2 entstehen.

(4) Die Musikschullehrkraft haftet der Musikschule auch für sonstige Verstöße aus dem Urheberrecht und stellt die Musikschule entsprechend des Absatzes 3 von sämtlichen Ansprüchen frei.

§ 9 - Sonstige Pflichten der Musikschullehrkraft

(1) Die Musikschullehrkraft ist nicht befugt, Erklärungen, wie z.B. Vertragsangelegenheiten oder Kündigungen, im Namen der Musikschule abzugeben oder entgegenzunehmen. Weiterhin ist sie nicht befugt, Entgelte von den Musikschülerinnen und Musikschülern zu erheben oder entgegenzunehmen.

(2) Die Musikschullehrkraft legt der Musikschule bei der erstmaligen Beauftragung durch eine Berliner Musikschule ein erweitertes Führungszeugnis vor, das nicht älter als drei Monate ist. Alle fünf Jahre ist erneut ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten der Ausstellung eines Führungszeugnisses sind von der Musikschullehrkraft zu tragen.

(3) Die Musikschullehrkraft verpflichtet sich, über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen betrieblichen Interna, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

(4) Die Musikschullehrkraft darf auch für andere Auftraggeberinnen und Auftraggeber tätig sein und selbst außerhalb der Musikschule Instrumental-/Vokalunterricht erteilen. Sie verpflichtet sich ferner, jegliche Abwerbung von Schülerinnen und Schülern während deren Vertragsdauer zu unterlassen.

§ 10 - Kündigung

(1) Dieser Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 31. März oder zum 30. September ordentlich gekündigt werden. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

(2) Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn trotz Aufforderung durch die Musikschule kein aktuelles Führungszeugnis durch die Musikschullehrkraft vorgelegt wird.

(3) Wird der einem Einzelauftrag zugrundeliegende Schülervertrag gekündigt, kann der Einzelauftrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung dieses Vertrags unter Einhaltung der in Absatz 1 bezeichneten Fristen bleibt hiervon unberührt. Die Musikschule wird sich bemühen, den Ausfall durch neue Einzelaufträge zu kompensieren.

§ 11 - Datenschutz, Datenverarbeitung und Urheberrecht

(1) Die Vertragsparteien sind zur Einhaltung der Bestimmungen des gesetzlichen Datenschutzes in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Die Musikschullehrkraft wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die persönlichen Daten der an sie zum Zwecke der Erteilung von Musikunterricht vermittelten Musikschülerinnen/Musikschüler nur insofern verwendet werden dürfen, wie es zur Erfüllung des Unterrichtsvertrages unbedingt erforderlich ist. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist untersagt.

(2) Die Musikschulkraft erklärt, dass Sie die „Datenschutzhinweise der Berliner Musikschulen gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung“ gelesen hat und diesen zustimmt (Anlage 1). Sie sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 12 - Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass außer den in diesem Vertrag geregelten Rechten und Pflichten keine weiteren Ansprüche aus dem Rahmenvertrag bestehen.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, lückenhaft oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen, lückenhaften oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

Berlin, den _____

Unterschrift
Musikschule (Bezirk)

Unterschrift
Musikschullehrkraft

Anlage 1 zum Rahmenvertrag über die Tätigkeit als Musikschullehrkraft in freier Mitarbeit an der Musikschule <Bezirk und ggf. Name der Musikschule einfügen>

Datenschutzhinweise der Musikschule <Bezirk und ggf. Name der Musikschule einfügen> gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Diese Datenschutzhinweise informieren über die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten von beauftragten Musikschullehrkräften durch die Berliner Musikschule. Darüber hinaus wird die Musikschullehrkraft über die Rechte aus dem Datenschutz informiert. Grundlage für diese Datenschutzhinweise sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG).

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist bei Vorliegen einer Einwilligung Artikel 6 Absatz 1 b) EU-DSGVO.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann man sich wenden?

a) Verantwortliche Stelle ist: _____

<Bezirk, Musikschule, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Email-Adresse einfügen>

b) Für den Datenschutz zuständige Person: _____

<Bezirk, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Email-Adresse einfügen>

2. Was sind personenbezogene Daten?

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 EU-DSGVO sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder meh-

reren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

3. Welche Daten werden auf welcher Rechtsgrundlage erhoben und wofür verwendet?

Zur Vertragserfüllung und statistische Zwecke:

- a) Die Daten werden zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten - dies beinhaltet auch die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen - gem. Artikel 6 Abs. 1 b EU-DSGVO erhoben und in einem IT-Fachverfahren für die Berliner Musikschulen gespeichert.
- b) Folgende Daten der Musikschullehrkraft werden gespeichert:
 - a. Name, Vorname, Adresse, Telefonnummern, E-Mail, Geburtsdatum, Geschlecht.
 - b. Das zuständige Finanzamt, die Steuernummer, die Bankverbindung (Name, IBAN, BIC)
 - c. Bewerbungsdaten, Vertragsdaten
 - d. Die von der Musikschulkraft angenommenen Einzelaufträge / Sammel-aufträge
 - e. Die von der Musikschulkraft eingereichten Abrechnungen
 - f. Der zahlungsrelevante Briefwechsel (z.B. die Jahresmitteilung an das Finanzamt)
 - g. Briefwechsel, die die Vertragserfüllung betreffen
 - h. Veranstaltungsmeldungen an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)
- c) Für statistische Zwecke werden ausschließlich anonymisierte Daten verwendet.

Zur Vermittlung der Schülerin / des Schülers:

Name der Schülerin / des Schülers, Unterrichtsfach, Unterrichtsort und -tag

Daten für die Öffentlichkeitsarbeit und der Dokumentation der Musikschularbeit

- a) Informationen in Broschüren und auf der Website
- b) Informationen, die zur Charakterisierung des Unterrichts der Musikschullehrkraft dienen
- c) Konzerttermine, Konzertprogramme, die von der Musikschullehrkraft zur Verfügung gestellte Vita einschließlich Bild, besondere Unterrichtsangebote, besondere Unterrichtserfolge

4. Wer kann auf die personenbezogenen Daten zugreifen?

Die erforderlichen Daten werden in einem IT-Fachverfahren gespeichert. Zugriff auf die Daten haben ausschließlich autorisierte und dem Datenschutz verpflichtete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Abwicklung der Verträge im Rahmen der Musikschularbeit beauftragt sind. Dies gilt bezirksübergreifend für alle vorgenannten Personen.

5. Wie lange werden die personenbezogenen Daten gespeichert?

- a) Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.
- b) Sofern aufgrund handels-, steuer- und sozialrechtlicher oder sonstiger Aufbewahrungsfristen die Verpflichtung zu einer längeren Speicherung besteht, sind diese Fristen maßgeblich. In diesem Fall werden Ihre personenbezogenen Daten nach Ablauf der Frist gelöscht.

6. Welche Datenschutzrechte hat die Musikschullehrkraft?

- a) Die betroffene Musikschullehrkraft kann jederzeit Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (Artikel 15 EU-DSGVO).
- b) Die betroffene Musikschullehrkraft hat das Recht, von der / dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen (Artikel 16 EU-DSGVO).
- c) Die betroffene Musikschullehrkraft hat das Recht, von der / dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich

gelöscht werden. Die / der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der in Artikel 17 (1) EU-DSGVO aufgeführten Gründe zutrifft.

- d) Die betroffene Musikschullehrkraft hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, von der / dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen (Artikel 18 EU-DSGVO).
- e) Die betroffene Musikschullehrkraft hat grundsätzlich das Recht auf Datenübertragbarkeit in maschinenlesbarer Form von einer verantwortlichen Stelle zu einer anderen verantwortlichen Stelle (Artikel 20 EU-DSGVO).
- f) Die betroffene Musikschullehrkraft hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, rechtmäßigen und auf gesetzlicher Grundlage erfolgenden Datenverarbeitungen zu widersprechen (Artikel 21 EU-DSGVO).

7. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

- a) Zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten ist es erforderlich, dass die Musikschullehrkraft der Musikschule die entsprechenden personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt. Ohne diese Daten ist es der Musikschule nicht möglich eine Vertragsbeziehung aufzunehmen bzw. aufrechtzuerhalten.
- b) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf ist zu richten an den behördlichen Datenschutzbeauftragten an die in Ziff. 1 genannte Kontaktadresse. Alle personenbezogenen Daten, die im Zuge der Kontaktaufnahme gespeichert wurden, werden in diesem Fall gelöscht. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt.

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorstehenden datenschutzrechtlichen Informationen sorgfältig gelesen und zur Kenntnis genommen habe. Ich erkläre mich mit der Erhebung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch die _____
<Name der Musikschule einfügen> einverstanden.

Berlin, den _____

Unterschrift der Musikschullehrkraft

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin

Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2022

Bekanntmachung vom 18. Mai 2022

SBW III E 23

Telefon: 90139-5234 oder 90139-3000, intern 9139-5234

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin hat gemäß § 196 des Baugesetzbuchs (BauGB)¹ in Verbindung mit § 17 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO-BauGB)² Bodenrichtwerte für Berlin zum 1. Januar 2022 ermittelt.

Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2022 können direkt im Internet unter:

www.berlin.de/gutachterausschuss

kostenfrei abgerufen werden.

Änderungen/Berichtigungen werden im Amtsblatt für Berlin und im Internet unter:

www.berlin.de/gutachterausschuss

veröffentlicht.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin

Liegenschaftszinssätze für die steuerliche Bewertung nach dem Ertragswertverfahren (§§ 184 bis 188 Bewertungsgesetz - BewG)³

Bekanntmachung vom 21. Juni 2022

SBW III E 23

Telefon: 90139-5234 oder 90139-3000, intern 9139-5234

Letzte Veröffentlichung: ABl. 2020 S. 4961

Nach dem 6. Abschnitt des 2. Teils des Bewertungsgesetzes sind bei der Anwendung des Ertragswertverfahrens für die steuerliche Bewertung die von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) ermittelten örtlichen Liegenschaftszinssätze anzuwenden. Grundlage für die Ermittlung von Liegenschaftszinssätzen durch den Gutachterausschuss ist § 193 Absatz 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 12 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV 2021)⁴ sowie § 19 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO-BauGB).

Im Folgenden werden auf dieser Grundlage

Liegenschaftszinssätze für Mietwohnhäuser und Mietwohnungsgeschäftshäuser in Berlin mit einem gewerblichen Mietanteil bis 80% und mindestens vier Mieteinheiten zur Verwendung für steuerliche Zwecke

unter Berücksichtigung der vorgegebenen Restnutzungsdauer nach § 185 Absatz 3 BewG veröffentlicht.

- 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist
- 2 Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO-BauGB) vom 5. Juni 2018 (GVBl. S. 407), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist
- 3 BewG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist.
- 4 ImmoWertV vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805)

1 - Vorbemerkungen:

1. Eine Umstellung der Kaufvertragsauswertung nach Vorgaben der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen ImmoWertV 2021 ist noch nicht erfolgt. Zur vorliegenden Ableitung der Liegenschaftszinssätze verweist der Gutachterausschuss daher auf die Übergangsregelungen nach § 53 Absatz 2 ImmoWertV.

Zur Wahrung der Modellkonformität gemäß § 10 ImmoWertV 2021 werden die Modellansätze zugrunde gelegt, die bei Auswertung der Kaufverträge bislang angewandt wurden. Der Gutachterausschuss hat daher bei der Auswertung der Kaufpreissammlung und in seinem Ableitungsmodell zur Ermittlung der Liegenschaftszinssätze die Regelungen der ImmoWertV 2010⁵ und der Ertragswertrichtlinie⁶ zugrunde gelegt.

2. Der Gutachterausschuss hat für die steuerliche Bewertung nach dem Bewertungsgesetz eine Ableitung von Liegenschaftszinssätzen durchgeführt⁷. Der Ableitung der Liegenschaftszinssätze für die steuerliche Bewertung liegt das Restnutzungsdauermodell nach den Vorgaben des § 185 Absatz 3 BewG zugrunde. Danach wird die Restnutzungsdauer grundsätzlich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer und dem Alter des Gebäudes am Bewertungsstichtag ermittelt. Die wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer beträgt nach Anlage 22 BewG für Mietwohngrundstücke, Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Grundstücke 70 Jahre. Weiterhin ist zu beachten, dass die Restnutzungsdauer eines noch nutzbaren Gebäudes regelmäßig mindestens 30 Prozent der wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer beträgt. Die weiteren Modellparameter sind im Folgenden beschrieben.
3. Die Liegenschaftszinssätze sind die Zinssätze, mit denen Verkehrswerte von Grundstücken je nach Grundstücksart im Durchschnitt marktüblich verzinst werden (§ 14 Absatz 3 ImmoWertV 2010. Der Verordnungsgeber spricht mit dieser Vorgabe den Zinssatz an, der im Ertragswertverfahren (§§ 17 bis 20 ImmoWertV 2010) einzusetzen ist. Der Liegenschaftszinssatz ist nicht identisch mit dem Zinssatz, der sich bei reiner betriebswirtschaftlicher Betrachtung oder bei reiner Risikoabschätzung von Ertragsgrundstücken als Kapitalanlage errechnet.
4. Die Verwendung der ermittelten Liegenschaftszinssätze führt nur dann zu einem marktgerechten Ergebnis, wenn die wertbestimmenden Ansätze (grundstückswirtschaftliche Rahmenbedingungen) in der Ertragswertermittlung nach dem in dieser Veröffentlichung beschriebenen Modell zugrunde gelegt werden - Modellkonformität - (zum Beispiel Durchschnittsmieten, Bodenrichtwert, Bewirtschaftungskosten, Restnutzungsdauer) (§ 10 Absatz 2 ImmoWertV 2021).
5. Die Liegenschaftszinssätze sind für Objekte mit mindestens vier Mieteinheiten anzuwenden. Sie gelten nicht für Ein-, Zwei- oder Dreifamilienhäuser.
6. In der vorliegenden Untersuchung sind Paketverkäufe nicht berücksichtigt worden, bei denen mehr als vier Grundstücke veräußert wurden.
7. Werden renditeorientierte Wohnimmobilien im Rahmen von Unternehmensverkäufen übereignet, sogenannte Share Deals, besteht keine Übersendungspflicht der Vertragsunterlagen an den Gutachterausschuss. Sie werden daher in der Kaufpreissammlung nicht erfasst und sind somit in der vorliegenden Untersuchung nicht enthalten.

Anhand der vom Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin geführten Kaufpreissammlung sind aus dem Kaufpreismaterial des Zeitraumes vom 3. Januar 2018 bis 26. Mai 2021, bei dem anhand der Eigentümerangaben die Ertragssituation bekannt war, mit Hilfe mathematisch statistischer Analysen gemäß § 14 ImmoWertV 2010 die nachstehenden durchschnittlichen Liegenschaftszinssätze für Grundstücke mit Mietwohn- und Geschäftshäusern mit einem gewerblichen Mietanteil bis 80 % nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens ermittelt worden.

Es wurden grundsätzlich nur Kauffälle aus Wohngebieten sowie Gebieten mit misch- oder kerngebietstypischen Nutzungen (Darstellung im Bodenrichtwertatlas typische Nutzungsart = W, M1, M2) berücksichtigt. Fälle in Gewerbegebieten, in Gebieten für

5 ImmoWertV vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert wurde.

6 Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswerts (EW-RL) vom 12. November 2015 (BAnz AT 04.12.2015 B4)

7 Marktübliche Liegenschaftszinssätze nach ImmoWertV (ABl. vom 10. Dezember 2021 S. 5103)

sonstige Flächen und Gemeinbedarfsflächen (Darstellung im Bodenrichtwertatlas typische Nutzungsart = G, Gp, SF, GB) fanden keine Berücksichtigung. Darüber hinaus wurde die Recherche auf eine gebietstypische GFZ $\geq 0,4$ beschränkt.

Objekte, die zum Beispiel zur Vorbereitung von baulichen Maßnahmen teilmietet waren, wurden bei der Analyse nicht berücksichtigt. Objekte, die einen Leerstand ab 20 % der Wohneinheiten aufwiesen, wurden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Bei Objekten mit weniger als 20 % leerstehenden Wohneinheiten wird kein struktureller Leerstand unterstellt. Für diesen Leerstand wurde die durchschnittliche Wohnungsmiete/Gewerbemiete (arithmetischer Mittelwert ohne Gewichtung) aus dem Objekt in Ansatz gebracht.

Die zeitliche Anwendung der Liegenschaftszinssätze für steuerliche Zwecke richtet sich nach § 188 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes.

Die ermittelten Liegenschaftszinssätze wurden mit folgenden Ansätzen abgeleitet:

1.1 - Bodenwert

Bei der Auswertung der Kaufverträge durch den Gutachterausschuss wird als Bodenwert der letzte vor dem Kaufzeitpunkt veröffentlichte und hinsichtlich der tatsächlichen GFZ angepasste Bodenrichtwert angesetzt. Der Einfluss der tatsächlichen GFZ wurde mithilfe der von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ermittelten GFZ - Umrechnungskoeffizienten berücksichtigt (veröffentlicht im ABl. 2004, S. 1101), siehe:

www.berlin.de/gutachterausschuss/marktinformationen/daten-zur-wertermittlung/artikel.174898.php

1.2 - Stadträumliche Wohnlagen

Eine Einflussgröße ist die Lage im Stadtgebiet. Als ein Merkmal der unterschiedlichen Qualität des Wohnens in der Stadt fließt bei der Analyse des Kaufpreismaterials in der Regel das Merkmal „Wohnlage“ ein. Sie spiegelt die Lagequalität des Wohnumfeldes wider.

Die Wohnlagen werden wie folgt definiert:

1. Einfache Wohnlage
2. Mittlere Wohnlage
3. Gute Wohnlage
4. Sehr gute Wohnlage

(siehe: www.berlin.de/gutachterausschuss/service/glossar/artikel.158011.php)

1.3 - Bezirke/Altbezirke

Die Berechnung des statistischen Modells erfolgte für das Stadtgebiet von Berlin. Im Rahmen der Verwaltungsreform entstanden 2001 aus den ehemaligen 23 Bezirken durch Zusammenlegungen zwölf neue Bezirke. Diese Analyse stellt wegen der hohen statistischen Signifikanz der Kaufpreise bezüglich der Altbezirke auf die 23 Bezirke vor der Verwaltungsreform ab.

(siehe: www.berlin.de/gutachterausschuss/service/glossar/artikel.156764.php)

1.3.1 - Regionale Einteilung der Ortsteile

Im Laufe der Jahre hat sich die Struktur der Stadt nachhaltig geändert. Eine Teilung in östliches und westliches Stadtgebiet ist nach Einschätzung des Gutachterausschusses auf dem Immobilienmarkt nicht mehr erforderlich. Mit dem Bericht über den Immobilienmarkt Berlin 2015/2016 entfiel daher erstmals die Zweiteilung der Preisniveautabellen zugunsten einer regionalisierten Einteilung der

Ortsteile in die Bereiche:

- City (annähernd das innerstädtische Gebiet innerhalb des S-Bahnringes)
- Nord
- Ost
- Südost
- Südwest
- West

Siehe Tabelle auf der Folgeseite:

Aktuelle Bezirke		Altbezirke	Aktuelle Ortsteile	Gebiets- gruppe Name	Stadt- lage
Nr.	Name	Name	Name		
01	Mitte	Mitte	Mitte	City	Ost
		Tiergarten	Moabit	City	West
			Hansaviertel	City	West
			Tiergarten	City	West
		Wedding	Wedding	Nord	West
			Gesundbrunnen	Nord	West
02	Friedrichshain-Kreuzberg	Friedrichshain	Friedrichshain	City	Ost
		Kreuzberg	Kreuzberg	City	West
03	Pankow	Prenzlauer Berg	Prenzlauer Berg	City	Ost
		Weißensee	Weißensee	Nord	Ost
			Blankenburg	Nord	Ost
			Heinersdorf	Nord	Ost
			Karow	Nord	Ost
			Malchow	Nord	Ost
		Pankow	Pankow	Nord	Ost
			Blankenfelde	Nord	Ost
			Buch	Nord	Ost
			Französisch Buchholz	Nord	Ost
			Niederschönhausen	Nord	Ost
			Rosenthal	Nord	Ost
			Wilhelmsruh	Nord	Ost
04	Charlottenburg- Wilmersdorf	Charlottenburg	Charlottenburg	City	West
			Westend	Südwest	West
			Charlottenburg-Nord	Nord	West
		Wilmersdorf	Wilmersdorf	City	West
			Schmargendorf	Südwest	West
			Grunewald	Südwest	West
			Halensee	City	West
05	Spandau	Spandau	Spandau	West	West
			Haselhorst	West	West
			Siemensstadt	West	West
			Staaken	West	West
			Gatow	West	West

Aktuelle Bezirke		Altbezirke	Aktuelle Ortsteile	Gebietsgruppe	Stadt-lage
Nr.	Name	Name	Name	Name	
			Kladow	West	West
			Hakenfelde	West	West
			Falkenhagener Feld	West	West
			Wilhelmstadt	West	West
			(West-Staaken) ⁸	West	Ost
06	Steglitz-Zehlendorf	Steglitz	Steglitz	Südwest	West
			Lichterfelde	Südwest	West
			Lankwitz	Südwest	West
		Zehlendorf	Zehlendorf	Südwest	West
			Dahlem	Südwest	West
			Nikolassee	Südwest	West
			Wannsee	Südwest	West
			Schlachtensee	Südwest	West
07	Tempelhof-Schöneberg	Schöneberg	Schöneberg	City	West
			Friedenau	City	West
		Tempelhof	Tempelhof	City	West
			Mariendorf	Südost	West
			Marienfelde	Südost	West
			Lichtenrade	Südost	West
08	Neukölln	Neukölln	Neukölln	City	West
			Britz	Südost	West
			Buckow	Südost	West
			Rudow	Südost	West
			Gropiusstadt	Südost	West
09	Treptow-Köpenick	Treptow	Alt-Treptow	Südost	Ost
			Plänterwald	Südost	Ost
			Baumschulenweg	Südost	Ost
			Johannisthal	Südost	Ost
			Niederschöneweide	Südost	Ost
			Altglienicke	Südost	Ost
			Adlershof	Südost	Ost
			Bohnsdorf	Südost	Ost
		Köpenick	Oberschöneweide	Südost	Ost

⁸ Seit 2015 wird West-Staaken nicht mehr gesondert betrachtet, sondern geht in dem Ortsteil Staaken (Stadt-lage: West) auf.

Aktuelle Bezirke		Altbezirke	Aktuelle Ortsteile	Gebietsgruppe	Stadt-lage
Nr.	Name	Name	Name	Name	
			Köpenick	Südost	Ost
			Friedrichshagen	Südost	Ost
			Rahnsdorf	Südost	Ost
			Grünau	Südost	Ost
			Müggelheim	Südost	Ost
			Schmöckwitz	Südost	Ost
10	Marzahn-Hellersdorf	Marzahn	Marzahn	Ost	Ost
			Biesdorf	Ost	Ost
		Hellersdorf	Kaulsdorf	Ost	Ost
			Mahlsdorf	Ost	Ost
			Hellersdorf	Ost	Ost
11	Lichtenberg	Lichtenberg	Friedrichsfelde	Ost	Ost
			Karlshorst	Ost	Ost
			Lichtenberg	Ost	Ost
			Fennpfuhl	Ost	Ost
			Rummelsburg	Ost	Ost
		Hohenschönhausen	Falkenberg	Ost	Ost
			Malchow	Ost	Ost
			Wartenberg	Ost	Ost
			Neu-Hohenschönhausen	Ost	Ost
			Alt-Hohenschönhausen	Ost	Ost
12	Reinickendorf	Reinickendorf	Reinickendorf	Nord	West
			Tegel	Nord	West
			Konradshöhe	Nord	West
			Heiligensee	Nord	West
			Frohnau	Nord	West
			Hermsdorf	Nord	West
			Waidmannslust	Nord	West
			Lübars	Nord	West
			Wittenau	Nord	West
			Märkisches Viertel	Nord	West
			Borsigwalde	Nord	West

1.4 - Baulicher Unterhaltungszustand

Eine weitere Einflussgröße auf den Wert von bebauten Grundstücken ist der bauliche Zustand der baulichen Anlagen. Er fließt in die Analyse des Kaufmaterials ein und wird mit drei Zustandsnoten beschrieben. Der bauliche Zustand wird nach den folgenden drei Zustandsnoten unterschieden:

1. Gut
2. Normal
3. Schlecht

Die Kriterien zur Differenzierung der baulichen Zustand werden unter der Internetadresse:

<https://www.berlin.de/gutachterausschuss/service/glossar/artikel.156899.php>

beschrieben.

1.5 - Durchschnittliche monatliche Objektkaltmiete

Die **durchschnittliche monatliche Objektmiete (netto kalt in Euro/m² Wohn-/ Nutzfläche)** ist die auf das Gesamtobjekt berechnete monatliche Durchschnittsmiete inklusive nutzflächenbezogener gewerblicher Mieterträge (Ladenräume, Büroräume, Praxen, Lagerräume etc.) sowie der Mieterträge aus sonstiger Vermietung (Garagen, Stellplätze etc.).

1.6 - Bewirtschaftungskosten (§ 19 ImmoWertV 2010)

Der Ableitung der Reinerträge aus den Jahresroherträgen (netto) liegen folgende jährliche Ansätze von Bewirtschaftungskosten (§ 19 ImmoWertV 2010) zugrunde:

1.6.1 Verwaltungskosten (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 ImmoWertV 2010)

Die **Verwaltungskosten** sind nach Tabelle 1 anzusetzen.

Tabelle 1 – Verwaltungskosten in Prozent pro Jahr

Summe Wohn-/ Nutz- fläche		Durchschnittliche monatliche Objektmiete (netto kalt in EUR / m² Wohn-/Nutzfläche)												
		3,00	4,00	5,00	6,00	7,00	8,00	9,00	10,00	11,00	12,00	13,00	14,00	28,00
Summe Wohn-/Nutzfläche (m²)	400	8,7	7,7	6,9	6,4	6,0	5,6	5,4	5,1	4,9	4,8	4,6	4,5	3,4
	1.000	8,1	7,1	6,3	5,8	5,4	5,1	4,8	4,5	4,3	4,2	4,0	3,9	2,8
	2.000	7,8	6,8	6,1	5,5	5,1	4,8	4,5	4,2	4,0	3,9	3,7	3,6	2,5
	3.000	7,7	6,6	5,9	5,4	5,0	4,6	4,4	4,1	3,9	3,7	3,6	3,4	2,4
	4.000	7,6	6,6	5,8	5,3	4,9	4,6	4,3	4,0	3,8	3,7	3,5	3,4	2,3
	5.000	7,6	6,5	5,8	5,3	4,8	4,5	4,2	4,0	3,8	3,6	3,4	3,3	2,2
	6.000	7,5	6,5	5,7	5,2	4,8	4,5	4,2	3,9	3,7	3,6	3,4	3,3	2,2
	7.000	7,5	6,4	5,7	5,2	4,8	4,4	4,1	3,9	3,7	3,5	3,4	3,2	2,2
8.000	7,5	6,4	5,7	5,2	4,7	4,4	4,1	3,9	3,7	3,5	3,4	3,2	2,1	
>=9.000	7,5	6,4	5,7	5,1	4,7	4,4	4,1	3,9	3,7	3,5	3,3	3,2	2,1	

Innerhalb der Tabellenwerte kann linear interpoliert werden. Die kursiv dargestellten Werte sind Minimum- und Maximumwerte.

1.6.2 Instandhaltungskosten (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 ImmoWertV 2010)

Die **Instandhaltungskosten** wurden in Anlehnung an die Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswerts vom 12. November 2015 angesetzt. Grundlage der nachstehend genannten Werte sind die entsprechenden, überwiegend auch in der Praxis verwendeten Angaben in der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV)⁹.

Zur Vermeidung von Wertsprüngen werden vom Gutachterausschuss für alle Baujahre dieselben Instandhaltungskosten angesetzt. Innerhalb des Untersuchungszeitraumes erfolgt keine Anpassung nach der Ertragswertrichtlinie. Die in der Ertragswertrichtlinie veröffentlichten Instandhaltungskosten gelten für das Jahr 2015. Diese wurden mithilfe des Preisindex Berlin für Bauleistungen am Bauwerk, Instandhaltung von Mehrfamiliengebäuden ohne Schönheitsreparaturen - Basis 2015 = 100 auf das Jahr 2020 umgerechnet (November 2014 = 98,3, Februar 2021 = 131,7) veröffentlicht vom Amt für Statistik Berlin – Brandenburg.

Für die Ableitung der Liegenschaftszinssätze wurden folgende jährliche Ansätze gewählt:

Wohnen: 14,70 EUR / m² Wohnfläche

Garagen: 111 EUR je Platz

Offene Wagenabstellplätze: 56 EUR je Platz

Eine darüberhinausgehende Differenzierung erfolgt nicht.

Den Instandhaltungskosten für **gewerbliche Nutzung** wird jeweils der Vomhundertsatz der Instandhaltungskosten für Wohnnutzung zugrunde gelegt.

100 vom Hundert für gewerbliche Nutzung wie z. B. Büros, Praxen, Geschäfte und vergleichbare Nutzungen.

50 vom Hundert für Nebennutzungen, wie z.B. Werkstatt, Lager etc. im Keller.

1.6.3 Mietausfallwagnis (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 ImmoWertV 2010)

Mietausfallwagnis: 2% der jährlichen Netto-Kaltmiete für Wohnnutzung und 4% der jährlichen Netto-Kaltmiete für gewerbliche und sonstige Nutzung, entsprechend der Kaufvertragsauswertung.

1.7 Restnutzungsdauer (§ 185 Abs. 3 BewG)

- Die Gesamtnutzungsdauer beträgt 70 Jahre.
- Bei Gebäuden, die ein Alter von 49 Jahren oder mehr haben, beträgt die Restnutzungsdauer 21 Jahre.
- Ansonsten (bei Gebäuden mit einem Alter unter 49 Jahren) errechnet sich die Restnutzungsdauer aus der Differenz zwischen Gesamtnutzungsdauer und dem Gebäudealter (ohne Berücksichtigung einer Modernisierung).

⁹ Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), die zuletzt durch Artikel 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) geändert worden ist.

2. Liegenschaftszinssätze

Die ausgewiesenen Liegenschaftszinssätze sind auf der Grundlage der unter 1. beschriebenen Modellannahmen und der sich hierfür ergebenden Regressionsgleichungen berechnet worden.

Die Ergebnisse der multiplen linearen Regression sind im Folgenden in 6 Tabellen differenziert nach Gebietsgruppen dargestellt.

Zur Verwendung für steuerliche Zwecke gemäß § 188 Abs. 2 Bewertungsgesetz

(unter Berücksichtigung der vorgegebenen Restnutzungsdauer nach § 185 Abs. 3 BewG)

Tabelle 2

Liegenschaftszinssätze für Objekte in der Gebietsgruppe Südwest							
(Die Liegenschaftszinssätze sind für das Jahr 2021 und für die Baujahre vor 1919 und 1919 bis 1948 berechnet.)							
Summe Wohn-/Nutzfläche in m²							
200 ¹⁰	2.000	4.000	6.000	8.000	10.000	12.000	14.000 ¹⁰
1,0	0,8	0,6	0,4	0,2	-0,01	-0,2	-0,4

Innerhalb der Tabellenwerte kann linear interpoliert werden.

Korrekturen:

Altbezirke

Charlottenburg

+0,8

Wilmerdorf

+1,2

Steglitz

+1,0

¹⁰ Minimum-/Maximum-Werte

Zur Verwendung für steuerliche Zwecke gemäß § 188 Abs. 2 Bewertungsgesetz

(unter Berücksichtigung der vorgegebenen Restnutzungsdauer nach § 185 Abs. 3 BewG)

Tabelle 3

Liegenschaftszinssätze für Objekte in der Gebietsgruppe City (Die Liegenschaftszinssätze sind für das Jahr 2021 und für die Baujahre vor 1919 und 1919 bis 1948 berechnet.)							
Summe Wohn-/Nutzfläche in m ²							
200 ¹¹	2.000	4.000	6.000	8.000	10.000	12.000	14.000 ¹¹
1,0	0,8	0,6	0,4	0,2	-0,01	-0,2	-0,4

Innerhalb der Tabellenwerte kann linear interpoliert werden.

Korrekturen:

Altbezirke

Mitte	+0,7
Tiergarten	-0,7
Prenzlauer Berg	+0,8
Friedrichshain	+0,6
Kreuzberg	+0,7
Charlottenburg	+0,8
Wilmerdorf	+1,2
Schöneberg	+0,4

¹¹ Minimum-/Maximum-Werte

Zur Verwendung für steuerliche Zwecke gemäß § 188 Abs. 2 Bewertungsgesetz

(unter Berücksichtigung der vorgegebenen Restnutzungsdauer nach § 185 Abs. 3 BewG)

Tabelle 4

Liegenschaftszinssätze für Objekte in der Gebietsgruppe West							
(Die Liegenschaftszinssätze sind für das Jahr 2021 und für die Baujahre vor 1919 und 1919 bis 1948 berechnet.)							
Summe Wohn-/Nutzfläche in m²							
200 ¹²	2.000	4.000	6.000	8.000	10.000	12.000	14.000 ¹²
0,3	0,1	-0,1	-0,3	-0,5	-0,7	-0,9	-1,1

Innerhalb der Tabellenwerte kann linear interpoliert werden.

Zur Verwendung für steuerliche Zwecke gemäß § 188 Abs. 2 Bewertungsgesetz

(unter Berücksichtigung der vorgegebenen Restnutzungsdauer nach § 185 Abs. 3 BewG)

Tabelle 5

Liegenschaftszinssätze für Objekte in der Gebietsgruppe Nord							
(Die Liegenschaftszinssätze sind für das Jahr 2021 und für die Baujahre vor 1919 und 1919 bis 1948 berechnet.)							
Summe Wohn-/Nutzfläche in m²							
200 ¹³	2.000	4.000	6.000	8.000	10.000	12.000	14.000 ¹³
1,0	0,8	0,6	0,4	0,2	-0,01	-0,2	-0,4

Innerhalb der Tabellenwerte kann linear interpoliert werden.

Korrekturen:

Altbezirke

Wedding

Weißensee

Pankow

-0,9

+0,7

-0,9

¹² Minimum-/Maximum-Werte

¹³ Minimum-/Maximum-Werte

Zur Verwendung für steuerliche Zwecke gemäß § 188 Abs. 2 Bewertungsgesetz

(unter Berücksichtigung der vorgegebenen Restnutzungsdauer nach § 185 Abs. 3 BewG)

Tabelle 6

Liegenschaftszinssätze für Objekte in der Gebietsgruppe Ost							
(Die Liegenschaftszinssätze sind für das Jahr 2021 und für die Baujahre vor 1919 und 1919 bis 1948 berechnet.)							
Summe Wohn-/Nutzfläche in m²							
200 ¹⁴	2.000	4.000	6.000	8.000	10.000	12.000	14.000 ¹⁴
1,0	0,8	0,6	0,4	0,2	-0,01	-0,2	-0,4

Innerhalb der Tabellenwerte kann linear interpoliert werden.

Korrekturen:

Altbezirk

Lichtenberg

-1,0

Zur Verwendung für steuerliche Zwecke gemäß § 188 Abs. 2 Bewertungsgesetz

(unter Berücksichtigung der vorgegebenen Restnutzungsdauer nach § 185 Abs. 3 BewG)

Tabelle 7

Liegenschaftszinssätze für Objekte in der Gebietsgruppe Südost							
(Die Liegenschaftszinssätze sind für das Jahr 2021 und für die Baujahre vor 1919 und 1919 bis 1948 berechnet.)							
Summe Wohn-/Nutzfläche in m²							
200 ¹⁵	2.000	4.000	6.000	8.000	10.000	12.000	14.000 ¹⁵
0,5	0,3	0,1	-0,1	-0,3	-0,5	-0,7	-0,9

Innerhalb der Tabellenwerte kann linear interpoliert werden.

¹⁴ Minimum-/Maximum-Werte

¹⁵ Minimum-/Maximum-Werte

Diese Korrekturen sind auf die Tabellen 2 bis 7 anzuwenden:

Baujahresgruppe:

Altbauten (Baujahre vor 1919):	$\pm 0,0$
Zwischenkriegsbauten (Baujahre 1919 bis 1948):	$\pm 0,0$
Baujahre 1949 bis 1972:	+0,6
Baujahre 1973 bis 1990 im Westteil:	+1,4
Baujahre 1973 bis 1990 im Ostteil:	+1,1
Baujahre 1991 bis 2002:	+1,9
Baujahr nach 2002:	+1,9*

Baulicher Unterhaltungszustand:

Guter baulicher Unterhaltungszustand	-0,5
Normaler baulicher Unterhaltungszustand:	$\pm 0,0$
Schlechter baulicher Unterhaltungszustand:	$\pm 0,0$

Weitere Einflussfaktoren auf die Höhe des Liegenschaftszinssatzes sind gemäß Untersuchungsergebnis nicht signifikant nachgewiesen.

*Empfehlung des Gutachterausschusses ausschließlich für die steuerliche Bewertung.

Statistische Angaben zum verwendeten Datenmaterial:

Für die nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 sind in der oberen Zeile die Mittelwerte, in der mittleren Zeile kursiv die 5%- bzw. 95%-Perzentile der Einzelwerte und in der unteren Zeile die Minimum-/Maximum-Werte dargestellt.

Tabelle 8

Alle Baujahre							
Anzahl	Nettorein- ertragsanteil (%)	Kaufpreis pro Geschoss- fläche (EUR/m ²)	Kaufpreis pro Wohn-/Nutz- fläche (EUR/m ²)	Kaufpreis/ Nettojahren- rohertrag	Durchschnittli- che monatliche Objektmiete (netto kalt in EUR/m ² /Wohn- /Nutzfläche)	gewerblicher Mietanteil in %	Verwaltungs- kosten % p.a.
846	75,5	2.189	2.798	30,7	7,70	12,9	5,2
	<i>67,5-82,7</i>	<i>1.338-3.463</i>	<i>1.774-4.252</i>	<i>21,0-44,2</i>	<i>5,08-11,59</i>	<i>0,0-47,0</i>	<i>4,1-6,3</i>
	51,5-87,3	770-7.197	917-6.859	15,1-63,1	3,19-18,56	0,0-80,0	3,3-7,8

Tabelle 9

Verwaltungskosten pro Mieteinheit	
Anzahl der Mieteinheiten	Mittelwert der Ver- waltungskosten p.a.
4 bis 8	422
9 bis 15	352
16 bis 30	337
31 bis 50	312
>50	262

Tabelle 10

Alle Baujahre						
Anzahl	Grund- stücks- fläche (m ²)	Wertrele- vante Ge- schoss- fläche (m ²)	Tat- sächli- che GFZ	Wohn-/ Nutzfläche m ²	Bodenwert EUR/m ²	Bodenricht- wert (01.01.2020) EUR/m ²
846	1.076	2.138	2,29	1.571	3.099	3.041
	<i>342-2.603</i>	<i>560-4.536</i>	<i>0,46-4,06</i>	<i>430-3.393</i>	<i>400-7.645</i>	<i>600-7.000</i>
	107-14.634	308-19.339	0,27-6,03	200-13.754	280-11.920	320-11.000

Tabelle 11

Alle Baujahre					
Alter der Objekte Jahre	Rest- nutzungs- dauer Jahre	Bauzustand		Stadtträumliche Wohnlage	
		gut	normal	einfache	mittlere
		schlecht		gute	sehr gute
		Anteil in %		Anteil in %	
94	41	7	91	41	42
24-135	35-55	2		17	-
18-152	21-60				

Tabelle 12

Baujahresgruppe	Anzahl
Altbauten (Baujahre vor 1919):	542
Zwischenkriegsbauten (Baujahre 1919 bis 1948):	43
Baujahre 1949 bis 1972:	112
Baujahre 1973 bis 1990 im Westteil:	66
Baujahre 1973 bis 1990 im Ostteil:	10
Baujahre 1991 bis 2002:	73
Baujahr nach 2002:	0
Gesamt	846

Tabelle 13

Jahr	Anzahl
2018:	320
2019:	250
2020:	195
2021:	81
Gesamt:	846

Wie sind die Liegenschaftszinssätze anzuwenden?

Die zwei folgenden Beispiele sollen den Rechengang veranschaulichen.

Beispiel 1 (Tabelle 2)

Das zu bewertende Beispielobjekt wird wie folgt beschrieben:

Lage im Altbezirk:	Steglitz
Summe Wohn-/Nutzfläche:	6.000 m ²
Baujahr:	1980
Baulicher Unterhaltungszustand:	normal

Ermittlung des Ausgangswerts (Tabelle 2, Spalte 4):	+0,4
---	------

Altbezirk Steglitz:	+1,0
Baujahr 1980:	+1,4
Normaler Bauzustand:	<u>-0,5</u>
Ergebnis:	2,3

Somit ergibt sich ein Liegenschaftszinssatz für das zu bewertende Grundstück von **2,3**.

Beispiel 2 (Tabelle 7)

Das zu bewertende Beispielobjekt wird wie folgt beschrieben:

Lage im Altbezirk:	Köpenick
Summe Wohn-/Nutzfläche:	10.000 m ²
Baujahr:	1930
Baulicher Unterhaltungszustand:	schlecht

Ermittlung des Ausgangswerts (Tabelle 7, Spalte 6):	-0,5
Baujahr 1930:	<u>±0,0</u>
Schlechter Bauzustand:	<u>±0,0</u>
Ergebnis:	-0,5

Somit ergibt sich ein Liegenschaftszinssatz für das zu bewertende Grundstück von **-0,5**.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Vereinfachte Umlegung Ostbahnhof Nord

Bekanntmachung vom 7. Juli 2022

SBW III E 33

Telefon: 90139-5284 oder 90139-3000, intern 9139-5284

Der vom Zentralen Umlegungsausschuss des Landes Berlin am 28. Juni 2022 gefasste Beschluss über die Vereinfachte Umlegung Ostbahnhof Nord ist am 7. Juli 2022 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die Vereinfachte Umlegung vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grundstücke werden so, wie sie stehen und liegen, Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Mit dieser Bekanntmachung werden die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke eingewiesen.

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkung:

- Das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.
- Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.

Der Zentrale Umlegungsausschuss des Landes Berlin veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Verlängerung der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 13. Juli 2022

SBW II B 23

Telefon: 90139-3791 oder 90139-3000, intern 9139-3791

Der Entwurf des Bebauungsplans **12-62a** vom 1. Juni 2022 „Schumacher Quartier - 1. BA Wohnen“ für eine Teilfläche des „Schumacher Quartiers“ zwischen dem Tunnel Flughafen Tegel und der Autobahnanschlussstelle Kurt-Schumacher-Platz an die Autobahn 111 sowie einen Abschnitt des Kurt-Schumacher-Damms und seine südliche Verbreiterung bis zur Bezirksgrenze im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel, liegt mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Schutzgut Fläche:**

Ausmaß der durch die Planung in Anspruch genommenen Verkehrs- und Siedlungsflächen

- **Schutzgut Boden:**

Vorhandene Belastung des Bodens (Altlasten, Kampfmittel); Auswirkungen der Bodeninanspruchnahme; Umgang mit Auffüllungsböden

- **Schutzgut Wasser:**

Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und die Verdunstungsrate; lokale Niederschlagswasserbewirtschaftung; Grundwasserbelastung

- **Schutzgut Klima und Luft:**

Auswirkungen auf die stadtklimatischen Funktionen und den Luftaustausch unter Berücksichtigung des Klimawandels im Plangebiet und in der näheren Umgebung; gutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Klima (Lufttemperatur, Kaltluftströmungsfeld und -volumen, bioklimatische Situation)

- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Auswirkungen auf die Lebensräume der Tiere (insbesondere Vögel, unter anderem Feldlerchen; Reptilien; Fledermäuse; Heuschrecken; Grillen; Stechimmen; Tag- und Nachtfalter), auf Pflanzen (unter anderem Trockenrasen) sowie auf die biologische Vielfalt; biotopschutzrechtliche Verbotstatbestände und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes; artenschutzrechtliche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; Biotopverbund; Monitoring

- **Schutzgut Landschaft:**

Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild

- **Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:**

Denkmale im Umfeld des Plangebiets

- **Schutzgut Mensch:**

Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen im Plangebiet und in der näheren Umgebung; schalltechnische Untersuchung zu Verkehrs-, Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm; lufthygienische Untersuchung, Gutachten zu Besonnung und Belichtung

- **Eingriffe in Natur und Landschaft:**

Eingriffsbilanzierung; Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet und außerhalb (insbesondere in der Tegeler Stadtheide)

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wird bis zum **31. August 2022** verlängert, um den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan 12-62 nunmehr vollständig zur Verfügung zu stellen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wird demnach

vom 20. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022

gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes im Internet unter:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/b-planverfahren/>

sowie der Beteiligungsplattform:

<http://mein.berlin.de>

durchgeführt.

Die Unterlagen werden in dem genannten Zeitraum zusätzlich von Montag bis Mittwoch von 9 bis 17 Uhr, Donnerstag 9 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 15.30 Uhr in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Raum 105, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, öffentlich ausgelegt.

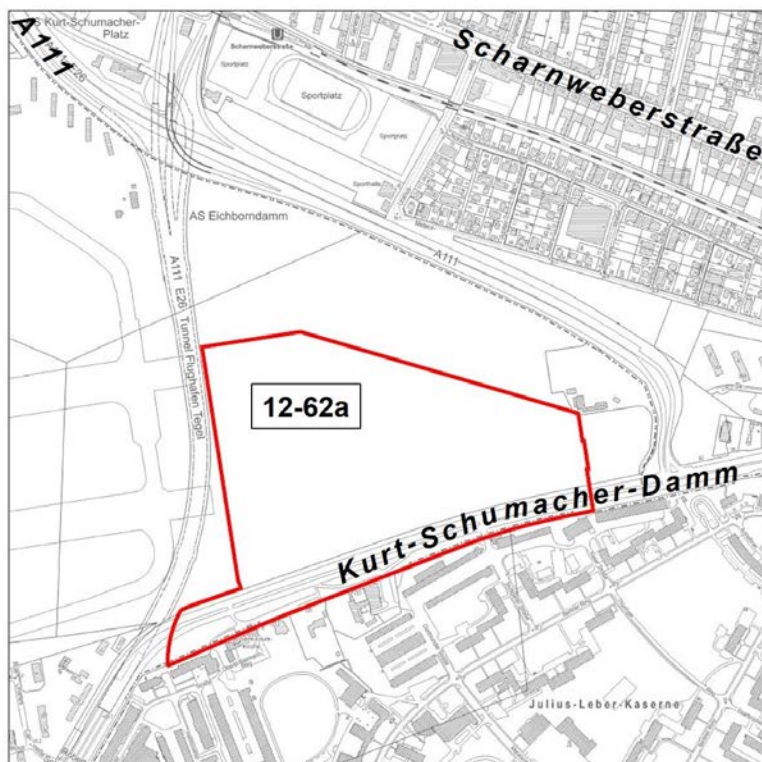
Hinweis:

Die geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sind zu beachten. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist im Gebäude verpflichtend, wenn ein Abstand zu anderen Personen von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann. Generell wird das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen. Die Beantwortung von Fragen erfolgt telefonisch unter: 90139-3791/3790 beziehungsweise per E-Mail unter: 12-62a@senstadt.berlin.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung und des Berliner Datenschutzgesetzes. Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich Bebauungsplanverfahren“, die unter den oben genannten Internetadressen abrufbar ist und mit ausliegt.

Geltungsbereich Bebauungsplan 12-62a



Quelle: Eigene Darstellung SenSBW II B

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Verlängerung der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 13. Juli 2022

SBW II B 23

Telefon: 90139-3791 oder 90139-3000, intern 9139-3791

Der Entwurf des Bebauungsplans **12-62e** vom 1. Juni 2022 für eine Teilfläche des „Schumacher Quartiers“ für den Schulcampus entlang der Autobahnanschlussstelle Kurt-Schumacher-Platz im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel, liegt mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Planungs-sicherstellungsgesetzes öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Schutzgut Fläche:**
Ausmaß der durch die Planung in Anspruch genommenen Verkehrs- und Siedlungsflächen
- **Schutzgut Boden:**
Vorhandene Belastung des Bodens (Altlasten, Kampfmittel); Auswirkungen der Bodeninanspruchnahme; Umgang mit Auffüllungsböden
- **Schutzgut Wasser:**
Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und die Verdunstungsrate; lokale Niederschlagswasserbewirtschaftung; Grundwasserbelastung
- **Schutzgut Klima und Luft:**
Auswirkungen auf die stadtklimatischen Funktionen und den Luftaustausch unter Berücksichtigung des Klimawandels im Plangebiet und in der näheren Umgebung; gutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Klima (Lufttemperatur, Kaltluftströmungsfeld und -volumen, bioklimatische Situation)
- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**
Auswirkungen auf die Lebensräume der Tiere (insbesondere Vögel, unter anderem Feldlerchen; Reptilien; Fledermäuse; Heuschrecken; Grillen; Stechimmen; Tag- und Nachtfalter), auf Pflanzen (unter anderem Trockenrasen) sowie auf die biologische Vielfalt; biotopschutzrechtliche Verbotstatbestände und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes; artenschutzrechtliche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; Biotopverbund; Monitoring
- **Schutzgut Landschaft:**
Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- **Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:**
Denkmale im Umfeld des Plangebiets
- **Schutzgut Mensch:**
Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen im Plangebiet und in der näheren Umgebung; schalltechnische Untersuchung zu Verkehrs-, Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm; lufthygienische Untersuchung
- **Eingriffe in Natur und Landschaft:**
Eingriffsbilanzierung; Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet und außerhalb (insbesondere in der Tegeler Stadtheide)

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wird bis zum **31. August 2022** verlängert, um den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan 12-62 nunmehr vollständig zur Verfügung zu stellen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wird demnach

vom 20. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022

gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes im Internet unter:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/b-planverfahren/>

sowie der Beteiligungsplattform:

<http://mein.berlin.de>

durchgeführt.

Die Unterlagen werden in dem genannten Zeitraum zusätzlich von Montag bis Mittwoch von 9 bis 17 Uhr, Donnerstag 9 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 15.30 Uhr in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Raum 105, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Die geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sind zu beachten. Das Tragen einer medizinischen

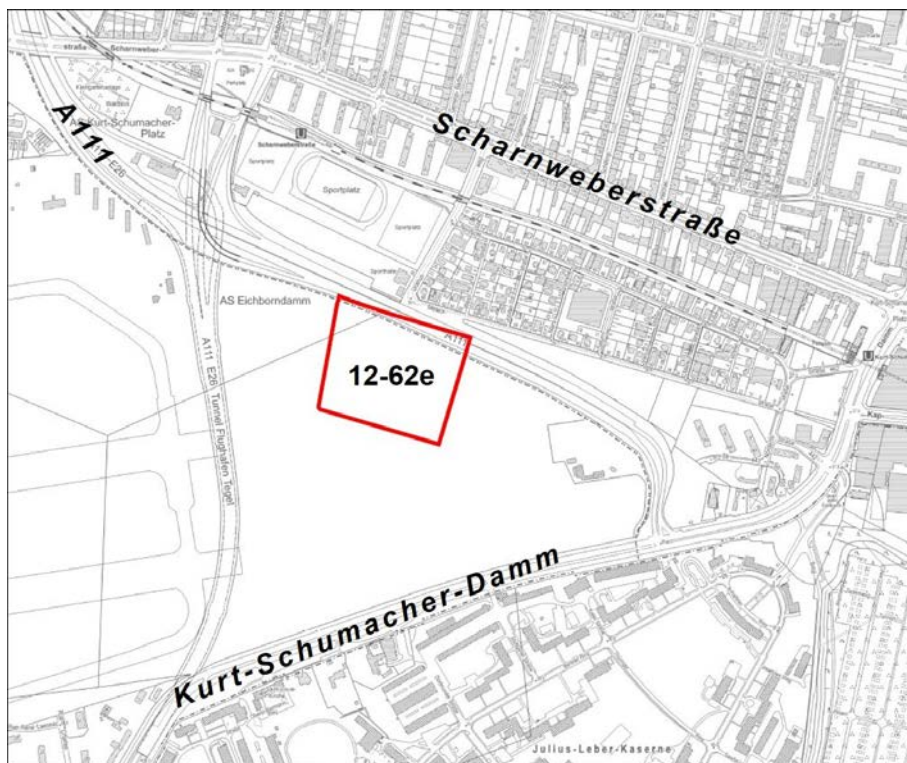
Mund-Nasen-Bedeckung ist im Gebäude verpflichtend, wenn ein Abstand zu anderen Personen von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann. Generell wird das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.

Die Beantwortung von Fragen erfolgt telefonisch unter: 90139-3790 beziehungsweise per E-Mail unter: 12-62e@senstadt.berlin.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung und des Berliner Datenschutzgesetzes. Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich Bebauungsplanverfahren“, die unter den oben genannten Internetadressen abrufbar ist und mit ausliegt.

Geltungsbereich Bebauungsplan 12-62e



Quelle: Eigene Darstellung SenSBW II B

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung der Netzwirkbildung im Rahmen des Programms für Internationalisierung (Pfi-NETZ)

Bekanntmachung vom 31. Mai 2022

WiEnBe II F 18

Telefon: 9013-8212 oder 9013-0, intern 913-8212

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung hat die Investitionsbank Berlin (IBB) mit der Durchführung der Fördermaßnahmen gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 - Das Land Berlin gewährt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Berlin nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen mit Netzwerkcharakter im Rahmen von prozessorientierten Projekten. Es sollen grenzübergreifende Wirtschafts- und Wissenschaftskooperationen und die Integration regionaler Wertschöpfungsketten in internationale Produktions- und Forschungsprozesse unterstützt werden.

1.2 - Maßgeblich für die Gewährung der Förderung sind - jeweils in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung - die Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO)¹⁶ und deren Ausführungsvorschriften, insbesondere zu den §§ 23, 44 LHO sowie die Bestimmungen über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Zu diesen gehören vor allem die Verordnung (EU) 2021/1060 und die Verordnung (EU) 2021/1058¹⁷.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die (teilweise oder vollständige) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten - in der zum Antragszeitpunkt jeweils aktuellen Fassung - die §§ 23 und 44 LHO und deren Ausführungsvorschriften, die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)¹⁸, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

1.3 - Ziel der Förderung sind die Stärkung und der Ausbau der Innovationskapazitäten Berliner Unternehmen durch die Initiierung und Begleitung von überregionalen und grenzüberschreitenden Kooperationsprozessen. Durch die Vernetzung der Unternehmen untereinander und mit der Wissenschaft und die Integration regionaler Wertschöpfungsketten in internationale Produktionsprozesse sollen strukturelle Wettbewerbsnachteile Berliner Unternehmen ausgeglichen werden.

Entsprechend des Leitgedankens der Berliner Wirtschaftsförderung werden deshalb Maßnahmen gefördert, die den - im Rahmen der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg definierten - Clustern zuzurechnen sind und im Einklang mit der Innovationsstrategie stehen. Die Cluster sind von herausgehobener Bedeutung für den Strukturwandel in Berlin. Durch die Projekte soll der Aufbau strategischer Partnerschaften zwischen Berliner und internationalen Netzwerkpartnern ermöglicht werden, um Lücken der regionalen Wertschöpfungsketten zu schließen und/oder Potentiale im Sinne von Cross-Innovation auszuschöpfen. Anzustreben ist eine Kooperation von Netzwerkpartnern über das Ende der Förderung hinaus. Insgesamt soll die Position des Landes Berlin als Wirtschafts- und Innovationsstandort ebenso wie die seiner Unternehmen verbessert werden.

Bei der Auswahl der Zielmärkte für ein Projektvorhaben ist auf Priorisierung der Zielländer gemäß der geltenden Fassung des Konzeptes Internationale Wirtschafts-kooperation der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zu achten.

16 <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/haushaltsrecht/lho-neufassung-2009.pdf>

17 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1060>
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1058>

18 <http://gesetze.berlin.de/default.aspx?bcid=Y-100-G-VwVfG>,
https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/haushaltsrecht/vordruck_anbest_p_2020.pdf

1.4 - Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2 - Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vernetzungsprojekte von Wirtschaftsakteuren sowie mit Wissenschaftseinrichtungen inner- und außerhalb der Region, die insbesondere Berliner kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Überwindung von Internationalisierungsbarrieren unterstützen und somit den Aufbau und die Entwicklung von nachhaltigen internationalen Kooperationen fördern.

Die Netzwerkprojekte müssen im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Berlin liegen.

Es gilt - in der zum Bewilligungszeitpunkt jeweils aktuellen Fassung - die Definition der Europäischen Kommission für Kleinstunternehmen beziehungsweise für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003.

3 - Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind wirtschaftsnahe Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit und international ausgerichtete Netzwerke mit wirtschaftlicher Zielsetzung mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Land Berlin.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der VO (EU) 651/2014 sind nicht antragsberechtigt, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) Verordnung (EU) 2021/1058.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde) noch nicht begonnen worden sind. Beginn der Maßnahme ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrages.

5 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 - Zuwendungsart: Projektfinanzierung

5.2 - Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 - Form der Finanzierung: nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss

5.4 - Projektdauer: in der Regel zwischen ein und drei Jahren

5.5 - Höhe der Förderung:

Es wird ein Zuschuss von bis zu 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt bei einer Mindesthöhe der förderfähigen Gesamtausgaben von 250 000 Euro.

5.6 - Förderfähige Ausgaben:

- Personalkosten auf der Basis von Standardeinheitskosten (siehe Nummer 6.7)
- Personalnebenkosten (siehe Nummer 6.8)
- Reisekosten
- Fremdleistungen (wie externe Honorare, Übersetzungen, Technik, Raumausgaben, Druck- und Grafikausgaben)
- Bewirtungskosten für Empfänge und Sonderveranstaltungen, wenn ein erhebliches Landesinteresse vorliegt. Die Zustimmung hierfür ist bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung vorab einzuholen.

5.7 - Nicht förderfähige Ausgaben:

- Gemeinkosten des Zuwendungsempfängers (eine Ausnahme bilden die Personalnebenkosten nach Nummer 6.8)
- Ausgaben für Sollzinsen
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken
- Investitionen

- Der Kauf von (insbesondere geringwertigen) Wirtschaftsgütern (Druckerkabel, Kopierpapier, Klebeband etc.)
- Ausgaben, die nicht dem Projekt zuzuordnen sind
- Ausgaben, die im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)¹⁹ dazu führen könnten, dass am Projekt teilnehmende Unternehmen begünstigt werden

6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 - Die Durchführung von EFRE-kofinanzierten Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Artikel 9 und Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung [EU] 2021/1060). Zu diesen zählen unter anderem die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter, die Beachtung des Grundsatzes der Antidiskriminierung, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik unter Berücksichtigung der Artikel 11 und 119 (1) AEUV.

Die Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission nach Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung von Ständen und Veranstaltungen sowie für die Erstellung von Publikationen und Präsentationsmaterialien. Auf eine Förderung nach dem Internationalisierungsprogramm durch das Land Berlin ist hinzuweisen.

6.2. - Dokumente im Rahmen des Antrags- und Abrechnungsverfahrens sind in deutscher Sprache oder mit dem Original in deutscher Übersetzung vorzulegen.

6.3 - Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für dieselben förderfähigen Ausgaben andere öffentliche Förderungen in Anspruch genommen werden oder dieses beabsichtigt ist (Kumulierungsverbot).

6.4 - Die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Nummer 3 ANBest-P sind erst ab einem Auftragsvolumen von 50 000 Euro (netto) anzuwenden.

6.5 - Für die Antragstellung ist die Angabe einer Identifikationsnummer erforderlich, die zuvor bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter registrierung@senfin.berlin.de zu beantragen ist. Mit dieser ID wird die Registrierung in der Transparenzdatenbank: (www.berlin.de/transparent) dokumentiert.

6.6 - Die Zuwendungen werden in der Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin und im EU-Vorhabenverzeichnis nach Maßgabe des Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften veröffentlicht.

6.7 - Unter Berücksichtigung der Artikel 53 ff. der Verordnung (EU) 2021/1060 werden vereinfachte Kostenoptionen (VKO) angewendet. Personalkosten (Arbeitgeber-Brutto) werden gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 auf der Basis von Standardeinheitskosten gefördert.

Als Datengrundlage gemäß Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a Buchstabe i der Verordnung (EU) 2021/1060 dienen die „Personal-Durchschnittssätze“, die jährlich von der Senatsverwaltung für Finanzen herausgegeben werden.

Die Durchschnittssätze werden auf Basis der Ist-Ausgaben mit Hilfe des Softwaretools „Personalausgaben-Budgetierung“ (PAB) ermittelt und zum Ende des laufenden Jahres bekanntgegeben. In den Durchschnittssätzen sind die zu erwartenden Tarifanpassungen für das Folgejahr bereits berücksichtigt.

Für die Standardeinheitskosten werden die Durchschnittssätze für Tarifbeschäftigte der allgemeinen Hauptverwaltung herangezogen. Analog zur „Verdiensterhebung in Berlin“, herausgegeben vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, werden die Entgeltgruppen zu fünf Leistungsgruppen zusammengefasst.

Die Standardeinheitskostensätze werden auf dieser Datenbasis jährlich von der IBB errechnet und auf der Website der IBB: (www.ibb.de) veröffentlicht.

Es ist der zum Zeitpunkt der ersten Bewilligung geltende Standardeinheitskostensatz anzuwenden. Der jeweilige Standardeinheitskostensatz gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum. Eine Anpassung des Standardeinheitskostensatzes während des Bewilligungszeitraums erfolgt nicht.

19 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12012E%2FTXT>

6.8 - Personalnebenkosten für alle projektbezogenen Ausgaben für die Büroarbeitsplätze des Projektpersonals werden gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 Artikel 54 b als Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalausgaben gefördert und sind in dem Berechnungsmodell bereits enthalten. Hierfür gelten die Nummern 6.2.2 bis 6.7 der ANBest-P nicht.

6.9 - Rechnungen sind unbar zu begleichen.

7 - Verfahren

7.1 - Antragsverfahren

Vor Antragstellung findet ein obligatorisches Projektgespräch zwischen dem Projektträger und der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung statt.

Der Förderantrag ist bei der IBB, Bundesallee 210, 10719 Berlin, unter Verwendung des interaktiven elektronischen Antragsformulars zu stellen. Die in dem Antragsformular genannten Unterlagen sind vollständig beizufügen. Das Antragsformular steht unter www.ibb.de zur Verfügung. Die IBB ist berechtigt, zur Prüfung der Maßnahme zusätzliche Informationen anzufordern.

Der Förderantrag muss folgende Angaben und Informationen enthalten:

- ein aussagefähiges Gesamtkonzept zur Maßnahme einschließlich einer ausführlichen Darstellung der Einzelmaßnahmen und deren Zielsetzung
- einen Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan
- eine Begründung des Antrags mit Blick auf das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes Berlin

7.2 - Förderanträge sollen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Beginn gestellt werden.

7.3 - Nach Prüfung des Antrages leitet die IBB diesen zur Stellungnahme und Feststellung des besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesses sowie zur beihilferechtlichen Einschätzung an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung weiter.

7.4 - Mit der Antragstellung erklärt sich die Antrag stellende Institution einverstanden, dass:

- Auskünfte zu den Angaben bezüglich weiterer Anträge desselben Zuwendungszwecks bei anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen sowie zu behördlichen Auflagen bei anderen öffentlichen Stellen durch die IBB eingeholt werden können.
- Alle Daten werden von der IBB auf Datenträger gespeichert und von der IBB oder einem von ihr Beauftragten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und die Ergebnisse anonymisiert veröffentlicht.

7.5 - Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung von Zuwendungen und die im Einzelfall maßgeblichen Regelungen im Zuwendungsbescheid (zum Beispiel Höhe der Zuwendung, Auflagen) entscheidet die IBB nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und dieser Richtlinie.

7.6 - Projektbeginn

Nach der Bewilligung ist zeitnah mit der Umsetzung des Projektes zu beginnen.

7.7 - Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel sollte in der Regel in einem dreimonatigen Turnus erfolgen. Mit dem Mittelabruf sind bezahlte Originalrechnungen (Rechnungs- und Zahlungsbelege), gegebenenfalls Vergabeunterlagen sowie ein Sachstandsbericht vorzulegen.

Für die Auszahlung von Personalnebenkosten (gemäß 5.6) als Pauschalsatz sind keine Originalrechnungen vorzulegen.

7.8 - Verwendungsnachweis

Der abschließende Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht zum Fördererfolg und einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten. Der Sachbericht soll den Erfolg des Projektes darstellen und insbesondere auf folgende Punkte eingehen:

- Umsetzungsgrad der Einzelmaßnahme
- Beitrag des Projekts hinsichtlich der Unterstützung von KMU bei der Überwindung von Internationalisierungsbarrieren
- Anzahl der internationalen Kontakte, Geschäftsanbahnungen und -abschlüsse.

Der zahlenmäßige Nachweis wird nach Abschluss der Maßnahme eingereicht und enthält über die erforderlichen Angaben nach Nummer 6.2.2 ANBest-P hinaus eine Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlich abgerechneten beziehungsweise anerkannten Ausgaben.

7.9 - Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, die IBB, die Kommission der Europäischen Union, der Europäische Rechnungshof und der Rechnungshof von Berlin oder ein von ihnen Beauftragter sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und Ex-post-Bewertung der Maßnahme Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

8 - Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2022 in Kraft und gilt für ab diesem Datum bei der IBB eingehenden Anträge. Sie tritt am 30. Juni 2024 außer Kraft.

Amtsgericht Köpenick

Ungültigkeitserklärung eines Siegels

Bekanntmachung vom 12. Juli 2022

AG Köpe B II

Telefon: 90247-244 oder 90247-0, intern 9247-244

Das Dienstsiegel mit der Aufschrift „Amtsgericht Köpenick Berlin“ und der Nummer „24“ ist am 5. Juli 2022 in Verlust geraten und wird daher mit Wirkung ab 5. Juli 2022 für ungültig erklärt.

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin

Änderung der Satzung über den Anschluss der Brandenburgischen Architektenkammer an das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin gemäß § 13 Absatz 6 BbgArchG

Vom 12. November 2021

Telefon: 816002-0

www.architektenversorgung-berlin.de

Aufgrund des § 13 Absatz 3 und 6 sowie § 16 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) in der Fassung vom 8. März 2006 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2016 (GVBl. I/16. Nummer 2), hat die Vertreterversammlung der Brandenburgischen Architektenkammer am 12. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über den Anschluss der Brandenburgischen Architektenkammer an das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin vom 26. November 1994 (Amtlicher Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nummer 14 vom 16. Februar 1995, Amtsblatt für Berlin Nummer 5 vom 27. Januar 1995) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „in die Brandenburgische Architektenkammer“ die Worte „das 45. Lebensjahr“ gestrichen und die Worte „die Regelaltersgrenze“ eingefügt.

In der Vertreterversammlung der Brandenburgischen Architektenkammer am 12. November 2021 in Potsdam ist die Änderung der Satzung über den Anschluss an das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin in der vorstehenden Fassung verabschiedet worden.

Potsdam, den 12. November 2021

Christian Keller
Präsident der Brandenburgischen Architektenkammer Dienstsiegel

ausgefertigt: Potsdam, den 05.01.2022

Christian Keller Präsident der Brandenburgischen Architektenkammer	Dipl.-Ing. Andreas Rieger Vizepräsident der Brandenburgischen Architektenkammer Leiter der 7. Vertreterversammlung am 12. November 2021
--	---

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 29. November 2021 vom Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg erteilt.

Marzahn-Hellersdorf

Erneute öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 22. Juli 2022

Stadt Stapl 307

Telefon: 90293-5675 oder 90293-0, intern 9293-5675

Der Entwurf des **Bebauungsplans XXI-29** „Balzer Platz“ vom 17. November 2020 (Zwischenabzeichnung) mit 1. Deckblatt vom 29. April 2021 und 2. Deckblatt vom 30. Juni 2022 für das Gelände zwischen Dankratstraße, Köpenicker Straße, Eisenallee, Schwabenallee, Dubickstraße, Arnfriedstraße und Alberichstraße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf, ist mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Informationen gemäß § 4a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB erneut öffentlich einsehbar. Die oben genannte Zwischenabzeichnung enthält die Planinhalte des Entwurfes vom 1. April 2003 mit dem 1. Deckblatt vom 3. November 2009 und 2. Deckblatt vom 16. September 2010 sowie dem 3. Deckblatt vom 5. Oktober 2011.

Die Unterlagen zum oben genannten Bebauungsplan können Sie gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Plansicherstellungsgesetzes in der Zeit

vom 1. August 2022 bis einschließlich 1. September 2022

unter den Beteiligungsportalen:

www.mein.berlin.de

und

www.berlin.de/mh-beteiligung-bebauungsplan

im Internet einsehen und sich dort unter anderem auch online äußern.

Aufgrund der Pandemie ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Plansicherstellungsgesetzes eine Einsichtnahme der Planungsunterlagen vor Ort nur nach vorheriger Terminabsprache für folgende Zeiträume und am folgenden Ort möglich.

Ort:**Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin**

Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen und Grünflächen, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung

4. Etage, Foyer

Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin

Zeit:

Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr

Donnerstag 8 bis 18 Uhr

Freitag 8 bis 14 Uhr

Ich bitte um vorherige Terminvereinbarung unter der E-Mail-Adresse:

bplan@ba-mh.berlin.de oder unter der Telefonnummer: 030 90293-5675.

Fragen zum Verfahren oder zu den Inhalten des **Bebauungsplanverfahrens XXI-29**

können ebenfalls telefonisch unter: 030 90293-5241 oder per E-Mail an:

stadtplanung@ba-mh.berlin.de gestellt werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Schutzgut Mensch:**

- Lärmbetrachtung von gewerblichem Lärm (großflächiger Einzelhandelsbetrieb), Verkehrslärm (Schiene und Straßen) und Freizeitlärm (Jugendfreizeiteinrichtung und öffentlicher Platz)
- Lärmschutzmaßnahmen

- **Schutzgut Tiere und Pflanzen/Biotope:**
 - vorkommende Pflanzen- und Tierarten (allgemein häufige Höhlenbrüter wie Blaumeise, Buntspecht, Kleiber, Kohlmeise und Star sowie Kleinsäuger: Braunbrustigel, Maulwurf und Eichhörnchen, gegebenenfalls Fledermäuse im Altbaumbestand und in Gebäuden)
- **Schutzgut Boden:**
 - Betrachtungen der Schutzwürdigkeit des Bodens,
 - Sicherung der vorhandenen Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen.
- **Schutzgut Wasser:**
 - Einflüsse auf Niederschlagswasser und Grundwasser beziehungsweise Grundwasserneubildung,
 - Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers.
- **Schutzgut Luft und Klima:**
 - Lufthygienische Betrachtung.
- **Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild:**
 - Waldsiedlungsgebiet,
 - Wiederherstellung eines siedlungstypischen öffentlichen Platzes.
- **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:**
 - Umgang mit zwei Baudenkmalen Köpenicker Straße 207.
- **Eingriff in Natur und Landschaft:**
 - liegt nicht vor.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Bisher eingegangene Stellungnahmen fließen in die abschließende Abwägung ein. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung und des Berliner Datenschutzgesetzes. Geben Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die ebenfalls ausliegt.

Es gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung (Karte auf der Folgeseite)



Quelle: Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf

Marzahn-Hellersdorf

Erneute öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 22. Juli 2022

Stadt Stapl 301

Telefon: 90293-5241 oder 90293-0, intern 9293-5241

Der Entwurf des **Bebauungsplans XXIII-6k** vom 8. Juli 2022 für das Gelände zwischen Greifswalder Straße, Taxusweg, Straße Wildrosengehölz und Höninger Straße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf, ist mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB erneut öffentlich einsehbar.

Die Unterlagen zum oben genannten Bebauungsplan können Sie gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Plansicherstellungsgesetzes in der Zeit

vom 1. August 2022 bis einschließlich 1. September 2022

unter den Beteiligungsportalen:

www.mein.berlin.de

und

www.berlin.de/mh-beteiligung-bebauungsplan

im Internet einsehen und sich dort unter anderem auch online äußern.

Aufgrund der Pandemie ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Plansicherstellungsgesetzes eine Einsichtnahme der Planungsunterlagen vor Ort nur nach vorheriger Terminabsprache für folgende Zeiträume und am folgenden Ort möglich.

Ort:

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen und Grünflächen, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung

4. Etage, Foyer

Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin

Zeit:

Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 14 Uhr

Ich bitte um vorherige Terminvereinbarung unter der E-Mail-Adresse:
bplan@ba-mh.berlin.de oder unter der Telefonnummer: 030 90293-5241.

Fragen zum Verfahren oder zu den Inhalten des **Bebauungsplanverfahrens XXIII-6k** können ebenfalls telefonisch unter: 030 90293-5241 oder per E-Mail an: stadtplanung@ba-mh.berlin.de gestellt werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:**

Verkehrsgutachten mit Verkehrszählungen und -erhebungen, Knotenstromzählungen sowie die Verkehrsprognose 2030 liegt vor.

Für den Planbereich weist die Verkehrsprognose 2030 keine signifikanten Steigerungen gegenüber den Verkehrsmengenkarten von 2014 und 2019 aus.

Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm sind eingestellt.

- **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Auswirkungen der geplanten Bebauung auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen, Erstellen eines Baumkatasters nach der Baumschutzverordnung sowie das Erfassen durch Zählung der Amphibien, Vögel, Kleinsäuger und Fledermäuse, typischer Arten für Gartenstadtbereiche. Darlegung der Auswirkungen auf die Lebensräume von geschützten Arten erfolgte.

- **Schutzgüter Boden und Fläche:**

Berücksichtigung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und der Umweltschutzziele, die einer Reduzierung des Flächenverbrauchs insbesondere für Siedlung und Verkehr einen hohen Stellenwert beimessen. Die Fläche des Plangebietes hat bereits eine Bebauung erfahren und bietet Raum für eine kleinteilige Verdichtung der bestehenden Wohnbebauung. Aussagen zur Beschaffenheit und zur Archivfunktion erfolgen im Umweltbericht auf Grundlage des Digitalen Umweltatlas. Es befinden sich keine Flächen im Plangebiet, die entsprechend Bodenbelastungskataster auf einen Verdacht einer Belastung des Bodens infolge von Altlasten im Plangebiet hinweisen.

- **Schutzgut Wasser:**

Keine Einordnung des Plangebiets in das Trinkwasserschutzgebiet III B des Wasserwerkes Wuhlheide/Kaulsdorf. Dezentrale Regenwasserversickerung auf den privaten Grundstücksflächen.

- **Schutzgut Klima und Luft:**

Im Umweltbericht werden Aussagen zu Einflüssen der möglichen Bebauung auf das Stadtklima unter Berücksichtigung des Klimawandels und auf die Frischluftzufuhr im Plangebiet getroffen.

- **Schutzgut Natur- und Landschaft:**

Darstellung des Plangebietes als siedlungsgeprägter Raum - Obstbaumsiedlungsgebiet, mit dem Ziel ortstypische Grünstrukturen zu erhalten.

- **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:**

Darstellung und Erhalt ortsbildprägender, städtebaulich erlebbarer Strukturen der Gartenstadtsiedlung in Mahlsdorf Nord, die nach einheitlichen Plänen des Architekten Bruno-Taut in den 1920er Jahren entstand.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung und des Berliner Datenschutzgesetzes. Geben Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis

der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit ausliegt.

Es gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.



Quelle: Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf

Mitte

Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 12. Juli 2022

Stadt 4 114

Telefon: 9018-33649 oder 9018-20, intern 918-33649

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, hat die nachstehend aufgeführte Grundstücksnummer zusätzlich festgesetzt.

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Wedding		
Amsterdamer Straße	22	22
Seestraße	50	50, 50 A

Der Nummerierungsplan kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, Zimmer 319, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, eingesehen werden.

Mitte

Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 12. Juli 2022

Stadt 4 114

Telefon: 9018-33649 oder 9018-20, intern 918-33649

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, hat die nachstehend aufgeführten Grundstücksnummern zusätzlich festgesetzt.

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Wedding		
Lüderitzstraße und Müllerstraße und Sansibarstraße	62, 64 116, 117 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64	62, 64 116, 117 52, 54, 56, 58, 60, 60 A, 60 B, 60 C, 62, 64

Der Nummerierungsplan kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, Zimmer 319, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, eingesehen werden.

Neukölln

Einziehung

Bekanntmachung vom 1. Juli 2022

SGA II 14

Telefon: 90239-3369 oder 90239-0, intern 9239-3369

Bei der Erschließungsanlage **Mergenthalerring** sind die Einziehungsvoraussetzungen für die Flächen der Flurstücke 140 der Flur 117 mit einer Größe von 1 918 m² sowie einer Teilfläche des Flurstücks 143 der Flur 117 mit einer Fläche von ca. 132 m² der Erschließungsanlage **Kiehlufer**, gemäß § 4 Absatz 5 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, erfüllt.

Die Flächen wurden verkauft und stellen kein öffentliches Straßenland mehr dar.

Die Ankündigung der Einziehung wurde am 30. April 2021 im Amtsblatt für Berlin Nummer 17, (ABl. S. 1340) veröffentlicht.

Vorgebrachte Einwendungen konnten ausgeräumt werden. Daher ruhte das Einziehungsverfahren. In die Unterlagen kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung schriftlich beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Straßen- und Grünflächenamt, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, oder zur Niederschrift im Dienstgebäude des Straßen- und Grünflächenamtes - SGA II 14 -, Zimmer 417, 4. Etage, Gradestraße 36, 12047 Berlin, zu erheben.

Spandau

Widmung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 11. Juli 2022

Bau 4 AV 26

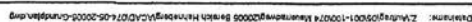
Telefon: 90279-3401 oder 90279-0, intern 9279-3401

Die auf dem beiliegenden Lageplan lilafarben dargestellte Fläche des Flurstücks 2293/37 mit einer Fläche von 757 m² an der **Wilhelmstraße 82-85** gelegen, wird gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1124) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage gewidmet.

Die Widmung kann von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bis 18 Uhr bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, Zimmer 630, Otternbuchtstraße 35, 13599 Berlin, oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die E-Mail Adresse: sga@ba-spandau.berlin.de zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist (siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Zech, Ruth, Blaius)



**Liste der Gehwege, die für die maschinelle Reinigung
im Winter 2022/2023 ungeeignet sind**

Bekanntmachung vom 5. Juli 2022

SG V 11

Telefon: 90299-5692 oder 90299-0, intern 9299-5692

Nach § 35 Absatz 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen bei der Gehwegreinigung Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 t und bei einem Reifeninnendruck bis zu 3 bar auch Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t eingesetzt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Beschädigung der Gehwege und der darunterliegenden Versorgungsleitungen erfolgen können.

Um derartige Beschädigungen zu vermeiden und um eine Schadenersatzpflicht der betroffenen Firmen auszuschließen, mache ich für die bezirklichen Straßen- und Grünflächenämter als Träger der Straßenbaulast nach § 7 des Berliner Straßengesetzes nachstehend die Straßen oder Straßenabschnitte bekannt, deren Gehwege **nicht** zum Zwecke der winterlichen Reinigung mit Fahrzeugen befahren werden dürfen.

Hierzu zählen sowohl unbefestigte oder promenadenmäßig befestigte Gehwege (und Randstreifen in bisher nur teilausgebauten Straßen, wenn diese Streifen überwiegend von Fußgängern benutzt werden - siehe hierzu die geltende Bekanntmachung des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin - RegOrd - zur Schnee und Glättebeseitigung auf öffentlichem Straßenland unter Nummer 5.1), die durch die rotierenden Bürsten der Fahrzeuge derart uneben werden können, dass sie für Fußgänger eine Gefahr darstellen, als auch neu hergestellte Gehwegflächen, die der Belastung durch Fahrzeuge noch nicht standhalten. Auch eine Pflasterung der Gehbahn ohne hart befestigte Ober- und Unterstreifen kann der Grund sein, weshalb ein bestimmter Gehweg oder ein Abschnitt davon nicht maschinell gereinigt werden darf.

Damit sich Anlieger und Reinigungsfirmen rechtzeitig auf die Situation einstellen können, wird die aktuelle Liste hiermit komplett veröffentlicht. Sich im Laufe des Jahres ergebende Änderungen zu dieser Liste werden gegebenenfalls vor Beginn der Wintersaison noch einmal im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Hinweise

Zur Spalte „Seite“ der Auflistung: Sofern dort nichts steht, sollen beide Gehwegseiten nicht maschinell gereinigt werden, sonst nur wie angegeben.

Zur Spalte „gegebenenfalls zeitlich befristet bis“ der Auflistung, sofern dort ein Datum angegeben ist, gilt das maschinelle Reinigungsverbot nur bis zu diesem Zeitpunkt.

Für jeden Bezirk ist nachfolgend die Telefonnummer einer Ansprechperson angegeben, die Auskünfte zu der Auflistung für den jeweiligen Bezirk erteilt.

Ansprechpartner der Tiefbauämter für die Negativliste der maschinellen Winterdienstreinigung 2022/2023		
Bezirk	Ansprechpartner	Amt-Apparat
Charlottenburg-Wilmersdorf	Herr Kaiser	9029-18352
Friedrichshain-Kreuzberg	Herr Kuchinke	90298-8049
Lichtenberg	Herr Schillhaneck	90296-6543
Marzahn-Hellersdorf	Frau Kulenisch	90293-7540
Mitte	Frau Winkler	9018-22710
Neukölln	Frau Eichner	90239-2026
Pankow	Herr Bollmann	90295-8539
Reinickendorf	Herr Franke-Bär	90294-3406
Spandau	Frau Hebbe	90279-2389
Steglitz-Zehlendorf	Frau Rossoll	90299-5426
Tempelhof-Schöneberg	Frau Rekow	90277-6322
Treptow-Köpenick	Frau Schmidt	90297-5519

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Adenauerplatz	um den U-Bahn-Fahrschl			
Ahornallee	22	Klaus-Groth-Straße		
Akazienallee	Bolivaer Allee	Kirschenallee	nördlich	bis 11/2024
Babelsberger Straße	Waghäuseler Straße	Volkspark Wilmersdorf	östlich	
Bernadottestraße	4			
Bismarckstraße	111	bis Ernst-Reuter-Platz		
Brahmsstraße	10		nördlich	
Breite Straße	43			
Carl-Schuhmann-Weg (ehemals Südtorweg)				
Cicerostraße	64	Kurfürstendamm		
Clayallee	Dünkelbergsteig	Pücklerstraße	westlich	
Deidesheimer Straße	Spessartstraße bis Laubacher Straße			
Doberaner Straße	1	4		2024
Douglasstraße	25			
Dovestraße	1	3		bis 2022
Dünkelbergstraße	5			
Englische Straße	6			
Ernst-Reuter-Platz	6			
Fasanenstraße	85	Hardenbergstraße	östlich	
Franzensbader Straße	1	4	östlich	
	7	Elgersburger Straße	östlich	
Goslarer Ufer	41	47		
Griegstraße	14			
Gutenbergstraße	2	4		
Hardenbergstraße	32	Fasanenstraße	nordöstlich	
Helgolandstraße	1	2		2024
Hubertusallee	Franzensbader Straße	Warmbrunner Straße	östlich	
Humboldtstraße	14			
Joachim-Friedrich-Straße	8			
Johannisberger Straße	40	40 A		
	Nauheimer Straße	Homburger Straße	östlich	
	Eberbacher Straße	Wiesbadener Straße	östlich	
Kalischer Straße	Parkplatz nahe Berliner Straße	Kalkhorster Straße	westlich	
Kantstraße	126	128		
Karlsruher Straße	14	14	östlich	
	10			
	10			
Knesebeckstraße	62	63		
Königsallee	9			
Kudowastraße	3 bis 7	8		
Kufsteiner Straße	28	44		
	58	66		
Kurfürstendamm	11	15	nördlich	
Leibnizstraße	86			
Lietensee-Ufer	1	6		bis 04/2026
	gegenüber 10	gegenüber 6		bis 04/2027
Lorcher Straße	Johannisberger Straße	Rüdesheimer Straße		
Los-Angeles-Platz	nordöstlicher Platzseite vor dem Hotel Steigenberger	zwischen Marburger Straße und Rankestraße		
Mansfelder Straße	51			
Max-Dohm-Strasse	1	5 a		
Miquelstraße	13			
Offenbacher Straße	22	30		2024

Pommersche Straße	vor Preußenpark			
Reichsstrasse	15	Platanenallee		
	Eschenallee	15		
	Theodor-Heuss-Platz	8	nördlich	bis 05/2025
	8	Eschenallee	nördlich	bis 2026
	Theodor-Heuss-Platz	101	südlich	
Rönnestraße	14	27	beidseitig	
Rudolf-Mosse-Straße	Mecklenburgische Straße	Sodener Straße	östlich	
Schellendorffstraße	Warnemünder Straße	Heydenstraße		
Seesener Straße	70	71	beidseitig	
	31	38		
Sodener Straße	Rudolf-Mosse-Straße	27		
Spandauer Damm	220	gegenüber 253 (nördlich)		
	gegenüber 253	gegenüber Reichsstrasse (nördlich)		
Suarezstraße	56			
	13	18		bis 04/2024
	47	51		bis 04/2025
Tepitzer Straße	Taunusstraße	Hubertusbader Straße	westlich	
Uhlandstraße	30	32		
Wallenbergstraße	Barstraße	8	beidseitig	
	Ermslebener Weg	Barstraße	nördlich	
Wegelystraße	2	5 a		
Wilmsdorfer Straße	59	62		
Württembergische Straße	vor dem Preußenpark			
Zoppoter Straße	1	3		2024
	5	9	östlich	

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Alt-Stralau	Unterführung	63	nördlich	
Alt-Stralau/Kynaststraße	Lichtsignal-Bereich		Lichtsignal-Bereich	
Alte Jakobstraße	Ecke Ritterstraße	121	westlich	bis 2020
Am Ostbahnhof	Andreasstraße	Wendeanlage (Tankstelle)	südlich	bis 2020
Am Postbahnhof				
Am Tempelhofer Berg	Fidicinstraße	Bergmannstraße	beidseitig	
Andreasstraße	Am Ostbahnhof	Holzmarktstraße	westlich	bis 2020
Askanischer Platz	1			
Baerwaldstraße	45	70	östlich	
Bergmannstraße 21	Gehwegbereich einschließlich Gehwegkopf	und gegenüber		
Blücherplatz	ab Amerika-Gedenkbibliothek	Wendeplatte	beidseitig	
	3			
Blücherstraße/Zossener Straße			alle vier Gehwegköpfe und vier Mittelstreifen	
Boxhagener Straße	Warschauer Straße	Niederbarnimstraße		bis 2020
Eckertstraße	1	5	östlich Gehweg	bis 2020
Eldenaer Straße	Thaerstraße	Proskauer Straße	beidseitig	bis 2020
	26		südlich	bis 2019
Frankfurter Allee 1-27	Frankfurter Tor	Proskauer Straße	nördlicher Gehweg	bis 2020
Frankfurter Allee 97/69	Pettenkoferstraße	Voigtstraße	Geh-/Radweg Nord	bis 2019
Friedenstraße	gegenüber 10		Bushaltestelle "Weinstraße"	bis 2020
Friedrichstraße	207	208	westlich	bis 2020
	212		westlich	bis 2020
Friesenstraße	15	15 F		
Fürbringerstraße	7	18	südlich	
Gneisenaustraße	5			
Grünberger Straße	Kadiner Straße	Warschauer Straße	nördlich	bis 2020
Grünberger Straße/ Warschauer Straße		Nordwest-Seite ("Bärchenplatz")		bis 2020
Grünberger Straße	Warschauer Straße	Simon-Dach-Straße	beidseitig	bis 2020
	24 und 28	30		
Hallesche Straße	1	2	nördlich	
	gegenüber 14 südlich Gehweg am Park	(von Großbeerenstraße bis 20 Kita)		
Hallesche-Tor-Brücke			beidseitig	
Hasenheide	58		U-Bahn-Ausgang	
Helmerdingstraße	Revaler Straße	Simplonstraße	östlich	bis 2023
Jüterbogener Straße	3	Golßener Straße		
Kreuzbergstraße	1			
Kopernikusstraße	Gubener Straße	Warschauer Straße		bis 2020
	Warschauer Straße	Simon-Dach-Straße	nördlich	bis 2020
Köthener Straße	Reichpietschufer	Bernburger Straße	westlich	
Landsberger Allee	32		südlich vor Neubau	bis 2020
Lenbachplatz			umlaufend	
Lenbachstraße	Sonntagstraße	Simplonstraße	westlich	
	Simplonstraße	Sonntagstraße	beidseitig	
Löwestraße	28	Weidenweg	westlicher Gehweg neben Grünfläche	bis 2020
Matkowskistraße	Revaler Straße	Simplonstraße	westlich	
Mehringdamm	22 (Bereich von Finanzamt)	Gehwegüberfahrt BIO Markt LPG		
	21 von Baruther Straße	bis Blücherstraße		
Mehringplatz	öffentliche Flächen (Innenkreis)			
	15 zwischen Baumscheiben	AOK-Gebäude		
Monumentenstraße	15	Brückenrampe	südlich	

Möckernstraße	gegenüber 100	gegenüber 102	westlich	
	Hornstraße	103	östlich	
Mühsamstraße	74	Ecke Thaerstraße 37	südlicher Gehweg	
Neue Bahnhofstraße	Sonntagstraße	Boxhagener Straße	westlich	
Oderstraße	3	7	nördlich	
Otto-Braun-Straße	88	Barnimstraße	östlich	
Palmkernzeile				
Pettenkoferstraße	8	10	östlich	bis 2020
Revaler Straße	Matkowskistraße	Helmerdingstraße	nördlich	
Richard-Sorge-Straße Ecke Kochhannstraße	42	52	FGÜ	bis 2020
Richard-Sorge-Straße Ecke Weidenweg	29	84	FGÜ	bis 2020
Rigaer Straße	22		Gehweg	bis 2023
	Bersarinplatz	Zellestraße/Rigaer Straße 17	Gehweg und Stellplätze beidseitig	bis 2020
	71 und 36	73 und 38	Gehweg und Stellplätze beidseitig	zur Zeit Baustelle danach bis 2023
Schwiebusser Straße 6 (Rückseite Fidicinstraße 18)	36	46		
Simplonstraße	Lenbachstraße	Sonntagstraße	Platzseite	
	Matkowskistraße	Helmerdingstraße	südlich	
	Lenbachstraße	Simplonstraße	Platzseite	
Straße der Pariser Kommune	Am Wriezener Bahnhof	Rüdersdorfer Straße	westlich	
	An der Ostbahn	18 E	östlich	
	Unterführung		beidseitig	
	95	Askanischer Platz 1	westlich	
Südstern			U-Bahn-Ausgang	
Tempelhofer Ufer	gegenüber 5	25	Nordseite	
Tempelhofer Ufer/ Trebbiner Straße				
Thaerstraße	37	Ecke Mühsamstraße 74	westlich Gehweg	
Torellstraße			am Comeniusplatz	
Urbanstraße	zwischen Schönleinstraße	131	Nordseite	
vor Köthener Straße	44	48	Baustelle bis Stresemannstraße	
Warschauer Straße	Grünes Tor			bis 2020
	Warschauer Brücke	Frankfurter Allee		bis 2020
	Karl-Marx-Allee	Gubener Straße		bis 2020
Wartenburgstraße	16	19		
Weidenweg	Löwestraße	21	nördlich	bis 2020
Weidenweg Ecke Richard-Sorge-Straße	29	gegenüber 29	Fussgänger- überweg	bis 2020
Weg Gitschiner Straße	110 (vor Mehringplatz 4)			
Weserstraße	8	Gürtelstraße	nördlich	
Wiesenweg	Gürtelstraße	Kiezter Weg	beidseitig	
Wilhelm-Stolze-Straße	Straßmannstraße	Kochhannstraße	beidseitig	bis 2021
Wilhelmstraße	7		komplett	
Yorckstraße	69	71	südlich	

Bezirk Lichtenberg				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Allee der Kosmonauten	Ecke Rhinstraße	25	westlich	Okt 23
Am Carlsgarten	Treskowallee	Höhe 6 und 8	beide Seiten	Apr 25
Am Faulen See				unbefristet
Anton-Saefkow-Platz	Parkplatzzufahrt		nördlich	Jul 23
Bertastraße				unbefristet
Delbrückstraße	Marie-Curie-Allee	Archenholdstraße	beide Seiten	Aug 24
Doberaner Straße	57	Zum Hechtgraben	beide Seiten	unbefristet
Dolgenseestraße	gegenüber 25	gegenüber 33	nördlich	unbefristet
Dönhoffstraße	13	16	nördlich	Aug 24
Eginhardstraße	Ehrlichstraße	Lehndorfstraße		unbefristet
Ehrlichstraße	Stechlinstraße		südl./nördl.	Okt 23
Elli-Voigt-Straße	Vulkanstraße	11	nördlich	Nov 23
Gertrudstraße			östlich	unbefristet
Gottfriedstraße	Gehrenseestraße	Wartenberger Straße		unbefristet
Grimnitzstraße	Wandlitzstraße	Ehrlichstraße		unbefristet
Heiligenberger Straße	Wandlitzstraße	Traberweg		unbefristet
Hönowe Straße	Sangeallee	Gundelfinger Straße	südlich	Mai 23
Klarastraße	Suermondtstraße	Elsastraße		unbefristet
Kühlungsborner Straße	Doberaner Straße	Zum Hechtgraben	beide Seiten	unbefristet
Küstriner Straße	Reichenberger Straße	Strausberger Straße		unbefristet
	Reichenberger Straße	Simon-Bolivar-Straße	beide Seiten	Jan 23
	Simon-Bolivar-Straße	Sandinostraße	beide Seiten	Apr 24
Lehndorffstraße	Wandlitzstraße	Traberweg		unbefristet
Müritzstraße	Wandlitzstraße	Traberweg		unbefristet
Oberseestraße	gegenüber Waldowstraße	Orankestraße	westlich	unbefristet
Odinstraße	Rienzistraße		südöstlich	Dez 23
	Walkürenstraße	21	nördlich	Sep 23
	Wallensteinstraße	20	nördlich	Aug 24
Orankeweg				unbefristet
Reriker Straße	Doberaner Straße	Zum Hechtgraben	südlich/nördlich	unbefristet
Rheinsteinstraße	1	3	beide Seiten	Apr 25
Rienzistraße	Nummer 11	Nummer 15	südlich	Okt 22
Roedernstraße	Friedhofstraße	Schule	südlich	unbefristet
	69	72 (zwischen den beiden Zufahrten)	südlich	unbefristet
Röttkenring	Stirnseite 24	32	südöstlich	
Schlichtallee	beidseitig unter der ersten Bahnbrücke aus Richtung Nöldnerplatz zwischen Zufahrt Schule und Eingang Kleingartenanlage			unbefristet
Sewanstraße	Mellenseestraße	Bushaltestelle	östlich/westlich	Sep 22
Stechlinstraße	Wandlitzstraße	Traberweg		unbefristet
Stolzenfelsstraße	Treskowallee	Waldowallee	südlich	unbefristet
Strausberger Straße	Konrad-Wolf-Straße	Küstriner Straße	südlich	Dez 24
Stühlinger Straße	Wandlitzstraße	Traberweg		unbefristet
Tannhäuserstraße	Rienzistraße	9	südöstlich	Dez 23
Trautenaue Straße	Blockdammweg	Ehrlichstraße		unbefristet
Treskowallee	Dönhoffstraße	Wandlitzstraße	beide Seiten	Apr 25
	gegenüber Rheinpalzallee	26	westlich	
Ursula-Goetze-Straße	Robert-Siewert-Straße	9 - Autohaus		unbefristet
Üderseestraße	Wandlitzstraße	Traberweg		unbefristet
Vincent-van-Gogh-Straße	Seehausener Straße	38		Dez 22
Werneuchener Straße	Konrad-Wolf-Straße	Küstriner Straße	südlich	Dez 24
Wildensteiner Straße	Ehrlichstraße	Traberweg		unbefristet

Bezirk Marzahn-Hellersdorf				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Achardstraße				
Adele-Sandrock-Straße	Branitzer Platz			
Adolf-Menzel-Straße				
Adolfstraße	Brodauer Platz	B 1/5		
Ahornallee				
Ahornstraße				
Akazienallee	24	Stadtgrenze	südlich	
	ausschließlich Ullsteinstraße	Stadtgrenze	nördlich	
	Wilhelm-Blos-Straße	Pilgramer Straße	südlich	
	Lehnitzstraße	Stadtgrenze		
Alberichstraße	Balzer Straße	Hadubrandstraße	östlich/westlich	
Albrecht-Dürer-Straße				
Alfelder Straße	Am Waldberg	Köpenicker Straße	nördlich/südlich	
	Köpenicker Straße	Fortunaallee	südlich	
	133	149	nördlich	
Alt-Biesdorf	Blumberger Damm	Mozartstraße	nördlich	
Geh-/Radweg	Dorfstraße	Wuhle	nördlich	
	U-Bahn-Brücke	Bezirksgrenze	südlich	
Alt-Hellersdorf	außer 29, 31			
Alt-Kaulsdorf	Parkplatz Gartencenter			
Alte Hellersdorfer Straße	Gothaer Straße	Cottbusser Straße		
Altonaer Straße				
Am Baltenring	Uckermarkstraße	1 bis 2		
	Grottkauer Straße	Uckermarkstraße		
Am Barnim	Hauptfahrbahn			
Am Binsengrund			nördlich	
	16	24	südlich	
Am Birkenwerder				
Am Feldberg				
Am Lupinenfeld	Heinrich-Grüber-Straße	Hönower Straße		
Am Moosbruch	1			
Am Niederfeld	Chemnitzer Straße	Königshütter Weg	südlich	
	Lassaner Straße	Kressenweg	nördlich	
	gegenüber Lassaner Straße	Fuß- und Radweg		
	Königshütter Weg	Lassaner Straße		
	Ecke Penkuner Weg Bushaltestelle			
Am Rosenhag				
Am Schlehdorn				
Am Schmeding	2	18	östlich	
	5	13	westlich	
Am Waldberg	17	67	östlich	
	16	68	westlich	
Am Weidenbruch				
An den Siedlergärten				
An der Schule	Pestalozzistraße	3		
	Pestalozzistraße	Alt-Mahlsdorf		
An der Wuhle	einschließlich Stichstraße			
Annenstraße	2	4	südlich	
	33	69	nördlich	
	34	88	südlich	
Anselmstraße				
Anton-von-Werner-Straße				
Arndtstraße				

Arnfriedstraße				
Arnfriedweg				
Arno-Philipthal-Straße			östlich	
Arnsberger Straße				
Attinghausenweg				
Auf der Höh				
Auguststraße				
Bachstraße				
Badener Straße				
Baggerseestraße				
Balsaminenweg				
Balzer Platz			gesamt	
Balzerstraße			südlich/nördlich	
Balzerweg				
Banater Straße				
Bauerwitzer Weg	Hellersdorfer Straße	Heinrich-Grüber-Straße	beidseitig	
Beethovenstraße (Biesdorf)	1	15	nördlich	
	gesamt		südlich	
Beethovenstraße (Mahlsdorf)				
Begasstraße				
Beilsteiner Straße	Allee der Kosmonauten	Merler Weg	östlich	
	Merler Weg	Marzahner Chaussee	westlich	
	Marzahner Chaussee	Kröver Straße	östlich	
	Marzahner Chaussee	36	östlich	
Bergedorfer Straße				
Beruner Straße	1	33	östlich	
	43	Ende	östlich	
	2	26	westlich	
	46	56		
Biesdorfer Weg				
Birkenallee				
Birkenstraße				
Bisamstraße	Kaulbachstraße	Stralsunder Straße	beidseitig	
Bischofstaler Straße				
Bismarcksfelder Straße				
Blausternweg				
Blenheimstraße	2	24	südlich	
Blumenbachweg	1	39	westlich	
Blütenauer Straße				
Boschpolder Straße	11	31	südlich	
	20	40	nördlich	
Boskoopweg				
Brachetweg				
Brachfelder Straße		ohne	westlich	
Brachliner Straße				
Brandorfer Weg				
Braunsdorfstraße	1	12	östlich	
Bredereckstraße				
Breitenfelder Straße				
Briesener Weg				
Brodauer Straße	Münsterberger Weg	Waplitzer Straße	nördlich/westlich	
Bruchsaler Straße				
Buchenhainer Straße				
Buchenstraße				
Budsiner Straße				
Büllinger Straße				
Bütower Straße				

Burggrafenstraße	Hönower Straße	Florastraße		
	Briesener Weg	Hönower Straße		
Butterblumensteig				
Cecilienstraße	1	5	nördlich	
	2	6	südlich	
Charlottenstraße	5	59	nördlich	
	Oberfeldstraße	30	südlich	
	2	6 A	südlich	
	46	60	südlich	
Chemnitzer Straße	Am Niederfeld	Kaulsdorfer Straße	westlich	
Coswiger Straße	Marzahner Chaussee	Beilsteiner Straße 118	südlich	
Dahlwitzer Straße				
Damerauer Allee				
Dankratstraße	Alberichstraße	Dankratweg	nördlich	
			südlich	
Debenzer Straße				
Deutschhofer Allee				
Dillinger Weg	Püttlinger Straße	Brebacher Weg	nördlich	
Dirschauer Straße				
Dohlengrund	Köpenicker Straße	Am Waldberg		
Dompfaffenweg	1	31	nördlich	
Donathstraße				
Donizettistraße	An der Schule	Mozartstraße		
	Lortzingstraße	Mozartstraße		
Dorfstraße	Münsterberger Weg	B 1/5 gesamter Dorfkern		
Dornacher Straße	1	27	östlich	
Doßstraße				
Drakestraße				
Dramburger Straße				
Drausnitzer Straße				
Druschiner Straße				
Dubickstraße				
Dudweiler Straße	1	11	nördlich	
	2	10	südlich	
Durlacher Straße				
Ebereschentallee				
Eberleinstraße				
Eichenhofweg				
Eichenstraße				
Eichenallee				
Eichhornstraße				
Elsenallee (Biesdorf)				
Elsenborner Weg				
Elsenstraße (Kaulsdorf)				
Elsenstraße (Mahlsdorf)	Homungweg	Hultschiner Damm	südlich	
	Am Barnim	Kressenweg	nördlich	
Erich-Baron-Weg				
Ernstroder Weg				
Erwinstraße	1	9	nördlich	
Eschelberger Weg				
Eschenstraße				
Falkstätter Straße				
Feldrain				
Ferdinandstraße	Myslowitzer Straße	Planitzstraße		
	Myslowitzer Straße	Franzburger Straße		
Feuersteiner Straße				
Fichtenstraße				
Finkenstraße				

Finkenwalder Weg				
Fortunaallee	19-25			
Frankenholzer Weg	Püttlinger Straße	Walsheimer Straße	südlich	
Franzburger Straße				
Freiburger Straße				
Fretchenweg	Münsterberger Weg	Wilhelmsmühlenweg		
	Alt-Mahlsdorf	Münsterberger Weg		
Friedenstraße				
Friesacker Straße				
Fritz-Reuter-Straße				
Garziner Platz				
Georginenweg				
Georgstraße				
Geraldstraße				
Geraldweg				
Gerdastraße				
Gerstenweg	Spatenweg	Kornmandelweg		
Gerhard-Hauptmann-Straße				
Gielsdorfer Straße	Münsterberger Weg	Alt-Mahlsdorf		
	Treskowstraße	Münsterberger Weg		
Giesestraße				
Gladauer Weg		ohne	westlich	
Gleiwitzer Straße	2	22	südlich	
Goldregenstraße				
Golzower Straße				
Grabensprung	22	80	westlich	
	121	207	östlich	
	122	204	westlich	
Graubündener Straße	Lemkestraße	Hönowener Straße		
Greifswalder Straße				
Grenzstraße	2	24	östlich	
Grohsteig				
Großmannstraße				
Grottkauer Straße	Ingolstädter Straße	Ridbacher Straße		
	Ridbacher Straße	Am Baltenring		
	Am Baltenring	Neue Grottkauer Straße		
Grüne Aue	Alt-Biesdorf	Möwenweg	gesamt	
	Möwenweg	Wuhle	östlich	
Grunowstraße	2	26	Nebenfahrbahn	
Guntramstraße			östlich	
Gülserweg	1	21	nördlich	
Habertssteg	2	22 a	südlich	
Habsheimer Straße	8	18	nördlich	
Hadubrandstraße				
Händelstraße	67	95 a	östlich	
Hanoier Straße			beide Seiten	
Hafersteig	68	132	westlich	
	2	8	südlich	
	2	8	südlich	
Hagebuttenhecke				
Hamsterstraße				
Hannsdorfer Straße	Bausdorfstraße	Hamannweg	beidseitig	
Hanoier Straße			beidseitig	
Haynstraße				
Heerstraße				
Heesestraße	Köpenicker Straße	Dramburger Straße	nördlich	
	Köpenicker Straße	Fortunaallee	südlich	
Heidestraße	Ridbacher Straße	Grottkauer Straße	östlich	

Heinrich-Grüber-Straße				
Herderstraße	Karlstraße	Gustavstraße		
Heribaldstraße				
Hermelinweg				
Herweghstraße				
Heuetsteig		ohne	östlich	
Hiltrudstraße	1	43	westlich	
Hirschpfad			südlich	
Hirsegeweg				
Hirsinger Straße				
Hirtschulzstraße				
Hochwieser Straße				
Hönowe Straße	B 1/5	Kreisverkehr Ridbacher Straße		
Holbeinstraße				
Honsfelder Straße	13	31	westlich	
Hornetweg	14-18 Gewährleistung	36	östlich	
Hornsteiner Weg				
Hosemannstraße				
Hultschiner Damm				
Hummelstraße	An der Schule	Kuhnaustraße		
	Landsberger Straße	Kuhnaustraße		
Husumer Straße				
Ifflandstraße				
Iglauer Straße				
Immortellenweg				
Ingolstädter Straße				
Irmastraße				
Irmfriedstraße			beidseitig	
Jägerstraße	Tiefelandstraße	Seebadstraße		
Jahnstraße				
Karlsruher Weg	Hönowe Straße	Ernst-Haeckel-Straße		
Karlshafener Straße				
Karlsruher Straße			südlich	
Karlstraße (Kaulsdorf) 12621				
Karlstraße (Mahlsdorf) 12623				
Kastanienallee (Mahlsdorf)	Heinrich-Grüber-Straße	Brodauer Straße	nördlich	
Kaulsdorfer Brücke	Gutenbergstraße	Mädewalder Weg	südlich	
Rampen und Kreisverkehr	Chemnitzer Straße	Bezirksgrenze	westlich	
Kaulsdorfer Straße				
Kethelitzweg	43-83	61-99	nördlich	
Ketschendorfer Weg	72	100	südlich	
Kiekemaler Straße				
Kieler Straße	Wachholderheide	Lemkestraße	nördlich	
	Lemkestraße	Landsberger Straße	nördlich	
Kleeackerweg				
Klingenthaler Straße	30, Eingang Schule	Carola-Neher-Straße	westlich	
Klopstockstraße				
Klüsserather Weg	12, 18, 25, 26, 27, 29, 30, 33, 34 a, 48, 90			
Kohlisstraße				
Königshütter Weg	Nummer 218	Nummer 300	westlich	
Köpenicker Straße	Ausgang U-Bahn	Wulkower Straße	westlich	
Korianderweg	24	32	südlich	
Kornmandelweg	34	Ende	nördlich	
Kreppfuhweg				
Kressenweg	Am Niederfeld	Mannheimer Straße	nördlich	

Kreuzschnabelstraße			südlich	
Kürenzer Straße	Beilsteiner Straße	Marzahner Chaussee	nördlich	
Kröverstraße	Marzahner Chaussee	Hatzenporter Weg	gesamt	
Kuhnaustraße				
Kulmseestraße	Oberfeldstraße	23	südlich	
	Maratstraße	Prignitzstraße	nördlich	
	1	9		
Kumberger Weg				
Lammersdorfer Weg				
Landrestraße				
Landsberger Straße	Friesacker Straße	Beethovenstraße		
Landvogtstraße				
Langenbeckplatz				
Langenbeckstraße				
Lappinner Platz			südlich	
Lappiner Straße			nördlich	
Lassallestraße				
Lassaner Straße				
Lauchhammerstraße				
Lavendelweg				
Ledebourstraße				
Lehnstraße				
Lehnitzstraße				
Lemkestraße				
Lenbachstraße (Kaulsdorf)				
Lenbachstraße (Mahlsdorf)				
Leopoldstraße				
Lessingstraße	Roedernstraße	Winklerstraße		
Levensauer Straße				
Lindenstraße (Kaulsdorf)	1-3, 8-10		südlich	
	Birkenstraße	Wuhle		
Lindenstraße (Biesdorf)	11-19		nördlich	
	Hönower Straße	einschließlich Sackgasse		
Linderhofstraße	Lemkestraße	Florastraße		
	Florastraße	Hönower Straße		
Lissaer Straße				
Lisztstraße				
Loefer Weg				
Lortzingstraße	2	20	westlich	
Lötschbergstraße	gesamt		östlich	
Lübzer Straße				
Lütztlweg	12	22	östlich	
Luiße-Zietz-Straße	13	23	westlich	
	81	Marchwitzastraße	westlich	
Lutherstraße				
Mädewalder Weg	55	72	westlich	
Maisweg	63	70	östlich	
Mannheimer Straße	1	157	westlich	
Maratstraße				
Marderweg	Nummer 6	Kieler Straße		
Margaretenstraße	Florastraße	Briesener Weg		
Markgrafenstraße	182	Allee der Kosmonauten	östlich	
Marzahner Chaussee	Allee der Kosmonauten	Merler Weg	westlich	
	Zufahrt Magermilchhof	Gensinger Straße		
Marzahner Promende	8	28		
	Marktplatz			
	Oktogon	Ladenstraße		
Mechthildstraße	Roedernstraße	26 a/27		

Melanchtonstraße				
Menzelstraße			nördlich	
Merler Weg	1	13	nördlich	
Mettlacher Straße	2	14	südlich	
Mieltschiner Straße	Ahornallee	Akazienallee		
Mirower Straße	Ravensteinstraße	Kumberger Weg		
Mosbacher Straße			östlich	
Möwenweg				
Mozartstraße (Hellersdorf)	1	12	östlich	
Mozartstraße (Marzahn)				
Müllerstraße	Summter Straße	Wolfsberger Straße		
Münsterberger Weg	Gielsdorfer Straße	Finkenwalder Weg		
	Planitzstraße	Mädewalder Weg		
	Brodauer Straße	Dorfstraße	nördlich	
	Finkenwalder Weg	Myslowitzer Straße	nördlich	
Münsterwalder Straße				
Myslowitzer Straße				
Nentwigstraße				
Neudammer Straße				
Neuenhagener Straße				
Nitzwalder Straße				
Norastraße				
Nordheimer Straße			nördlich	
Nordpromenade	21	41	südlich	
Öseler Straße	137		westlich	
Otto-Nagel-Straße				
Oybinweg				
Pariser Straße				
Parkerweg				
Parkstraße		ohne	südlich	
Parkweg				
Parlerstraße	8	110		
Paul-Wegener-Straße				
Pfarrhufenanger	Sudermannstraße	Albrecht-Dürer-Straße	beidseitig	
Pollnower Weg	106	168	östlich	
Prignitzstraße	111	173	westlich	
	Marzahner Chaussee	Radebeuler Straße 4	westlich	
Radebeuler Straße	Marzahner Chaussee	Radebeuler Straße 4	westlich	
Rahnsdorfer Straße	Hultschiner Damm	Lehnitzstraße		
Randweg	Nummer 2	Ingolstädter Straße		
Rauchstraße				
Ravensteinstraße	einschließlich Stichstraßen			
Reetzer Weg				
Rhinstraße	Pyramidenring	S-Bahnhof Friedrichsfelde Ost	beidseitig	
Ridbacher Straße				
Ringstraße				
Röbeler Weg				
Robert-Koch-Straße	2	26		
Roedernstraße	Mechthildstraße	Eschenstraße		
Rogauer Weg	27	32	östlich	
Roggensteig	35		westlich	
Rosa-Valetti-Straße				
Roseggerstraße				
Rotdornallee				
Rotraudstraße				
Rügenwalder Weg				

Ruhlsdorfer Straße				
Rüsternallee				
Ruwer Steig	Beilsteiner Straße	Marzahner Chaussee	nördlich	
Sadowastrasse				
Schackelster Straße				
Schamauer Straße				
Schleipfuhlweg				
Schlochau Straße				
Schlüterstraße				
Schönherrstraße				
Schrobsdorffstraße				
Schrodaer Straße				
Schubertstraße	21	42	südlich	
Schulstraße	1	31	östlich	
Schwabenallee	2	32	westlich	
	59	139	östlich	
	60	140	westlich	
	1	7	westlich	
Schwalbenflug				
Seebadstraße				
Seestraße				
Sensenpfad				
Senziger Straße				
Siegfriedstraße	1	65	westlich	
Siegmarsstraße	2	66	östlich	
Slabystraße			südlich	
Spatenweg				
Spitzwegstraße				
Stader Straße				
Striegauer Straße	Achardstraße	Rogauer Straße	westlich	
	Achardstraße	Mieltschiner Straße	östlich	
Sudermannstraße				
Summter Straße	Akazienallee	Rauchstraße	westlich	
Theodorstraße				
Thorner Straße	Gielsdorfer Straße	Neuenhagener Straße	nördlich	
Thorwaldsenstraße				
Thurandweg			nördlich	
Tiergartenstraße				
Tiefelandstraße				
Treskowstraße	65, 66	Hönower Straße		
Uckermarkstraße	Grottkauer Straße	Carola-Neher-Straße		
	Heinrich-Grüber-Straße	Grottkauer Straße		
Uhlandstraße				
Ullrichstraße				
Ulmenstraße	5	45	nördlich	
	12	44	südlich	
Uslarer Straße				
Valwiger Straße				
Verbindungsstraße	Hirtschulzstraße	Am Bachrain		
Verbindungsweg	Neuruppiner Straße 32	Havelländer Ring 42		
Verlängerte Deutschhofer Allee				
Victor-Klemperer-Platz				
Vierradener Weg				
Völklinger Straße				
Voltastraße				
Wacholderheide	Am Rosenhag	Greifswalder Straße		
Waldbacher Weg				
Waldenburger Straße				

Waldesruher Straße				
Waldowstraße	Treskowstraße	Wilhelmsmühlenweg		
Waldpromenade				
Waldstraße				
Wallstraße				
Walsheimer Straße	Dillinger Weg	Dingolfinger Straße	beidseitig	
Walter-Leistikow-Weg				
Waplitzer Straße	Ringstraße	15		
	Ringstraße	Stichstraße neben 15		
Wateweg				
Weidenstraße				
Weißenhöher Straße	Grabensprung	Schlochau Straße	nördlich	
	Lötschbergstraße	Schlochau Straße	südlich	
Weitzgründer Straße	85	91	westlich	
Weizenweg				
Werbellinstraße				
Wernitzer Straße				
Wickenweg				
Wielandstraße				
Wieselstraße				
Wildenbruchstraße				
Winniger Weg				
Wolfsberger Straße				
Wuhlestraße	Cecilienstraße	Fred-Löwenberg-Platz		
Wuhleweg				
Wulkower Straße				
Zanderstraße				
Zauchwitzer Straße				
Zernsdorfer Straße	Brücke			
Zimmermannstraße				
Zipser Weg				

Bezirk Mitte				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Adele-Schreiber-Krieger-Straße	Schiffbauerdamm	Luisenstraße	beidseitig	
Alexanderstraße	Karl-Liebknecht-Straße	Karl-Marx-Allee	beidseitig	
	Grunerstraße	Voltairestraße	entlang Alexa	
	Schicklerstraße	Stralauer Straße	Westseite	bis 05/2024
	Holzmarktstraße	Bahnunterführung DB AG	Ostseite	
	40		Westseite	bis 02/2024
Alexanderufer	Invalidenstraße	Kapelle-Ufer	beidseitig	
Alex-Wedding-Straße			beidseitig	
Alte Potsdamer Straße			komplett	
Altonaer Straße	23	27		bis 4/2027
Am Lustgarten	unter den Linden	Bodestraße	Ostseite	
Am Nußbaum	Spandauer Straße			bis 03/2025
Am Zirkus	2	3		
An der Putzitzbrücke	Föhrer Brücke	Westhafenstraße	Tankstelle	bis 06/2023
Annemarie-Renger-Straße			beidseitig	
Bachstraße	2			bis 3/2026
Bellevue-Ufer			komplett	
Bellevuestraße	Potsdamer Platz	Lennéstraße	Parkseite	
Berolinastraße 7	Berolinastraße	Berolinastraße	umlaufend	
Berolinastraße	gegenüber Mollstraße 5	Berolinastraße 17	Nordseite	bis 03/2024
Bertha-Benz-Straße	Katharina-Paulus-Straße	Rahel-Hirsch-Straße	beidseitig	
Bissingzeile	4			bis 3/2025
Boyenstraße	Scharnhorststraße	Chausseestraße	beidseitig	
Bremer Straße	11			bis 10/2023
Budapester Straße	1			
Bundesratufer	Levetzowstraße	Stromstraße	Uferseite	
Chausseestraße				
	87	92		
	Ida-von-Arnim-Straße	Habersaathstraße	Westseite	
Clara-Jaschke-Straße	Bertha-Benz-Straße	Agnes-Zahn-Harnack-Straße	Ostseite	
Clara-Wieck-Straße	1		Botschaft	bis 3/2027
Corneliusstraße	Stülerstraße	Drakestraße	Uferseite	
Dennewitzstraße			beidseitig	
Dircksenstraße	3		Ostseite	bis 02/2024
	Stralauer Straße	Schicklerstraße	Ostseite	bis 04/2025
Dortmunder Straße			komplett und beidseitig	
Drakestraße	Corneliusstraße	Rauchstraße	Ostseite	
Ebertstraße	Lennéstraße	Scheidemannstraße	Parkseite	
Elisabeth-Abegg-Straße			Fahrbahn und Gehwege	
Ella-Trebe-Straße	Rahel-Hirsch-Straße	Ilse-Schaeffer-Straße	Westseite	
Europaplatz			komplett	
Flottwellstraße			beidseitig	
Forumsquerung	Paul-Löbe-Allee	Otto-von-Bismarck-Allee	komplett beidseitig	
Friedrich-Ebert-Platz			komplett	
Friedrich-List-Ufer	Washingtonplatz	Invalidenstraße	komplett	bis 2025
Gartenstraße	Julie-Wolfthorn-Straße	Invalidenstraße	beidseitig	
	Tieckstraße	Invalidenstraße	Westseite	
Genthiner Straße			beidseitig	bis 3/2026

Gerichtstraße	56			bis 12/2024
Gontardstraße	Grunerstraße	Zufahrt WBM	beidseitig	
Grunerstraße	Dirksenstraße	Grunerstraße 11		
Grüntaler Straße	33	Bornholmer Straße		
Habersaathstraße	37	Chausseestraße		
Hansa-Ufer	Tile-Wardenberg-Straße	Levetzowstraße	Uferseite	
Heidestraße	40	42		bis 09/2023
	Lydia-Rabinowitsch-Straße	Otto-Weidt-Platz	Ostseite	bis 04/2024
	43	43		bis 05/2024
Heinrich-Heine-Straße	36	Sebastianstraße	Westseite	
	9 A	9 C		bis 10/2022
Helgoländer Ufer			Uferseite	
Herbert-von-Karajan-Straße			komplett beidseitig	
Hilda-Geringer-Weg			komplett	
Hilde-Radusch-Straße	Karl-Liebnecht-Straße	Alex-Wedding-Straße	beidseitig	
Hinter der Katholischen Kirche			komplett beidseitig	bis 10/2022
Hirtensstraße	19		Westseite	bis 10/2024
Holzmarktstraße	Alexanderstraße	Lichtenberger Straße	beidseitig	
Ida-von-Arnim-Straße	Scharnhorststraße	Chausseestraße	beidseitig	
Ilse-Schaeffer-Straße			beidseitig	
Invalidenstraße	Gartenstraße	Heidestraße	beidseitig	
	Friedrich-List-Ufer	Gartenstraße	beidseitig	
	Clara-Wieck-Straße	Tunneleinfahrt B 96	Südseite	
	Krausenstraße	Schützenstraße	beidseitig	bis 10/2022
Jülicher Straße	30	30		bis 06/2023
	14	16		bis 06/2023
Kapelle-Ufer	Hugo-Preuß-Brücke	Reinhardtstraße	beidseitig	
Karl-Liebnecht-Straße	13		Westseite	bis 06/2024
	27	Memhardstraße 2-6	Nordseite	bis 02/2025
	29		Nordseite	bis 01/2025
	29 A		Nordseite	bis 10/2024
Karl-Marx-Allee	Alexanderstraße	Strausberger Platz	beidseitig	bis 06/2023
	33		Umlaufend	bis 02/2023
Katharina-Paulus-Straße			beidseitig	
Kleine Alexanderstraße	Hirtensstraße 19	Privatstraße	Südseite	bis 10/2024
Köbisstraße			komplett	
Koloniestraße	10	13		
Koppenplatz	2	Linienstraße 193 gegenüber	Spielplatzseite	
Krausenstraße	Markgrafenstraße	Jerusalemmer Straße	Südseite	bis 10/2022
Leipziger Straße	54	66		
Lindower Straße	Müllerstraße	Nettelbeckplatz	Nordseite	
Linienstraße	34		Nordseite	bis 04/2024
	72		Nordseite	bis 08/2023
Littenstraße	Stralauer Straße	Grunerstraße	beidseitig	
Lichtensteinallee	1			
Lydia-Rabinowitsch-Straße	20	26		bis 04/2023
	26	bis Ecke Heidestraße		bis 04/2024
Lüneburger Straße	26	28		
Lützowplatz	4	10		
Lützowstraße	7			bis 3/2023
Lützowufer	13			bis 4/2026
	107	112		bis 3/2027
			Kanalseite	
Lynarstraße	16	17		
Margarete-Steffin-Straße	Reinhardtstraße	Luisenstraße	beidseitig	
Markgrafenstraße	Krausenstraße	Schützenstraße	beidseitig	bis 10/2022
Michaelkirchplatz			komplett	bis 3/2027

Mollstraße	3	Otto-Braun-Straße		
Monbijoustraße			beidseitig	
Mühlendamm	Spandauer Straße	Mühlendammbrücke	Nordseite	bis 03/2025
Neue Blumenstraße	5		Südseite	bis 05/2024
Neues Ufer	Kaiserin-Augusta-Allee	Huttenstraße	Uferseite	
Niederlagstraße	Unter den Linden	Unter den Linden 1	beidseitig	
Otto-Braun-Straße	Mollstraße	Wadzeckstraße		
Otto-Weidt-Platz			gesamter Platz	bis 06/2024
Pariser Platz			Fahrbahn und Mittelinsel komplett	
Platz des 18. März			komplett	
Pohlstraße	8			
Potsdamer Straße	Potsdamer Platz	Ben-Gurion-Straße	beidseitig und Mittelstreifen	
	50		komplett	
	Eichhornstraße	Potsdamer Platz	beidseitig und Mittelstreifen	
Prinzengasse			komplett	
Rampe vor dem Reichstagsgebäude			komplett	
Rathausstraße	1	4	komplett	bis 07/2023
	5	7	komplett	bis 04/2024
	8	9	komplett	bis 04/2024
	13		komplett	bis 05/2024
	15		beidseitig	bis 06/2023
	Spandauer Straße	Breite Straße	Nordseite	
Rathenower Straße	13			bis 10/2023
Reichpietschufer	46-47		komplett	
			Kanalseite	
Rolanderufer			Wasserseite	
Rosa-Luxemburg-Straße	Torstraße	Linienstraße	Ostseite	bis 04/2024
Rückerstraße	1	2	Ostseite	bis 11/2023
Sadowstraße	Unter den Linden	Dorotheenstraße	beidseitig	
Scharounstraße			komplett beidseitig	
Scheidemannstraße			beidseitig	
Schiffbauerdamm	Weidendammer Brücke	Albrechtstraße	beidseitig	
			Westseite	
Schicklerstraße	Alexanderstraße	Dirksenstraße	Nordseite	bis 02/2024
Schillingstraße	1 A	Alexanderstraße	Südseite	
Schlegelstraße	21	31	Nordseite	
Schloßplatz	Nordseite	Südseite	komplett	
Schloßplatz 1	Schleusenbrücke	Breite Straße		
Schmidstraße	13	15	beidseitig	bis 10/2022
Schützenstraße	Markgrafenstraße	Jerusalemmer Straße	Nordseite	bis 10/2022
Sebastianstraße	Alexandrinestraße	Heinrich-Heine-Straße	beidseitig	
Sigismundstraße	Bereich M20		komplett	bis 3/2026
Spandauer Straße	Rathausstraße	Karl-Liebknecht-Straße	beidseitig	
	Mühlendamm	Am Nußbaum	Westseite	bis 03/2025
Stallschreiberstraße	15	33	Gehweg	
Stralauer Straße	Alexanderstraße	Dirksenstraße	Nordtseite	bis 03/2024
Straße des 17.Juni	LM 97-117		Gehweg	bis 3/2025
Stresemannstraße	128	130		
Stephanstraße	47	50		bis 10/2023
Stromstraße	61	Ecke Turmstraße	Westseite	bis 10/2023
	Lessingbrücke	Alt Moabit	beidseitig	
Torstraße	42	38	Südseite	bis 04/2024
Turmstraße	Gotzkowskystraße	Ottostraße	beidseitig	

Unter den Linden	Pariser Platz	Universitätsstraße	Mittelpromenade	
	9	Schloßbrücke	Südseite	
	Universitätsstraße	Hinter dem Gießhaus	Nordseite	
	Wilhelmstraße	Pariser Platz	Nordseite und Mittelstreifen	
	70	Wilhelmstraße	Nordseite und Mittelstreifen	
	Oberwallstraße	Schloßplatz	Südseite	
Utrechter Straße	2		Südseite	bis 12/2021
Von-der-Heydt-Straße	1	2		
Voltairestraße	Alexanderstraße	Dircksenstraße	Nordseite	bis 11/2024
Voltastraße	Hussitenstraße	Brunnenstraße	Nordseite	
	Wattstraße	Brunnenstraße	Südseite	
Wadzeckstraße	Karl-Liebknecht-Straße	Keibelstraße	beidseitig	
	10	Otto-Braun-Straße		
Waldstraße	Turmstraße	Waldenser Straße	beidseitig Mittelpromenade	bis 04/2024
Washingtonplatz			komplett	
Werderscher Markt	Oberwallstraße	Niederlagstraße	Nordseite	bis 10/2022
Wickefstraße	60	61	vor Edeka	bis 03/2023
Zietenplatz			beidseitig	
Zionskirchplatz			Mittellage um die Kirche komplett	

Bezirk Neukölln				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Alt-Buckow (Nebenfahrbahn)	Flätzsteinpfad	Buckower Damm	nördlich	28.02.2023
Backbergstraße	Fulhamer Allee	Alt-Britz	beidseitig	31.03.2025
Baumläufer Weg	Johannisthaler Chaussee	Goldammerweg	beidseitig	30.04.2025
Beifußweg	Schneeballenweg	Fenchelweg	südlich	31.03.2025
	Johannisthaler Chaussee	Fenchelweg	nördlich	31.11.2023
Blaschkoallee	Riesestraße	70	nördlich	31.03.2025
Braunschweiger Straße	Sonnenallee	Ederstraße		30.09.2024
	Sonnenallee	Brusendorfer Straße		
Donaustraße	Schönstedtstraße	Reuterstraße	beidseitig	31.03.2023
Ederstraße	Sonnenallee	Weserstraße	beidseitig	30.04.2024
Friedelstraße	Hobrechtbrücke	Maybachufer		31.12.2023
Fuchsienweg	Stubenrauchstraße	Löwenzahnweg	beidseitig	31.03.2025
Fuldastraße	Weserstraße	Ossastraße	beidseitig	30.04.2023
Gerlachsheimer Weg			beidseitig	
Germaniapromenade	23	13	südlich	08.09.2023
Glasower Straße	Hermannstraße	Bendastraße	nördlich	30.04.2023
Glockenblumenweg	Stubenrauchstraße	Löwenzahnweg	beidseitig	31.03.2025
Herrenhutter Weg	Richardstraße	Karl-Marx-Straße	östliche Seite	30.05.2025
	Richardstraße	Karl-Marx-Straße	südliche Seite	30.06.2026
Hermannstraße	75	63	südlich	19.10.2024
Johannisthaler Chaussee	Tankstelle	Baumläufer Weg	südlich	30.04.2025
Karl-Marx-Straße	Briesestraße	Erkstraße	beidseitig	07.07.2025
	Fuldastraße	Weichselstraße	östliche	30.09.2025
Köpenicker Straße	Kanalstraße	26	beidseitig	31.12.2023
	Alt-Rudow	Prierosser Straße	westlich	31.12.2023
Lauterberger Straße	1	10		30.04.2023
Mahlower Straße	Fontanestraße	Lichtenrader Straße	beidseitig	30.04.2023
Lucy-Lameck-Straße	Karlsgartenstraße	Hasenheide	beidseitig	30.11.2025
Neuköllner Straße	ggü. Hanfgraben	im Haltestellenbereich	Parkseite	30.01.2023
Ortolanweg	Trappentpfad	Wendehalsweg	südwestlich	30.04.2024
Platz der Stadt Hof (zukünftig: Alfred-Scholz-Platz)	Ganghofer Straße	Anzengruber Straße	beidseitig	
Siegfried-Aufhäuser-Platz				
Stuttgarter Straße	Thiemannstraße	Treptower Straße		31.12.2024
Rudower Straße	Arnikaweg	Rudower Straße 185	nördlich	31.11.2023
Wildenbruchplatz	Wildenbruchstraße	Finowstraße	komplett	30.11.2026
Wildmeister Damm	Hörsingsteig	Wermuthweg		30.11.2023

Bezirk Pankow				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Am Sandhaus	6	22	nördlich	31.07.2024
Andanteweg				
An der Priesterkoppel	Kastanienallee	Rispenweg		
	Nesselweg	Straße 14	beidseitig	31.12.2022
Anton-Webern-Weg				
Brixener Straße	60	Dolomitenstraße	Ostseite	31.12.2023
Boleroweg				
César-Franck-Straße				
Conrad-Blenkle-Straße	Paul-Heyse-Straße	Rudi-Arndt-Straße	Ostseite	31.05.2024
	Kniprodestraße	Erich-Boltze-Straße	Westseite	31.05.2024
Cotheniusstraße	Danziger Straße	Conrad-Blenkle-Straße	Nordseite	31.05.2024
Dammsmühler Straße	Schönhauser Straße	Blankenfelder Straße		
Debussystraße				
Erich-Boltze-Straße	Ernst-Fürstenberg-Straße	Conrad-Blenkle-Straße	Nordseite	31.05.2024
Ernst-Ludwig-Heim-Straße	Karower Chaussee	Robert-Rössle-Straße	nördlich	31.12.2024
Feldsteg	Mittelsteg	Ende		
Ferdinand-Buission-Straße				
Fontanestraße	4	Garibaldistraße	südlich	31.12.2022
Friedensteg	Genossenschaftssteg	Ende		
Fröbelstraße	Prenzlauer Allee	Diesterwegstraße	Südseite	31.05.2024
Genossenschaftssteg	Waldsteg	Ende		
Georg-Benjamin-Straße	1	31		01.12.2022
	49	63		01.12.2022
Goethestraße	Fontanestraße	46	südlich	31.12.2022
Gubitzstraße	Ostseestraße	Erich-Weinert-Straße	beidseitig	01.04.2023
Guyotstraße	Mazetstraße	Henrionweg		
Hauptstraße (Buchholz)				
Hermann-Hesse-Straße	2	10		
	60	62		
Heynstraße	8	Florastraße	Westseite	01.04.2023
Kalvinistenweg				
Karower Chaussee	157	169		31.12.2023
	101	113		31.12.2023
Kopenhagener Straße (OT Prenzlauer Berg)	Sonneburger Straße	Ystader Straße	Südseite	31.12.2023
	Ystader Straße	Schwedter Straße	Nordseite	
Kreuzsteg	Genossenschaftssteg	Ende		
Malmöer Straße	Behmstraße	Dänenstraße	Nordseite	
Mittelsteg	Straße 79	Vereinssteg		
Möllersfelder Straße	Buchhorster Straße	Nordgraben		
Nantesstraße				
Neuer Steg	Waldsteg	Ende		
Niederstraße	Tollerstraße	Waldsteg	Südseite	01.04.2023
Noéweg				
Nordendstraße	Friedrich-Engels-Straße	Wodanstraße		
Pestalozzistraße	33	30	Südseite	01.04.2023
Pölnitzweg	112	Hobrechtsfelder Chaussee		30.11.2024
	60	110		31.12.2023
Rhapsodieweg				
Röbellweg				
Rudi-Arndt-Straße	Conrad-Blenkle-Straße	Fritz-Riedel-Straße	Nordseite	31.05.2024
Schönstraße	Mirbachplatz	12	Südseite	
	Mirbachplatz	87-91 (Klinik)	Nordseite	
Schreckenbachstraße	Nordendstraße	Altenberger Weg		
Schwanebecker Chaussee				

Seegerstraße	Lessingstraße	Buchhorster Straße		
Sonatenweg				
Stahlheimer Straße	Erci-Weinert-Straße	Wisbyer Straße	beidseitig	
Straße 5				
Straße 6				
Straße 7				
Straße 33	Genossenschaftssteg	Straße 78		
Straße 78	Straße 33	Ende		
Straße 79	Straße 33	Ende		
Straße 90	Friedrich-Engels-Straße	Ende		
Straße 97	Treskowstraße	Waldstraße		
Straße 101	Friedrich-Engels-Straße	Treskowstraße		
Straße 126	Mönchmühler Straße	Straße 127		
Straße 127	Straße 126	Ende		
Straße 141 (Rosenthal)	Schönhauser Straße	Zingergraben		
Straße 142 (Rosenthal)	Straße 141	Ende		
Straße 151	Schönhauser Straße	Priesterkoppel		
Straße 250				
Treskowstraße (Niederschönhausen)	Uhlandstraße	Straße 97		
Vereinssteg	Germanenstraße	Ende		
Viktoriastraße				
Waldsteg	Germanenstraße	Niederstraße		
Wilhelmsruher Damm	Wilhelmsruher Damm - Hauptstraße	Ende		
Wodanstraße	Nordendstraße	Eisenblätterstraße		
Treskowstraße (Niederschönhausen)	Uhlandstraße	Straße 97		
Vereinssteg	Germanenstraße	Ende		
Viktoriastraße				
Waldsteg	Germanenstraße	Niederstraße		
Wilhelmsruher Damm - Seitenstraßen	Wilhelmsruher Damm - Hauptstraße	Ende		
Wodanstraße	Nordendstraße	Eisenblätterstraße		

Bezirk Reinickendorf				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Alemannenstraße	Welfenallee, außer 2, 4, 10-18 a	Sigismundkorso, Frohnauer Straße außer Straße 165		
	Sigismundkorso, außer 29, 37, 39	Maximiliankorso		
Almazeile	Friederikestraße	Beatestraße, außer 8, 10, 12, 14		
Altenhofer Weg	10			
Alt-Heiligensee	Hennigsdorfer Straße	13	östlich	
	Hennigsdorfer Straße	94	westlich	
Alt-Hermsdorf	4	12		
	27	30		
Alt-Lübars	1-7, 9-15, 21-26, 36-38			
Am Ausblick	Maximiliankorso 40 a			
	12, 14			
Am Biberau	Burgfrauenstraße	Am Rosenanger		
Am Buchenberg	5	15		
	2-22, außer 8, 16			
Am Eulenhurst	1-21, außer 3		einseitig	
Am Freibad	Schule und Sportplatz			
Am Grünen Hof	Maximiliankorso, außer 4, 4 a, 4 b, 6, 7, 8, 11, 12 a und 46	Sigismundkorso		
Am Hirschwechsel	außer 23			
Am Hügel	17, 19, 23, 29	33		
	6, 8	28		
Am Kahlschlag	Karmeliterweg	Sigismundkorso		
Am Krähenberg	außer 22, 27, 27 a, 39, 45			
Am Krügel	Benediktinerstraße	Ludolfingerweg		
Am Lehnshof	ab 12			
Am Pfingstberg	Odilostraße, außer 14, 16-20 a	Burgfrauenstraße		
Am Pilz	Oranienburger Chaussee	Wildkanzelweg 1	einseitig	
	Wildkanzelweg	Bieselheider Weg	einseitig	
	1	7		
	13	17 und 21		
Am Poloplatz	1, 3, 5, 7		einseitig	
Am Priesteracker	2-4, 3, 5, 8-18, 9, 15-19			
Am Priesterberg	Hainbuchenstraße	Speerweg, außer 1, 3, 13		
Am Querschlag	Ludolfingerweg, außer 5, 7, 8, 9	Benediktinerstraße		
Am Ried	außer 33, 35			
Am Rosenanger	Im Fischgrund, außer 25, 33-39	Langohrzeile	einseitig	
	nur 34, 40	Kehre	einseitig	
	Langohrzeile, außer 60, 62, 66 a, 68 a, 70, 72, 80, 82 außer 73, 75, 79		einseitig	
Am Rosensteg	1, 2			
Am Waldpark	außer 22			
Amselgrund	1	20		
An der Buche	Welfenallee, außer 12-14, 16, 25	Sigismundkorso		
An der Hasenfurt	Schulzendorfer Straße	An der Wildbahn	beidseitig	
	außer Schulzendorfer Straße 35 (Ecke an der Hasenfurt), sowie An der Hasenfurt 3, 5 und 7			
An der Krähenheide	1	17	einseitig	
An der Schneise	außer 35, 37, 39, 40 a, 42, 46, 74-84			
An der Wildbahn	außer 8, 58 a, 77			
Andornsteig	außer 1, 3		einseitig	
Ansgarstraße	Speerweg	Gurnemanzpfad		
Ariadnestraße	Wiltinger Straße	Senheimer Straße		
	Senheimer Straße, außer 24 a	Zeltlinger Straße		

Arnheidstraße	außer 1			
Artemisstraße	37, 53	55		
	Waidmansluster Damm	Dianastraße	Westseite	2021
Artuswall	46, 48, 50, 55			
Askolaner Weg	Frohnauer Straße, außer 4, 6, 20, 22	Kreuzritterstraße		
Aubersteig	Im Fischgrund	Walporzheimer Straße		
Auguste-Viktoria-Straße	16	24		
	Wachsmuthstraße	Schloßstraße		
Backnanger Straße	7, 9, 20, 21			
Bärbelweg	1-7 a, 8-21		einseitig	
Barthstraße	außer 22, 24			
Baseler Straße	Emmentaler Straße	Mariabrunner Weg	südlich	
		(Kolonie Mariabrunn)		
Baummardersteig	außer 2			
Beatestraße	1, 3-3 b, 15 a, 18 a, 20 a, 21-24, 40-41			
Benediktinerstraße	Tannenstraße, außer 4, 6, 11-17	Alemannenstraße		
	Alemannenstraße, außer 45	Am Grünen Hof		
	Am Grünen Hof	Sigismundkorso		
	Sigismundkorso	Artuswall		
Benekendorffstraße	19-27, 31-83, 85-91 c, 97-121, 125-135			
	20-82, 84, 94-104, 152, 156 b-166, 210-220			
	82-84, 85-91 c, 94-104, 97-121, 125-135, 139-179,			
	152, 156 b-166, 170-202, 210-220			
	202, 166-200, 139-179			
	19-83, 20-82 (außer 50)			
Bertramstraße	Solquellstraße	Landschaftsschutzgebiet		
	30, 58, 60, 66, 70, 78-80			
Biedenkopfer Straße	42			
Bieselheider Weg	Stadtgrenze, außer 5	Schönfließer Straße		
	Schönfließer Straße, außer 40, 41-45	Am Pilz		
	Am Pilz	Schwarzkittelweg		
Bilsenkrutstraße	außer 18			
Bläßhuhnweg	außer 18			
Bölkauer Pfad	außer 3, 5, 9, 9 a, 6-16			
Bondickstraße	29-35, 59-61			
Borsigwalder Weg	29	39		
	32, 34, 50, 52, 70, 72, 78, 80			
	51, 57, 65			
Boumannstraße	1-13, 19-45, 49-67, 73-75 a			
	2-60, 64-68 a, 69, 70, 74-78 b, 80, 81, 82			
Brandtstraße	6-6 f, 15, 19, 21-23, 31-49			
Brodersenstraße	42, 48 a, 61, Schmitzweg	Wilhelm-Gericke-Straße		
	Schmitzweg	45		
Bulgenbachweg	Rosenplüterweg, außer 8 a, 10, 10 a, 20	Stadtgrenze		
Bundschuhweg	Remstaler Straße, außer 4	Bieselheider Weg		
Buntspechtstraße	1	15 a	einseitig	
Büssower Weg	außer 4, 10-20, 26		einseitig	
Calvinstraße	2-4 a, 5 b-7, 15			
Campestraße	1, 1 a, 3, 6, 8, 9, 10, 12, 14			
Cyclopstraße	2	10 (Parzelle 1-15 b)		
Dachroedenstraße	1, 3, 4, 9, 12-14	18		
Dambockstraße	außer 14, 40, 42			
Damkitzstraße	außer 35, 39, 40			
Damwildsteig	Am Südfeld	Elchdamm		

Dianastraße	66 a, 67 a, b, 81	85		
Dinkelsbühler Steig	Edelhofdamm	Fürstendamm		
Dohlenstraße	2-4, 6, 12-14			
Dohnensteig	außer 6, 7 a, 8			
Donnersmarckallee	Donnersmarckplatz	Gawanstraße		
	2	8	einseitig	
	Gawanstraße	Karmeliterweg		
	Karmeliterweg	Olwenstraße		
	Olwenstraße	Forstweg		
	Olwenstraße 23	32	einseitig	
	Forstweg, außer 36	Stadtgrenze		
Donnersmarckplatz	1	4	einseitig	
Dorndreher Weg			einseitig	
Drenzingen Zeile	2, 3	10		
Drewitzer Straße	21 (außer 51)	57		
	24	54		
Düsterhauptstraße	außer 4			
Edelhofdamm	17, 23-31 a			
Edeltrautweg	1, 7 a-27, 2-22, 28			
Egidystraße	42	62		
Eichelhäher Straße	1, 1 a, 2, 5, 6, 10-12, 18, 26			
Eichstädter Weg	1, 7, 9			
Eisenbruchstraße	2	18 a		
	22	28, 32, 36 a		
	40	42, 48		
	52	54 a		
	1, 7, 9, 15, 15 a, 17, 21	31, 38		
	44 a	46 a, 47, 49, 50		
Eisenpfuhlstraße	1	Jansenstraße	einseitig	
Elstergasse	1 a-3 b, 11			
Eltviller Straße	Fürstendamm	Markgrafenstraße		
Enkircher Straße	Edelhofdamm, außer 17, 24-30	Rodelbahnpfad		
	Oppenheimer Weg	Fürstendamm		
	35, außer 41 a, 43	55	einseitig	
Ernststraße	21	23		
Fährstraße	außer 24, 31-36, Alt-Heiligensee 70			
Falkenhorststraße	6, 6 a, 16, 17, 18, 22, 23			
Falkentaler Steig	Frohnauer Straße außer 137	Sackgasse		
	2, 6, 30, 44	80, 84, 86, 90, 92		
	69, 71, 95 a, 97			
Fichestraße	17			
Fließtalstraße	2, 2 a, 1-7, 4-6			
Florastraße	4			
Flötnerweg	2, 12, 16, 9			
	19	29		
Forststraße	37-45, 47-53, 57-61, 42-48, 52-54	58-76		
Forstweg	Frohnauer Straße, außer 22, 23 a+b, 24, 25	Welfenallee		
	Welfenallee	Donnersmarckallee		
	39	71, außer 55, 59		
	Donnersmarckallee	Pirschweg	einseitig	
Friederikestraße	außer 4, 9 b-12, 20 a, b, 22-24, 48-50, 53			
Frohnauer Straße	Kammgasse, außer 133	Welfenallee		
	Welfenallee, außer 144-150	Karmeliterweg		
	Karmeliterweg 156	160	einseitig	
	54-104			

Fuchssteiner Weg	Zeltinger Straße, außer 3, 9, 6-10	Katzensteig		
	Katzensteig	Markgrafenstraße		
	Markgrafenstraße, außer 28, 30, 32, 34, 44	Hofjägerallee		
Fürstendamm	Zeltinger Platz	Oranienburger Chaussee		
Gabelweihstraße	außer 1			
Gabrielenstraße	35	67		
	32	68 b		
	68	70		
	69	71		
Gawanstraße	Alemannenstraße, außer 8-14	Donnersmarckallee		
	Donnersmarckallee, außer 42	Benediktinerstraße		
Gemsenpfad	außer 19			
Genfer Straße	Emmentaler Straße	Aroser Allee (am Sportplatz)	einseitig	
Gerlindeweg	außer 1-8		einseitig	
Glambecker Weg	außer 32, 34, 36, 33, 35			
Glaskrautstraße	außer 2, 30, 35, 42, 44, 46			
Glienicker Straße	Wachsmuthstraße	5	einseitig	
Gollanczstraße	Kniggeweg	Schönfließer Straße		
	26 a, 27-39, 45-49, 51-57			
	Schönfließer Straße	53	westlich	
Gorkistraße	103, Ecke Basdorfer Straße 1			
Götzestraße	3	19		
	2	20		
Gralsburgsteig	außer 3, 39, 41, 59		einseitig	
	außer 2, 4, 6		einseitig	
Gralsritterweg	Stolzingstraße, außer 13	Laurinsteig		
Grimbartsteig	Bekassinenweg	Reiherallee		
Grünrockweg				2021
Gurnemanzpfad	außer 53			
Gutachstraße	11, 12-12 a, 14-14 a, 15-17			
Gutshofstraße	Edelhofdamm, außer 4 a, b, c	Koppelweg		
	Koppelweg	Kehre 14	einseitig	
	Koppelweg	Zerndorfer Weg		
	Zernsdorfer Weg, außer 24, 26, 29, 40,	Weislingenstraße		
	43-45, 44-46			
Habichtstraße	außer 2, 6-6 d, 8, 8 a, 10, 13, 16			
Hainbuchenstraße	Maximiliankorso	Laurinsteig		
	Laurinsteig, außer 19	Heeruferweg		
	Heeruferweg, außer 39	Neubrucker Straße		
	Neubrucker Straße	Speerweg	einseitig	
	Speerweg, außer 61	Am Eichenhain	einseitig	
Hattenheimer Straße	Fürstendamm, außer 3, 4, 10, 16-16 c, 18-18 c	Im Fischgrund		
Heeruferweg	außer 3			
Heidenheimer Straße	48	52	einseitig	
Heidestraße	Mühlenfeldstraße, außer 22	Schulzendorfer Straße		
Heiligental	3, 9, 11, 21, 43, 4, 8, 10, 16, 18, 44			
Heinsestraße	2, 4, 10, 12, 16, 18-22			
Helgaweg	2-4, 5-6			
Hemmingstedter Weg	außer 20-24, 21-23, 28, 28 a, 29, 32-34 b, 35, 43			
Henningsdorfer Straße	2-72, 76-78 a, 82-116 a, 122, 142-160			
	Ruppiner Chaussee	Am Weidengraben	beidseitig	2022
	Am Weidengraben	Erlengrabenteich	Westseite	2022
	Am Weidengraben	Erlengrabenteich	Ostseite	2023
	Erlengrabenteich	Schulzendorfer Straße	beidseitig	2023

Hermisdorfer Damm	26	48		
	27	39		
Hermisdorfer Straße	Lange Enden	5		
Hillmannstraße	1	25, außer 5		
	2	18		
Hofjägerallee	Zernsdorfer Weg	Koppelweg		
	Koppelweg	Markgrafenstraße		
Hohenheimer Straße	Dinkelsbühler Steig	Enkircher Straße		
Hohenzollernstraße	7	10		
Holwedestraße	1-7, 9-11, 12, 15, 19			
Horandweg	Alemannenstraße, außer 3 und 14	Laurinsteig		
	Laurinsteig	Neubrücker Straße		
Horber Straße	1-11, 29-31, 18-30			
Hubertusstraße	16, 28	30		
Hubertusweg	gegenüber Berliner Forsten			
Huttenstraße	Senheimer Straße	Schönfließer Straße	einseitig	
Im Amseltal	Ludolfingerstraße	Maximiliankorso		
	Maximiliankorso, außer 17, 22, 24	Ortwinstraße		
	Ortwinstraße, außer 29, 33, 39, 41, 43,	Stolzingstraße		
	34, 36, 40, 44-50			
	Stolzingstraße, außer 53, 56	Neubrücker Straße		
Im Erpelgrund	außer 52, 52 a, 68, 72 a, 96, 98, 103			
Im Fischgrund	Burgfrauenstraße, außer 8, 10	Am Rosenanger		
	Am Rosenanger, außer 20-26	Walporzheimer Straße		
	Walporzheimer Straße, außer 50 a-e	Langohrzeile		
Isegrimsteig	außer 35 a			
Jägerweg	nur 19, 19 a, 19 b			
Jagowstraße	1-3, 11-27, 29 a, 2-14, 18-34			
Jansenstraße	Eisenpfuhl	Rathauspromenade		
Jörsstraße	außer 1-8		beidseitig	
Kammgasse	außer 8, 25			
Karmeliterweg	Ludolfingerplatz	Alemannenstraße, außer 2, 22, 24		
	51	71		
	73	119, außer 115	einseitig	
Karolinenstraße	5		einseitig	
Kasinoweg	außer 10			
Katzensteg			einseitig	
Kehrwieder	Am Rosensteg	An der Heide		
Klinnerweg	2	28	beidseitig	
	11	27		
	53	73		
Klosterfelder Weg	2, 9, 20, 22			
Kniggeweg	Minheimer Straße	Gollanczstraße		
	Schönfließer Straße	5, außer 9		
Königsbacher Zeile	Senheimer Straße, außer 18-24	Zerndorfer Weg	einseitig	
	Zerndorfer Weg, außer 38, 44	Schönfließer Straße		
Kossätenstraße	außer Eisenpfuhlstraße 1			
Krantorweg	außer 1, 3, 3 a, 30, 30 a, 50, 52, 66, 71		einseitig	
Kreuzritterstraße	5	Knappenpfad		
	10	20	einseitig	
	Knappenpfad, außer 23, 24, 28, 30, 35, 37, 39	Kehre (39)	einseitig	
Kurhausstraße	Kurze Straße	Bergstraße	beidseitig	
Kurfürstenstraße	1-29 a, 33-35, 39 a, 43-45, 49-77			
Kurzebracker Weg	außer 57, 59, 61, 63, 67			
Lachtaubenweg	außer 22, 23-25			

Ladeburger Weg	1, 2, 4, 9, 9 a, 15	17 a		
Lahrer Pfad	außer 11, 12			
Lange Enden	2	28		
Langohrzeile	Fürstendamm	Am Rosenanger		
Laurinsteig	Speerweg	Hainbuchenstraße		
	Hainbuchenstraße	Gralsritterweg		
	26	42		
	Gralsritterweg, außer 39/45 (Schule)	Horandweg, außer 17	einseitig	
	Horandweg, außer 57, 58, 70	Neubrucker Straße, außer		
		Horandweg 14		
Letschiner Weg	1, 2, 5, 6, 10, 11, 15	19, 32		
Letzkauer Steig				
Leuenberger Zeile	4	22		
Liessauer Pfad	außer 12, 15			
Lobber Steig				
Lotosweg	1	17		
	2	18		
Ludolfingerweg	Ludolfingerplatz, außer 25	Alemannenstraße		
	Alemannenstraße, außer 50/52, 64, 64 a	Maximiliankorso		
Luisenstraße	außer 7, 19, 20 a-e			
Markgrafenstraße	Fürstendamm, außer 3-9, 14-16, 15-19, 18 a	Eltviller Straße		
	Eltviller Straße, außer 29	Hohenheimer Straße		
Marlenestraße	außer 3, 20, 23-25, 34-35			
Marthastraße				
Martin-Luther-Straße	1	3, 5, 5 a, 7, 9, 15, 29, 29 c, 31		
	2	10		
	42	46, 47, 49		
Mattenbuder Pfad	Platenhofer Weg, außer 52,70	Hennigsdorfer Straße		
	Am Dachsbau	Trampenauer Steig		
Mattersburger Weg	Welfenallee	Forstweg	Südseite soweit unbefriedet	
	Forstweg, außer 10, 12	Kammgasse		
Mehringer Straße	Markgrafenstraße, außer 18	Zerndorfer Weg		
	Zerndorfer Weg, außer 57	Schönfließener Straße		
Melanchthonstraße	1	7		
	9	15, 19, 23, 23 a, 25, 27		
	10, 12, 16, 26			
Milanstraße	außer 1, 4, 15, 22, 24, 25, 26, 31			
Minheimer Straße	Wiltinger Straße	Kniggeweg		
	außer 2-6, 10, 20-24, 28, 30			
	außer 13-19, 29-35, 39, 41, 49-55		einseitig	
Mirastraße	16-42, 83	127, 129, 135, 137, 141, 141 a,	einseitig	
		138, 143, 147, 148, 149, 151		
Mottlaupfad	außer 1, 2, 15			
Mudrackzeile	vor der Laubenkolonie	gegenüber 1-13		
Mühlenfeldstraße	2-30, 36-60, 64, 68-92, 96-112		einseitig	
Münchener Straße	Maximiliankorso, außer 6, 8, 10	Stolzingstraße		
	Stolzingstraße, außer 20	Laurinsteig		
	Laurinsteig	Neubrucker Straße		
Nagolder Pfad	2-22, 13-21			
Nassenheider Weg	2, 13, 21			

Neubrucker Straße	Gralsburgsteig, außer 13 a, 15 a, b	Im Amseltal		
	Im Amseltal	Gurnemanzpfad		
	21	71		
	56	Gurnemanzpfad	einseitig	
	Gurnemanzpfad	Hainbuchenstraße	einseitig	
	Hainbuchenstraße, außer 93	Speerweg		
Neuwarper Pfad	außer 18, 20, 22			
Nibelungenstraße	Maximiliankorso, außer 7, 12-14	Ortwinstraße		
	Ortwinstraße, außer 18-22, 27, 28	Stolzingstraße		
	Stolzingstraße 34-36, 52-60, 45, 49, 57-61	Neubrucker Straße		
Nimrodstraße	7, 73-91, 82-90		einseitig	
Nußhäger Straße	51			
	außer 17, 21-29, 53-61, 24, 40, 37			
	Schwarzspechtstraße 21 a			
Olafstraße	außer 47, 49			
Olwenstraße	Welfenallee	Donnersmarckallee		
	2	20		
	Pfadfinderweg, außer 47, 49	Am Eichenhain	einseitig	
Oranienburger Straße	110	gegenüber Am Waidmannseck		
	Wittenauer Straße	Göschelplatz	beidseitig	2021
	Tessenowstraße	Am Nordgraben	Westseite	2021
	Tessenowstraße	Am Nordgraben	Ostseite	2023
	Techowpromenade	Am Nordgraben	beidseitig	2021
	Göschelplatz	Techowpromenade	Westseite	2022
	Göschelplatz	Techowpromenade	Ostseite	2023
Ortwinsteig	Nibelungenstraße, außer 11, 13, 18, 19, 26	Gralsburgsteig	Lauben/ Ostseite	
Osterwicker Steig	außer 3, 12, 12 a			
Oswinsteig	1-21, 29, 33-35-39, 45-47, 2-30, 44-52			
Ottilienweg	1-3, 10-10 c, 12-13, 20			
Pforzheimer Straße	außer 8, 35, 39			
Platenhofer Weg	außer 52, 54, 56, 72, 82			
Rabenstraße	außer 4, 6-6 b, 16, 32, 5 b-e, 11, 17			
Rathauspromenade	2	12		
Rauentaler Straße	Oranienburger Chaussee	Schwarzkittelweg		
	Schwarzkittelweg bis 38, außer 30, 36			
Regenwalder Weg	5-7, 19-43, 47-49, 53-85, 89-101, 2-12, 16-40, 44-80		einseitig	
	Kieferheider Weg 73			
Remstaler Straße	10/11	Zerndorfer Weg		
	Zerndorfer Weg, außer 19-23, 20, 22, 55	Joststraße		
	Joststraße, außer 29 a-35, 32	Bundschuhweg		
	Bundschuhweg, außer 40-46	Weislingenstraße		
Reppener Zeile	1	17		
	2	16		
Riemerstraße	1-11, 4-12			
Ringstraße	8	34, 40		
	1, 15, 17, 21	27		
	31	43 c		
Rodelbahnpfad	Markgrafenstraße	Enkircher Straße		
Roedernallee	Alt-Reinickendorf	S-Bahn-Unterführung vor Flottenstraße	Ostseite	2022
Rohrweihestraße	außer 31 a, b			
Rosenplüterweg	außer 7, 9, 16, 26, 27			
Rosentreterpromenade	1-3 b, 13-27, 29-37			
Roswithastraße	Roedernstraße, außer 6, 14, 3, 5, 7	Olafstraße		

Rüdesheimer Straße	Fürstendamm	Enkircher Straße		
Rundlingsteig	außer 8			
Sagemühler Steig	1	57		
	14, außer 20, 24	78		
Sangestraße	1	11, 35, 37		
	8	12, 30		
Scharfenberger Straße	1	19		
	30	40		
Schloßstraße	6	8, Spielplatz/ Auguste-Viktoria-Straße		
Schmitzweg	113 a	115 a, 120		
Schöllkrautstraße	außer 40, 40 a			
Schonacher Straße	2-12, 18-22, 28-30, 13, 19-21, 27-29			
Schönfließer Straße	S-Bahn-Brücke	Gollanczstraße		
	Gollanczstraße, außer 13-19	Senheimer Straße		
	Senheimer Straße	Oranienburger Chaussee	einseitig	
	22	80/Zeltinger Straße 87		
	83	85	einseitig	
	Oranienburger Chaussee, außer 95, 128	Stadtgrenze	einseitig	
Schramberger Straße	6	7, 35		
Schulzendorfer Straße (Heiligensee)	70	158		
	137	157		
Schulzendorfer Straße (Hermisdorf)	7, 17, 28-32 g, 59-69, 60-90, 79-89 a, 97-107, 98-110 a			
	126	144 A		
	Hermisdorfer Damm	95		
Schwarzkittelweg	Oranienburger Chaussee	Rauentaler Straße		
	Rauentaler Straße	Wildkanzelweg		
	nur 12, 14, 16-18			
	Wildkanzelweg	Bieselheider Weg	einseitig	
Schwarzspechtweg	außer 12-15, 19, 21 a, 22			
Seebadstraße	9-11, 2-14, 18-30, 34			
Senheimer Straße	außer 6			
Sigismundkorso	82	An der Buche	Südseite	
Silberhammerweg	außer 6-10, 20-22, 25 a-30, 33 a			
Sittestraße	2-6 c, 7			
Söllerpfad	außer 9			
Solquellstraße	außer 9, 9 a, 41, 45			
Spechtstraße	außer 25			
Speerweg	Maximiliankorso, außer 2, 29	Artuswall		
	Artuswall	Am Priesterberg		
	19	33 a		
	Neubrucker Straße	Ansgarstraße 21	einseitig	
Sperberstraße	außer 30, 42, 44		einseitig	
Spießergasse	außer 7, 8, 8 a			
Spießweg	28	38		
	29	51		
	33	41, 34		
Steinkauzgasse	2-12 a, 20, 11-15, 19			
Stolpmünder Weg	außer vor Schulgelände (45-47)			
Stolzingstraße	Maximiliankorso, außer 1, 22	Alemannenstraße		
	Alemannenstraße, außer 24, 26, 27, 29, 31,	Im Amseltal		
	39, 82, Nibelungenstraße 35		einseitig	
	Im Amseltal, außer 44, 44 a, 46, 46 a, 50	Neubrucker Straße		
Stößerstraße	Sandhauser Straße, außer 24, 30 a-34	Havel	einseitig	
Straße 167				

Tannenhäherstraße	außer 20, 23, 25		komplett	
Tannenstraße	Sigismundkorso	Ludolfingerweg		
	Sigismundkorso, nur 1, 4	Karmeliterweg		
Tegeler Straße	10, 12			
Tessenowstraße	11, 11 a, 12, 12 a, 31 a-42 a			
Theresenweg	1, 2, 9, 10			
Thurgauer Straße	Ragazer Straße	Aroser Allee (am Sportplatz)		
Tiefenbronner Weg	1-7, 2-8			
Tietzstraße	33	41		2021
Trepliner Weg	Drenziger Zeile	Leuenberger Zeile	beidseitig	
	18			
Turmfalkenstraße	außer 1, 1 b, 5, 6, 8, 38 a, 40, 52, 52 a, 10			
Ulmenstraße	1	14		
Verbindungsweg	Pforzheimer Straße	Wolfacher Pfad		
	48, 50/52			
Vietzer Zeile	1, 2, 18, 24			
Wachsmuthstraße	10			
Wahnfriedstraße	Maximiliankorso, außer 2-14, 9-21, 18, 22	Ortwinstraße		
	Ortwinstraße, außer 28-34, 33, 38-44, 47, 48	Stolzingstraße		
Waldfriedenstraße	1-7, 12-7 c, d, f			
Waldhornstraße	13			
Waldkauzstraße	Rabenhorststraße	Dohlenstraße		
	Dohlenstraße	An der Krähenheide	einseitig	
Walporzheimer Straße	Im Fischgrund, außer 18, 23, 30, 29-41	Fürstendamm		
Warnauer Pfad	außer 6, 8, 13			
Weislingenstraße	Mehringer Straße, außer 15 a, 21, 24	Oranienburger Chaussee		
	Ludolfingerplatz, nur 9	Kasinoweg		
	Kasinoweg, außer 12, 31, 33, 35	Frohnauer Straße		
	Frohnauer Straße	Forstweg		
	44 (Frohnauer Straße 143)	48		
	45	73	einseitig	
	Forstweg	Stadtgrenze	einseitig	
Weltzower Steig	Wittenauer Straße	Gleise		
Wildganssteig	An der Schneise	Schneegansweg		
Wildkanzelweg	Am Pilz	Schwarzkittelweg		
	Schwarzkittelweg 21	26		
Wildschwansteig	außer 20-24		einseitig	
Wildtaubenweg	6	18		
	20	30	einseitig	
Wilhelm-Blume-Allee	Hatzfeldtallee	Ziekowstraße	einseitig	
	161 (Jugendgästehaus)			
Wilhelm-Gericke-Straße	Tessenowstraße	16		
	Tessenowstraße	19		
Windhalmweg	5	13		
Wolfacher Pfad	1	19		
	71, 73, 77, 77 c, 83, 85, 93-109, 96-106, 137-181			
Zabel-Krüger-Damm	152-216, 187-211, 218-134			
	65	69		
	102, 104, 110, 112, 120, 140, 144, 152, 164, 170			
	174	208		
	175	217		
	5, 7, 13, 15, 19-39, 45, 47, 49, 6-50, 62-66, 70, 84, 100			
Zeltinger Straße	Senheimer Straße	Oranienburger Chaussee		
Zempiner Steig	außer 3, 6, 11/13, 15			

Zerndorfer Weg	Edelhofdamm, außer 62, 55-63	Remstaler Straße		
	Remstaler Straße	Zeltinger Straße		
	Mehringer Straße, außer 8	Schönfließener Straße		
Ziegenorter Pfad	1	69		
	34, 36, 44, 46			
	64	74		

Bezirk Spandau				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Altstädter Ring 1	Bereich um die Ellipse			
Altstädter Ring	Moritzstraße	Bushaltestellen	westlich und östlich	2022/23
Am Bahnhof Spandau	Brunsbütteler Damm	Seegfelder Straße	beidseitig	
Am Kiefernhang	Hellebergweg	Wendekreis	westlich	
Am Staakener Kirchengelände	Wendehammer		südlich	2022/23
Am Wall			komplett	
Betckestraße	Pichelsdorfer Straße	Götelstraße	südlich	2023/2024
	Wörther Straße	Götelstraße	nördlich	2023/2024
Beim Pfarrhof	Torweg	Am Kleinen Platz	beidseitig	
Breite Straße	zwischen Charlottenstraße	Hertefeldstraße		
Brunsbütteler Damm	Klosterstraße	Am Bahnhof Spandau	nördlich	
	Grünhoferweg	Nauener Straße	nördlich	
Burgwallgraben			südlich	
Beyerstraße	Földerichstraße	Jägerstraße	nördlich	2022/2023
Carl-Schulz-Straße				
Charlottenstraße	zwischen Judenstraße	Breite Straße		
Daumstraße	Wasserstadtbrücke	An den Rohrbruchwiesen	südlich	2023/2024
	73	95		2022/2023
Döberitzer Weg	Heerstraße	Fahrländer Weg	beidseitig	2023/2024
Eisgrabenweg	Teltower Straße	Einfahrt Polizeigelände	südlich	
Falkenseer Chaussee	Zeppelinstraße	Germersheimer Weg	südlich	2023/2024
Feldstraße	11	Flankenschanze		2022/2023
Ferdinand-Friedensburg-Platz	um den Platz		komplett	2022/2023
Gartenfelder Straße	79	Paulsternstraße		2022/2023
Gatower Straße	294	312	westlich	
Genfenberger Straße	Pichelsdorfer Straße	21	beidseitig	
Goltzstraße	Streitstraße	Carossastraße	südöstlich	
Gredinger Straße			beidseitig	
Hakenfelder Straße	Hakenfelder Straße 8	Hakenfelder Straße 8	westlich	2022/23
Hauptstraße			beidseitig	2023/2024
Heerstraße	vor 284/Edeka		nördlich	
Hellebergweg	Krieloweg	bis 27	nördlich	2022/23
Imchenallee	Imchenplatz	Sibiliusweg	westlich	2022/23
Jägerstraße	Adamstraße	Beyerstraße	westlich	2022/2023
	Beyerstraße	Weverstraße	komplett	2022/2023
Katzwanger Steig	von 18	Fischbrunner Weg	beidseitig	2022/23
Keltererweg	8	34	nördlich	
Kladower Damm	im Kreuzungsbereich Parkviertelallee		östlich	2022/23
	5	15	östlich	2022/23
Kladower Damm Zuwegung	gegenüber 221			2022/23
Magistratsweg	Heerstraße	Obstallee	östlich	2022/2023
	Bushaltestelle Rudolf-Wissell-Siedlung		östlich	2022/2023
Markt				
Maulbeerallee	Bushaltestelle Baluschekweg		südlich	2022/2023
	22	Mittelsinsel/Gehwegquerung		2022/2023
	Bushaltestelle Rudolf-Wissell-Siedlung		südlich	2022/2023
Nauener Straße	11	Wustermarker Straße	westlich	
Nailer Weg	Katzwanger Steig	Hersbrucker Weg	beidseitig	2022/23
Nennhauser Damm	165	167	südlich	2022/2023
Neue Bergstraße	Hedwigstraße	6	südlich	
Pappelweg	Birkenweg	Merianweg	südlich	2022/23
Reformationsplatz				

Rhenaniastraße	Haselhorster Damm	Wiesenweg		
Rustweg	Niederneuendorfer Allee	Am Teufelsbruch	nördlich	
Sandstraße	Bushaltestelle Sandstraße		östlich	2022/2023
	36	40	östlich	2022/23
Scharfe Lanke	22	31	nördlich	2022/23
Schwanterweg	3	5		
Seekorso	Ritterfelddamm	Kurpromenade		
Torweg	Klosterbuschstraße	Beim Pfarrhof	nördlich	
Uetzer Steig	Havelmatensteig	Krieler Weg	südlich und nördlich	
Verbindungsweg Spekteweg	Salchendorfer Weg	Eiserfelder Ring 11	komplett	2022/23
Vogelzeile	3	3 c	nördlich	2022/23
Weingartenweg	Zur Haveldüne	10	beidseitig	
Wendenweg	2	16	westlich	
Wilhelmstraße	Daberkowstraße	Malschweg	Parkfläche östlich	
Wiesengrund	vor Haus 20		südlich	
Wustermarker Straße	Wustermarker Straße 99	Seegefelder Straße	westlich	2022/23
Zingerleweg	Bartschweg 22	Birlingerweg		2022/23

Bezirk Steglitz-Zehlendorf				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Ahornstraße	Potsdamer Straße	Beuckestraße	beide	
Albertinenstraße	Dallwitzstraße	31		
Alsenbrücke	Kohlhasenbrücker Straße 3	Stichstraße Stölpchensee		
Alsenstraße	8	17	westlich	30.04.2025
	11	Am Kleinen Wannsee	nördlich	
Altdorfer Straße	Goerzallee	Ellen-Widmann Pfad	südlich	
Altvaterstraße	Reifträgerweg	Hausnummer 9		
Am Bäkequell	1	13	östlich	30.04.2023
Am Fischtal	Onkel-Tom-Straße	Wilskistraße	beidseitig	
Am Großen Wannsee	Conradstraße	Zum Heckeshorn	westlich	
		außer 11 bis 15 A		
	72	76		
Am Hegewinkel	Am Waldfriedhof	2 a	nördlich	
Am Hirschsprung	Pücklerstraße	56	westlich	
	Pücklerstraße	63	östlich	
	3	31	östl. Seite	
	2	22	westl. Seite	
Am Kleinen Wannsee	Hohenzollernstraße	Conradstraße	nördlich	
	13-13 C-14		südlich	
	Conradstraße	Königstraße	beidseitig	
	24 A	25		
Am Schweizerhof	Jänickestraße	Wendehammer	beide	
Am Vierstückenpfuhl	Seehofstraße	Stubenrauchstraße		
Am Waldfriedhof	Pritchardstraße	Hüttenweg		
Am Wildgatter	Stimmingstraße	Martin-Heydert-Straße	südlich	
Arno-Holz-Straße			beidseitig	
Auerhahnbalz	Am Fischtal	Wilskistraße	beidseitig	
Bachstelzenweg	1	29		
	10	30		
Balbronner Straße	lhnestraße	Nebinger Straße		
Barnackufer	Bamackufer	Giesendorfer Straße	beidseitig	keine
Beerenstraße	Busseallee	66	südlich	
	Forststraße	55		
Bergmannstraße	Fischerhüttenstraße	Busseallee	nordwestlich	
Bergstraße	6	10	östlich	
	Herwarthstraße	Endestraße	südlich	
Bergstückerstraße	Chausseestraße	Wendehammer	beidseitig	
Berlepschstraße	Machnower Straße	Idsteiner Straße	nördlich	
	Machnower Straße	Loebellstraße	südlich	
Bernadottestraße	Pücklerstraße	Dohnenstieg	westlich	
Beskidenstraße	10	Krottnaurerstraße	nördlich	
Biesalskistraße	Irmgardstraße	2	beidseitig	
Biesestraße	Schrockstraße	Kunzendorfstraße	beide	
Bismarckstraße OT Wannsee	1	69	südöstlich	
	außer 13, 21			
Bismarckstraße OT Zehlendorf	Machnower Straße	Dallwitzstraße	beidseitig	
Bitterstraße	Im Schwarzen Grund	12	südwestlich	
Blücherstraße	Glockenstraße	Busseallee		
Blumenthalstraße	Beerenstraße	Sven-Hedin-Straße	östlich	
Bogenstraße	Gartenstraße	Ende Sackgasse	beidseitig	
Boltzmannstraße	Leichhardtstraße	Garystraße		
Brauerstraße	Oberhofer Weg	Brauerplatz		
Brettnacher Straße	Wendekehre	Dahlemer Weg	Fußweg	
Brotteroderstraße	Trippsteinstraße	Tautenburger Straße	beidseitig	

Bülowsstraße	Fürstenstraße	Mexikoplatz	nördlich	
Busseallee	Potsdamer Straße	Fischerhüttenstraße	beidseitig	
Calandrellistraße	Gärtnerstraße	Beethovenstraße	südlich	
Camphausenstraße	Berlepschstraße	Gimpelsteig	beidseitig	
Cimbernstraße	Alemannenstraße	An der Rehwiese	beidseitig	
Claszeile	Nieritzweg	Gutzmannstraße	beide	
Colomierstraße	Am Großen Wannsee außer 3, von Am Großen Wannsee bis Gehwegüberfahrt	Wendekehere		
Conradstraße	Kaiserstraße	Straße zum Löwen	nördlich	
Dahlemer Weg	Wupperstraße	Finckensteinallee	östlich	
Dallwitzstraße	Berlepschstraße	Albertinenstraße	beidseitig	
Dohnenstieg	Pacellallee	30	südlich	
Dreilindenstraße	65	73	südlich	
Drei-Zinnen-Weg	Lichterfelder Weg	Am Stichtkanal	beidseitig	keine
Dubrowplatz	Seite am Eiderstedter Weg	am Ilsensteinweg		
Düppelstraße	Potsdamer Straße	Anhaltiner Straße	östlich	
	Königstraße	Anhaltiner Straße	westlich	
Edithstraße	Biesalskistraße	Waltraudstraße	beidseitig	
Ehrenbergstraße	Altensteinstraße	Reichensteiner Weg	südöstlich	
Eisvogelweg	Wilskistraße	Am Fischtal	beidseitig	
Ellwanger Straße	Crailsheimer Straße	Hünefeldzeile	südlich	
Elvirasteig	Fischerhüttenstraße	30	westlich	
	Klopstockstraße	16 A	westlich	
	Matterhornstraße	Am Schlachtensee		
Eppinger Straße	Breisacher Straße	Breisacher Straße	beidseitig	
Ersteiner Straße	Schlettstadter Straße	Forbacher Straße		
Fischerhüttenstraße	Argentinsche Allee	Sven-Hedin-Straße	nördlich	
	Potsdamer Straße	Sven-Hedin-Straße	nördlich	
Flachsweg	Terrassenstraße	5	östlich	
	Terrassenstraße	4	westlich	
Forbacher Straße	Schützallee	Sundgauer Straße		
Forststraße	Potsdamer Straße	Argentinsche Allee	beidseitig	
Friedenstraße	Königstraße	Am Wildgatter		
Friedrichsrodaer Straße	Hanielweg	Falkenhausenweg	westlich	
Frobenstraße	Seydlitzstraße	Gallwitzallee		
Fürstenstraße	Sven-Hedin-Straße	Potsdamer Chaussee	beidseitig	
Gartenstraße	Teltower Damm	Berliner Straße	beidseitig	
Garyastraße	Clayallee	Thielallee		
Gebweiler Weg	Buchsweiler Straße	Thanner Pfad		
Gertraudstraße	Machnower Straße	Dallwitzstraße	beidseitig	
Gilgestraße	Niklasstraße	Potsdamer Chaussee	beide	
Gimpelsteig	Claszeile	Walterhöfer Straße		
	Rombsweg	Machnower Straße		
Glienicker Straße	6	Schäferstraße	nördlich	
	nur vor 11		südlich	
Glockenstraße	Sven-Hedin-Straße	Beerenstraße		
Goerzallee	gegenüber Platz des 4. Juli	Lichterfelder Weg	südlich	
Grassoweg	Königstraße	Petzower Straße		
Hamerlingweg	Hammerstraße	Dahlemer Weg außer 19, 21		
Hammerstraße	Waldmüllerstraße	Seehofstraße	beidseitig	
Hampsteadstraße	46	Kilstetter Straße	nördlich	
Hans-Sachs-Straße	2	4	beidseitig	keine
Harnackstraße	Leichhardtstraße	Garyastraße		
Heinrichstraße	Ostpreußendamm	8	beidseitig	keine
Herthastraße	Katharinenstraße	Schützallee	beidseitig	
Herwarthstraße	Bergstraße	Hugo-Vogel-Straße	nördlich	
	Bergstraße	Kyllmannstraße	südlich	

Hittorfstraße	Faradayweg	Landoltweg	südlich	
Hohenzollernstraße	12	14	westlich	
	Königstraße	Am Kleinen Wannsee	westlich	
	Petzower Straße	Am Kleinen Wannsee	östlich	
Hohenzollernstraße OT Zehlendorf	Martin-Buber-Straße	Düppelstraße	beide	
Holsteinische Straße	39	43	westlich	30.04.2024
Holstweg	Oertzenweg	Königsweg		
Holzungsweg	Stewardstraße	Am Hegewinkel	östlich	
Hünefeldzeile	zwischen Ludwigsburger Weg	Steglitzer Damm	östlich und westlich	
Hüniger Straße	Schützallee	Garystraße	beidseitig	
Hüttenweg	Am Waldfriedhof	51	südöstlich	
Im Dol	Pacellallee	Beginn Messelpark	nördlich	
Im Gestell	Eisvogelweg	Waldhüterpfad	beidseitig	
Im Mittelbusch	An der Rehwiese	Kirchweg	südlich	
	25	Von-Luck-Straße	südlich	
Im Mühlenfelde	Hampsteadstraße	Mühlenstraße		
Im Schönowener Park	Prinz-Handjery-Straße	Wendehammer	beide	
Im Schwarzen Grund	Bitterstraße	26	westlich	
Im Winkel	36	gegenüber 9	östlich	
Irmgardstraße	Sophie-Charlotte-Straße	Waltraudstraße	beidseitig	
Isoldestraße	Dreilindenstraße	Potsdamer Chaussee	östlich	
Jägerstraße	Luisenstraße	Brauerplatz	beidseitig	
Jeverstraße	Lothar-Bucher-Straße	Schönhauser Straße	östlich	
Juttastraße	Biesalskistraße	Waltraudstraße	beidseitig	
Karl-Hofer-Straße	Bülowstraße	Fischerhüttenstraße	beidseitig	
Karolinenstraße	Schrockstraße	Camphausenstraße	beide	
Katharinenstraße	Milínowskistraße	Clayallee	beidseitig	
Kaulbachstraße	Gärtnerstraße	Nicolaistraße	beidseitig	
Kaunstraße	Lindenthaler Allee	Potsdamer Chaussee	beide	
Käuzchensteig	Fohlenweg	8	nördlich	
Kirchblick	10	Salzachstraße	östlich	
Kleinmachnower Weg	15	Beginn Kolonie Teltowblick	südlich	
Kleiststraße	13, 15			
Koblanckstraße	Am Großen Wannsee	Straße zum Löwen	südlich	
Köhlerstraße	Pfleidererstraße	Friedrichstraße	westlich	
Kohlhasenbrücker Straße	1	5	östlich	
	7	13	östlich	
	8	10	westlich	
	Alsenbrücke	Neue Kreisstraße	westlich	
	außer 14			
Königstraße	19 A	24	nördlich	
	Ahornstraße	Hohentwielsteig	beide	
Koserstraße	Schweinfurthstraße	Peter-Lenné-Straße	nördlich	
Kösterstraße	Berlepschstraße	Seibtweg	beidseitig	
Kramstweg	Oertzenweg	Ravenweg		
Krottnaurer Straße	Beskidenstraße	gegenüber 34	östlich	
Krumme Straße	Stockweg	Lukas-Cranach-Straße	beidseitig	keine
Kunzendorfstraße	Teltower Damm	Biesestraße		
Kyllmannstraße	Königstraße	16	östlich	
		außer 21		
Ladenbergstraße	Von-Laue-Straße	Goßlerstraße	südlich	
Lange Stücken	Otto-Erich-Straße	Königstraße	beidseitig	
Langkofelweg	17	Alt-Lankwitz	nördlich	
Leichhardtstraße	lhnestraße	18	nördlich	
	Lützelsteiner Weg	Dreipfuhlpark		
Leo-Baek-Straße	Teltower Damm	11	südlich	
Lepsiusstraße	99	103	östlich	

Libellenstraße	Cimbernstraße	Prinz-Friedrich-Leopold-Straße nördlich/südlich		
Lichterfelder Ring	Bezirksgrenze	Schütte-Lanz-Straße	nördlich	
Lichterfelder Weg	1	19	beidseitig	keine
Lindenstraße	Hugo-Vogel-Straße	Braschzeile	südlich	
	Straße zum Löwen	Braschzeile	nördlich	
Loebellstraße	Berlepschstraße	Seibtweg		
Lützelsteiner Weg	Leichhardtstraße	Garystraße		
Martin-Buber-Straße	1	5	östlich	
	21	Nenterhäuser Platz, 23	westlich	
Matterhornstraße	Heinrich-Albertz-Platz		westlich	30.04.2023
Melanchthonstraße	Bruchwitzstraße	Paul-Schneider-Straße	westlich	
Melker Straße	Jänickestraße	Wendehammer	beidseitig	
Messelstraße	Pücklerstraße	Dohnenstieg	östlich	
Milinowskistraße	Sophie-Charlotte-Straße	Scharfstraße	beide	
Miquelstraße	Pücklerstraße	Im Dol	beidseitig	
Nebinger Straße	Balbronner Straße	Molsheimer Straße		
	Leichhardtstraße	Balbronner Straße	südöstlich	
Neue Kreisstraße	Bäkestraße	Landesgrenze		
Nienkemperstraße	Hochbaumstraße	Seehofstraße		
Nieritzweg	Teltower Damm	Sachtlebenstraße		
Oertzenweg	Lindenthaler Allee	Wolzogenstraße	beide	
Onkel-Tom-Straße	Sven-Hedin-Straße	Siebenendenweg	westlich	
	Eschershauser Weg	Quermatenweg	westlich	
Ortlerweg	5	11 G	östlich	
Pechüler Pfad	Pacellallee	Bernadottestraße	Fußweg	
Peter-Lenné-Straße	Koserstraße	43	westlich	
Plüschowstraße	Fischerhüttenstraße	9 A		
Potsdamer Straße	Nummer 8	Busseallee	nördlich	
	außer 8			
Prinz-Handjery-Straße	Hampsteadstraße	28	östlich	
	Hampsteadstraße	59	westlich	
Promenadenstraße	Ostpreußendamm	Marienplatz	beidseitig	
Promenadenstraße	Marienplatz	Jungfernstieg	beidseitig	
Querstraße	Busseallee	Fischerhüttenstraße	beidseitig	
Radtkestraße	Berlepschstraße	Dallwitzstraße	beidseitig	
Ravenweg	Oertzenweg	Königsweg	beidseitig	
Reichensteiner Weg	1	19	beidseitig	keine
Reichshofer Straße	Leichhardtstraße	Garystraße		
Reiherbeize	Im Gestell	Am Fischtal	beidseitig	
Rilkepfad	Jänickestraße	Wendehammer	beide	
Ripleystraße	1	7	östlich	
	Lützelsteiner Weg	1	südlich	
Rombsweg	Karolinenstraße	Gimpelsteig	östlich	
Rondellstraße	Beerenstraße	Ende Sackgasse	beidseitig	
Roonstraße	Bülowstraße	Fürstenstraße	beidseitig	
Rötheweg	Elvirasteig	30 m Richtung Klopstockstraße		
	Kirchblick	65	südlich	
Salzachstraße	24	32	gerade	
	23	43	ungerade	
Scabellstraße	Kronprinzessinnenweg	Wendekehre		
	außer 8, 13, 14, 14 a			
Schädestraße	Teltower Damm	Kunzendorfstraße		
Scharfstraße	Onkel-Tom-Straße	Clayallee	beide	
	Schützallee	Clayallee	beidseitig	
Schlettstadter Straße	Ausnahme vor 56 und 58 sowie von 110 bis 120			
Schmarjestraße	Onkel-Tom-Straße	Riemeisterstraße	beide	

Schmidt-Ott-Straße	Lepsiusstraße	Arno-Holz-Straße	südwestlich	
	3	5	nordöstlich	
	Rothenburgstraße	Lepsiusstraße	nordöstlich	
Schopenhauerstraße	Spanische Allee	33	südöstlich	
Schreiberstraße	Hampsteadstraße	Mühlenstraße		
Schrockstraße	Gimpelsteig	Berlepschstraße	beide	
Schuchardtweg	16		südöstlich	
Schützallee	Onkel-Tom-Straße	Clayallee	beide	
Schweinfurthstraße	Schorlemerallee	24	östlich	
Schweitzer Straße	Sophie-Charlotte-Straße	Scharfstraße	beide	
Schwendenerstraße	1	7	nordwestlich	
Siebenendenweg	Onkel-Tom-Straße	Wiskistraße		
Siepesteig	Sachtlebenstraße	Wendehammer	beide	
Söhtstraße	Ringstraße	Wüllenweberweg	beidseitig	
Sophie-Charlotte-Straße	Waltraudstraße	Onkel-Tom-Straße	beidseitig	
Sprungschanzenweg	Riemeisterstraße	Holzungsweg	beidseitig	
Stahnsdorfer Damm	Potsdamer Chaussee	Beginn Waldweg	südöstlich	
Stimmigstraße	Ulricstraße	Am Wildgatter	beidseitig	
Stockweg	2	10	beidseitig	keine
Straße zum Löwen	10 B	11	westlich	
Taubchenstraße	Hermannstraße	Wasserkäfersteig	westlich mit Ausnahme vor 17	
Tautenburger Straße			beidseitig	
Thanner Pfad	Gebweiler Weg	Markircher Weg		
Thielallee	68	74	östlich	
	Landoltweg	58	östlich	
	Faradayweg	57	westlich	
Thuner Straße	14/15	Lausanner Straße	beidseitig	
Thuner Straße/Thuner Platz/ Luzerner Straße	Thuner Straße 5	Luzerner Straße 10, 11, 12	Luzerner Straße: nördlich Thuner Platz: östlich Thuner Straße: östlich	
Thürstraße	Berlepschstraße	Dallwitzstraße	beidseitig	
Trippsteinstraße	Geraer Straße	Frankenhauser Straße	beidseitig	
Ulricstraße	Friedenstraße	Am Birkenhügel	beidseitig	
Van't-Hoff-Straße	Bolzmannstraße	Thielallee		
Vionvillestraße	Birkbuschstraße	Johanna-Stegen-Straße	westlich	
Von-Luck-Straße	Beskidenstraße	Potsdamer Chaussee	westlich	
Waldhüterpfad	Wiskistraße	Am Fischtal	beidseitig	
Waldmüllerstraße	Jänickestraße	Hammerstraße		
Waldstraße	Forststraße	Rondellstraße	beide	
Waldtraudstraße	Irmgardstraße	Sophie-Charlotte-Straße	beidseitig	
Wannseebadweg	40		nördlich	
Wasserkäfersteig	Taubchenstraße	Quermatenweg	südwestlich	
	außer 19			
Wedellstraße	Kamenzer Damm	Belßstraße	beidseitig	
Wickenhagenweg	Am Kleinen Wannsee	Wendekahre		
	außer von Am Kleinen Wannsee bis 9 Gehwegüberfahrt			
Wildenowstraße	4	44	ohne Botanischen Garten	
Wilseder Straße	2	22	westlich	30.04.2023
Wiskistraße	Riemeisterstraße	Waltraudstraße	beidseitig	
Wolzogenstraße	Urselweg	Niklasstraße		
	Potsdamer Chaussee	Oertzenweg		
Zum Heckeshorn	Am Großen Wannsee	Koblanckstraße	westlich	
	außer 33			

Bezirk Tempelhof-Schöneberg				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Abendrotweg	Friedensweg	Wünsdorfer Straße	nördlich	
Adolf-Scheidt-Platz			rundherum	
Alarichstraße	14	Wolframstraße	östlich	
Albrechtstraße	25	42	nördlich	
Alt-Marienfelde	Schule	Säntisstraße	nördlich	
	41	Motzener Straße	südlich	
An der Urania (Hotel One)	12	14	westlich	
Am Hellespont			beidseitig	
Arnulfstraße	1	Manteuffelstraße	nördlich	
Attilastraße	Röblingstraße	Tejastraße	nördlich	
Augsburger Straße	Augsburger Platz	Wittelsbacher Straße	beidseitig	
Bacharacher Straße	Rohrbeckstraße	Oberlandstraße		
Bamberger Straße	Kirchhainer Damm	Pechsteinstraße	beidseitig	
Bayreuther Straße	39	41		
Beethovenstraße	Lortzingstraße	Landesgrenze	beidseitig	
Beißstraße	Marienfelder Allee	Friedrichrodaer Straße		
Bergholzstraße	Gottlieb-Dunkel-Straße	Straßenende	südlich	
Beyrodtstraße	Emilienstraße	Hanielweg		
Birnhornweg				
Bleichertstraße	Kirchstraße	Hranitzkystraße/Bahnstraße		
Blumenweg				
Boelckestraße	127 (Hoepfnerstraße)	Schreiberring	östlich	
	Wintgenstraße	Rumeyplan	westlich	
Bosestraße	Alboinstraße	Gässner Weg	beidseitig	
	Parkstraße	Manteuffelstraße	nördlich	
Bosporusstraße				
Brandastraße	Daimlerstraße	Säntisstraße	beidseitig	
Bruno-Möhring-Straße	Beißstraße	Hranitzkystraße		
Brussaer Weg			beidseitig	
Buchhardstraße				
Buchsteinweg				
Bundesring			beidseitig	
Burgemeisterstraße	71	Werderstraße	südlich	
Catostraße				
Chlodwigstraße	Attilastraße	Wolframstraße	beidseitig	
	Wolframstraße	Wulfila-Ufer	westlich	
Colditzstraße	Ordensmeisterstraße	Albrechtstraße	östlich	
	Volkmarstraße	Ullsteinstraße	beidseitig	
Dachsteinweg			beidseitig	
Daimlerstraße	Großbeerenstraße	Säntisstraße	beidseitig	
Dinnendahlstraße	Egestorffstraße	Illigstraße	nördlich	
Domagkstraße	Marienfelder Allee	Kirchstraße		
Domnauer Straße	Arnulfstraße	Eythstraße	östlich	
Ebersstraße	gegenüber Haus 6	gegenüber Haus 1	südlich	
Egsdorfer Weg	Straußstraße	Lortzingstraße	beidseitig	
Eisenacher Straße				
Elisabethstraße	Wünsdorfer Straße	Franziusweg/Cecilienstraße	beidseitig	
	Franziusweg/Cecilienstraße	Illigstraße	beidseitig	
Emilienstraße	Welterpfad	Kiepertplatz	beidseitig	
Eschersheimer Straße	Oberlandstraße	Gottlieb-Dunkel-Straße	östlich	
Eschwegering	Boelckestraße	Manfred-von-Richthofen-Straße	östlich	
Esterstraße	Beißstraße	Emilienstraße	beidseitig	
Eythstraße 12-48	Domnauer Straße	Bessemerstraße	südlich	
Faulhornweg			beidseitig	

Forddamm	Körtingstraße	Opelweg	beidseitig	
Freibergstraße				
Friedrich-Franz-Straße	Bosestraße	3	westlich	
	5	Albrechtstraße	westlich	
	Friedrich-Karl-Straße	Burgemeisterstraße	östlich	
Fürther Straße	Pechsteinstraße	Würzburger Straße	beidseitig	
Furkastraße	Tauernallee	Hochkalterweg	beidseitig	
Gajusstraße			beidseitig	
Gallipoliweg				
Geiserichstraße	8	Wulfila-Ufer	westlich	
	Wulfila-Ufer	Attilastraße	östlich	
Glärnischweg			beidseitig	
Goldenes Horn	26	82		
Gontermannstraße	10 a	Werner-Voß-Damm	westlich	
	Werner-Voß-Damm	Udetzeile	östlich	
Gottlieb-Dunkel-Straße	Geradestraße	Saalburgstraße	östlich	
Grazer Damm	191	Prellerweg	östlich	
Greulichstraße	Domagkstraße	Kiepertplatz		
Hanielweg	Marienfelder Allee	Welterpfad	nördlich	
	An den Klostergärten	Friedrichrodaer Straße	nördlich	
Hattenheimer Straße	Habrechtstraße	Tempelhofer Weg	beidseitig	
Hauptstraße	18	21		
	1	Kaiser-Wilhelm-Platz 4		
Hausstockweg	Floningweg	Hundsteinweg	beidseitig	
Hessenring	Werner-Voß-Damm	Boelkestraße	beidseitig	
	Wintgenstraße	Werner-Voß-Damm	östlich	
Hirzerweg				
Hochfeilerweg			beidseitig	
Hochkalterweg			beidseitig	
Hoepfnerstraße	95	Boelkestraße	südlich	
Hohenzollernstraße	Hilbertstraße	Landesgrenze	beidseitig	
Höhdorfstraße	1	21	östlich	
Hollabergweg	Daimlerstraße	Martiusweg	beidseitig	
	Titisweg	Birnhornweg	beidseitig	
Horazweg				
Hossauerweg	Martiusweg	Säntisstraße	beidseitig	
Hranitzkystraße	Bahnstraße	Welterpfad		
Imbrosweg	1	17		
	2	18		
Industriestraße			beidseitig	
Kaiserallee	Friedrichrodaer Straße	Kirchstraße		
Kaiserkorso	Bayernring	Manfred-von-Richthofen-Straße	östlich	
	Bayernring	Wolffring	beidseitig	
Kanzlerweg	Paradestraße	Paradestraße	beidseitig	
Karlstraße	Hohenzollernstraße	Wolziger Zeile	beidseitig	
Kettinger Straße	Buckower Chaussee	Eisnerstraße	beidseitig	
	Buckower Chaussee	Fontanestraße	östlich	
Kiepertplatz	Emilienstraße, Greulichstraße	Bahnstraße	beidseitig	
Kiepertstraße	Hranitzkystraße	Friedrichrodaer Straße	beidseitig	
	Marienfelder Allee	Kiepertplatz	beidseitig	
Kirchstraße	Domagkstraße	Bahnstraße	beidseitig	
Klausenpass			beidseitig	
Kleiststraße	Bayreuther Straße	An der Urania/ Lietzenburger Straße	beidseitig	15.12.2020
Kolonnenstraße	Crellestraße	Hauptstraße		
	Kesselsdorfstraße	Kolonnenbrücke	nördlich	
Komturstraße	Teilestraße	Germaniastraße	beidseitig	
Königsteinstraße	Wiesbadener Straße	Taunusstraße	beidseitig	

Königstuhlweg				
Königstraße				
Kronacher Straße	Wittelsbacherstraße	Waldgrenze	beidseitig	
Krontalstraße (befestigte Seite)	Wiesbadener Straße (im Schulbereich)	Groß-Ziethener Straße	westlich	
Kulmer Straße	11	22		
Kurfürstenstraße				
Küterstraße				
Liviusstraße			beidseitig	
Löwenbrucher Weg	Beethovenstraße	Mahlower Seegraben	beidseitig	
Magirusstraße 15-8	Bessemmerstraße	Alboinstraße	nördlich	
Manfred-von-Richthofen-Straße	Tempelhofer Damm	Schreiberring	nördlich	
Manntzstraße	Kaiserallee	Hanielweg	beidseitig	
Manteuffelstraße	Ringbahnstraße	Borussiastraße	westlich	
Marienhöher Weg	Röblingstraße	Attilastraße	beidseitig	
Markgrafenstraße				
Marmaraweg	Smyrnaer Weg	24	westlich	
	12	Straßenende	westlich	
	Smyrnaer Weg	Straßenende	östlich	
Martiusweg	Hossauerweg	Brandauer Straße	beidseitig	
Mauser Straße	Daimlerstraße	Säntisstraße	beidseitig	
Monschauer Weg	1	15	östlich	
Morsbronner Weg				
Mozartstraße	Lortzingstraße	Landesgrenze	beidseitig	
Münchener Straße	Pechsteinstraße	Waldgrenze	beidseitig	
Mussehlstraße	Bayernring	Dudenstraße	beidseitig	
	Badener Ring	Bayernring	beidseitig	
Muttlerweg			beidseitig	
Ordensmeisterstraße	41	42	nördlich	
	Tempelhofer Damm	Lorenzweg		
Paetschstraße	Prinzessinnenstraße	Wolziger Zeile	beidseitig	
Paradestraße	Adolf-Scheidt-Platz	Bundesring	beidseitig	
Pasinger Straße	Augsburger Straße	Wittelsbacher Straße	beidseitig	
Peter-Strasser-Weg	Bundesring	Leonhardystraße	beidseitig	
	Kleineweg	50 m vor Tempelhofer Damm	beidseitig	
Peter-Vischer-Straße	26 (gegenüber Kauschstraße)	Grazer Damm	südlich	
Pilatusweg				
Plautusstraße			beidseitig	
Prellerweg	Grazer Damm	zu den Brücken (gegenüber Sembritzkistraße)	nördlich	
Prinzenstraße				
Prinzessinnenstraße	Hilbertstraße/Wünsdorfer Straße	Landesgrenze	beidseitig	
Prüßstraße				
Rangsdorfer Straße	Hohenzollernstraße	Wolziger Zeile	beidseitig	
	Prinzessinnenstraße	Hohenzollernstraße	beidseitig	
Rätikonweg				
Regensburger Straße	Kirchhainer Damm	Augsburger Platz	beidseitig	
Richterstraße				
Riemenschneider Weg	Beginn Kolonie		östlich	
Ringbahnstraße	125	133		
Ringstraße	1	Teubertbrücke	südlich	
Rixdorfer Straße	Teilestraße	Germaniastraße	beidseitig	
Rohrbachstraße	Prinzessinnenstraße	Wolziger Zeile	beidseitig	
Rohrbeckstraße	Holzmannstraße	Bacharacher Straße	nördlich	
Rumeyplan			beidseitig	
Saalburgstraße	5	Riedelstraße	westlich	
	2			
Schaffhausener Straße	Oberlandstraße	52	westlich	
Schützenstraße				

Schwanheimer Straße	11	15	östlich	
	1	7		
	Rohrbeckstraße	Schaffhausener Straße	westlich	
Smyrnaer Weg			beidseitig	
Splügenweg			beidseitig	
Stegerwaldstraße	Beyrodtstraße	Bahnstraße	beidseitig	
Strelitzstraße				
Tacitusstraße				
Tauentzienstraße	Wittenbergplatz	Nürnberger Straße	Mittelstreifen	
Teilestraße			nördlich	
Tempelhofer Damm	Bayernring	Hoepfnerstraße	westlich	
	97	103		
Thuyring	Hoepfnerstraße	Tempelhofer Damm	beidseitig	
Tödiweg				
Tutzinger Straße	Pechsteinstraße	Waldgrenze	beidseitig	
Ullsteinstraße	143	179		
	146	178		
Volkmarstraße	Ullsteinstraße	Schätzelbergstraße	nördlich	
Walther-Schreiber-Platz (SSC)	Bundesallee	Bornstraße	nördlich	
	Bornstraße 1 über Bundesallee	Lefèvrestraße	westlich	
Watzmannweg			beidseitig	
Welterpfad	Emilienstraße	Hranitzkystraße	beidseitig	
	Kiepertstraße	Hanielweg	östlich	
Werner-Voß-Damm	Manfred-von-Richthofen-Straße	Bäumerplan	beidseitig	
Westphalweg			beidseitig	
Wiesenerstraße	139	143	beidseitig	
Wildauer Straße	Franziusweg	Elisabethstraße	beidseitig	
Wildspitzweg				
Wilhelm-Kabus-Straße	Naumannstraße	Kolonnenstraße	beidseitig	
Wilhelm-von-Siemens-Straße	25-27	bis gegenüber 32		
	Großbeerenstraße	Fritz-Werner-Straße		
Winterfeldstraße	61	63		
Wintgenstraße	Bäumerplan	Boelckestraße	südlich	
Wölfertstraße	Gontermannstraße	Hessenring	beidseitig	
Wolframstraße	Alarichstraße	92	südlich	
	Geiserichstraße	Chlodwigstraße	beidseitig	
Wulfila-Ufer	Alarichstraße	Chlodwigstraße	südlich	
	Chlodwigstraße	Geiserichstraße	beidseitig	

Bezirk Treptow-Köpenick				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Abtstraße			beidseitig	
Adlergestell	Platz der Befreiung			
Ahornallee	Aßmannstraße	Fürstenwalder Damm	beidseitig	
Alt-Köpenick			beidseitig	
Alt-Müggelheim				
Alter Markt			beidseitig	
Altheiderstraße			beidseitig	
Alter Schönefelder Weg	Rudower Straße	Schönefelder Chaussee	östlich	08.07.2023
An der Wuhlheide	Rudolf-Rühl-Allee	Einmündungsbereich Mittelinsel und gegenüber		
Am Alten Fenn			beidseitig	
Am Goldmannpark	Bölschestraße	Hartlebenstraße	beidseitig	
Am Gartenstadtweg			Rondell	
Am Treptower Park	Bouchéstraße	Elsenstraße	südwestlich	
Annenallee	Hämmerlingstraße	Cardinalplatz	beidseitig	
Anne-Frank-Straße				
Anna-Seghers-Straße	Altheider Straße	Radickestraße	beidseitig	
	Radicke Straße	Büchnerweg	Westseite	
Arndtstraße			beidseitig	
Aschenbrödelstraße	Mahlsdorferstraße	Rautendeleinweg	beidseitig	
Aßmannstraße	Scharnweberstraße	Bölschestraße	beidseitig	
	Ahornallee	Peter-Hille-Straße	beidseitig	
Auraser Weg	Dahmestraße	Krumme Straße	beidseitig	
Bachstraße	Hämmerlingstraße	Mozartstraße	beidseitig	
Baumschulenstraße	Forsthausallee	Königsheideweg	westliche Seite	20.04.2024
Bendingstraße	Lienhardweg	Logauweg	beidseitig	
Breestpromenade	Scharnweberstraße	Werlseestraße	Westseite	
	Bruno-Wille-Straße	Werlseestraße	Nordseite	
Bruno-Wille-Straße	Steinplatz	Müggelseedamm	beidseitig	
Bruno-Taut-Straße	Richterstraße	Am Falkenberg	beidseitig	30.04.2024
Bulgarische Straße	Tankstelle	Neue Krugallee	vor Gartendenkmal	27.09.2023
Büxensteinallee	Regattastraße	Adlergestell	beidseitig	
Cimbernstraße	Normannenstraße	Cimbernstraße 6	Nordseite	
Dahmestraße	Königsseestraße	Schlierseestraße 16	beidseitig	
Dorfplatz	Parchwitzer Straße	Dorfplatz 3	Südseite	
Dorotheenstraße	Pohlestraße	Wendenschloßstraße	Nordseite	
Dornröschenstraße	Mahlsdorferstraße	Genovevastraße	beidseitig	
Eichenstraße	Puschkinallee	Spree	beidseitig	
Ekhofstraße	Niebergallstraße	Wald	beidseitig	
Elsenstraße	Elsenbrücke	Martin-Hoffmann-Straße	An den Treptowers	
	Kieffholzstraße	Heidelberger Straße	südöstliche Seite	
	Karl-Kunger-Straße	Heidelberger Straße	nordwestliche Seite	
Erwin-Bock-Straße	7	9	einseitig	12.01.2024
Erlebenstraße				
Fahlenbergstraße	Lassallestraße	Fürstenwalder Allee	beidseitig	30.04.2023
Falkenbrunnstraße	Preußenstraße	Falkenbrunnstraße 47	Nordseite	30.04.2023
Falkendamm	Bendingstraße	Wald	südlich	
Fennstraße	Michael-Brückner-Straße	Schnellerstraße	beidseitig	
Fließstraße	3	5	nordöstliche Seite	
Flutstraße	19	21	nordwestliche Seite	
Flemmingstraße			beidseitig	
Florian-Geyer-Straße	Dörpfeldstraße	bis 86	südlich	
Freiheit			beidseitig	
Futranplatz	Katzengraben	Lüderstraße	beidseitig	

Fürstenwalder Damm	Jastrower Weg (Ost)	Bellevuestraße	nördlicher Geh- und Radweg	
	Jastrower Weg	Ende Hirschgartendreieck	beidseitig	
	Bellevuestraße	Müggelseedamm	südlich	
Genossenschaftsstraße	Marktplatz	Gemeinschaftsstraße	beidseitig	
Gilgenburger Straße	Stillerzeile	Gilgenburger Straße 22	südwestlich	17.11.2024
Godbersenstraße	Adlergestell	Landesgrenze	südlich	
Grünstraße	Schloßplatz/Alt-Köpenick	Kietzer Straße		
Güttlander Straße	Schönblicker Straße	Eichbergstraße	beidseitig	
Gutenbergstraße			beidseitig	
Hartlebenstraße	Fürstenwalder Damm	Kastanienallee/ Werlseestraße	beidseitig	
Hassoweg	Anne-Frank-Straße	11/14		
Handjerystraße	Dörpfeldtstraße	Otto-Franke-Straße	beidseitig, außer 1-15, 43-48	
Heidelberger Straße	81	85	nördliche Seite	
Helmholtzstraße	Otto-Krüger-Zeile	Nalepastraße	nördliche Seite	09.05.2024
	Edisonstraße	Fritz-Kirsch-Zeile	beidseitig	
Helbigstraße			nordöstliche Seite	
Hoffmannstraße	Waldstraße	Wassermannstraße	beidseitig	
Hundsfelder Straße	Dahmestraße	Siebweg	beidseitig	
Jägerstraße	Alter Markt	Kietzer Straße	beidseitig	
Kalker Straße	Weidenweg	Ewaldstraße		
Kalkseestraße	Müggelseedamm	Rahnsdorferstraße	beidseitig	
Kastanienallee	Steinplatz	Scharnweberstraße	beidseitig	
Kasperstraße				
Katzengraben	Freiheit	Spindlergasse	Westseite	
Kieholzstraße	Lohmühlenstraße	Bouchestraße	südlich	
Kinzerallee	Puchanstraße	Bahnhofstraße	beidseitig	
Kirschenbaumstraße				
Kietzer Straße	Jägerstraße	Müggelheimer Straße	beidseitig	
Königsseestraße	Dahmestraße	Königsseestraße 18	Südseite	
Köpenicker Straße	Bohnsdorfer Weg	Rudower Straße	beidseitig	
	Am Innovationspark	Wuhlheide		
Kunibertstraße	Anne-Frank-Straße	13/17		
Lahmertstraße	Regattastraße	Waldstraße	beidseitig	
Laurenzstraße			beidseitig	
Lehmusstraße				
Leschnitzer Straße	Dahmestraße	Siebweg	beidseitig	
Lienhardweg	Dahme-Wasserstraße	Feldblumenweg	beidseitig	
Lindenallee	Bölschestraße	Ahornallee	beidseitig	
Lindenstraße (Schmöckwitz)	Godbersenstraße	Landesgrenze	östlich	
Logauweg	Zum Langen See	Wald	beidseitig	
Marienwerder Weg	Fürstenwalder Damm	Stillerzeile	Fahrbahn	09.10.2025
Martin-Hoffmann-Straße	Elsenstraße	Eichenstraße	beidseitig	
Mittelheide			beidseitig	
Mohnweg				
Möllhausenufer	Wendenschloßstraße	Slevogtweg	beidseitig	
Müggelbergallee	Dahme (Fluß)	Wald	beidseitig	
Müggelheimer Straße	Wendenschloßstraße	Pablo-Neruda- Straße	nördlich	
Neltestraße	Vimystaße	Vogelbeerstraße	östliche Seite	
Neue Helmholtzstraße	Tabbertstraße	Nalepastraße		
Niebergallstraße	Müggelbergallee	Wasser	beidseitig	
Nipkowstraße	Dörpfeldtstraße	Büchnerweg	beidseitig	
Nippeser Straße				
Ostendorfstraße	Lienhardweg	Möllhausenufer	beidseitig	
Otto-Franke-Straße	36	44		
Pablo-Neruda-Straße	Müggelheimer Straße	Salvador-Allende-Straße	südlich	

Paradiesstraße	Siebweg	Buntzelstraße	Westseite	
	Johannes-Tobei-Straße	B96a	nördliche Seite	11.05.2024
Parrisiusstraße	Borgmannstraße	Weinbergstraße	Südseite	
Parkstraße			Ostseite	
Peenestraße				
Peter-Hille-Straße	Lindenallee	Müggelseedamm	beidseitig	
Pritschener Straße	Leschnitzer Straße	Hundsfelder Straße	beidseitig	
Platanenweg	2	30		
Polkwitzer Straße	Sausenberger Straße	Leschnitzer Straße	beidseitig	
Porzer Straße	Rebenweg	Müngersdorfer Straße		
Puchanstraße	Seelenbinderstraße	Friedrichshagener Straße	beidseitig	
Puderstraße	14	18		
Puschkinallee	Eisenstraße	Eichenstraße beziehungsweise Bouchéstraße	beidseitig	30.04.2023
Quaritzer Straße	Paradiesstraße	Sackgasse	beidseitig	
Rahnsdorfer Straße	Bruno-Wille-Straße	Scharnweberstraße	südlich	
Rampen Lange Brücke	Köllnischer Platz	Schloßpark		
Rathenaustraße	Wilhelminenhofstraße	Keplerstraße		
	Wilhelminenhofstraße	Kottmeierstraße		
Rapunzelstraße				
Regattastraße	Wassersportallee	Libboldallee	beidseitig	
Richterstraße	Bruno-Taut-Straße	Buntzelstraße	beidseitig	30.04.2022
Rodenkirchener Straße				
Rosenstraße	Kirchstraße	Alt-Köpenick	beidseitig	
Rotkäppchenstraße	Genovevastraße		beidseitig	
Rübezahlallee	Dorothea-Viehmann-Straße	75		
Rudower Straße	Wegedornstraße	Neudecker Weg		
	Lehmfeldsteig	Köpenicker Straße	beidseitig	30.04.2023
	4	bis Ecke Grimaustraße		
Rummelsburger Landstraße	Fritz-König-Weg	Minna-Todenhagen-Straße	südlich	
Sausenberger Straße	Buntzelstr.	Siebweg	beidseitig	
S-Bahnhof Adlershof	Rudower Chaussee unterhalb der Unterführung Rudower Chaussee	Durchgang gegenüber Weerthstraße		
Scharnweberstraße	Müggelseedamm	Am Goldmannpark	beidseitig	
Schirmerstraße	Germanenstraße	Am Falkenberg	beidseitig	
Schlierseestraße	Regattastraße	Schlierseestraße 16	beidseitig	
Schmausstraße	Essenplatz		beidseitig	
Schneckenburgstraße			beidseitig	
Schraderstraße			beidseitig	
Schulendorfer Straße			nördlich	
Selchowstraße	Hackenbergstraße		beidseitig	
Sieboldstraße				
Siebweg	Mettkauer Weg	Schlichtingsheimer Weg	einseitig	10.12.2022
	Schlichtingsheimer Weg	Waltersdorfer Straße	einseitig	11.03.2023
Siemensstraße	Deulstraße	Wattstraße	östlich	
Slevogtweg	Ekhofstraße	Möllhausenufer	beidseitig	
Stellingdamm			beidseitig	
Sterndamm	Heubergerweg	Hoevelstraße		
Stienitzseestraße	Waldstraße	Hackenbergstraße	beidseitig	
Südostallee	Baumschulenstraße	Radenzer Straße		
Vereinsstraße	BSR	Winkelmannstraße		
Waldburgweg	Essenplatz	Heidekrugstraße	beidseitig	
Weerthstraße			beidseitig	
Weststraße	Ellernweg	Am Alten Fenn	beidseitig	
Zinsgutstraße	Dörpfeldtstraße	Radickestraße	beidseitig, außer 12-12 c	
Zum Alten Windmühlenberg	Dorothea-Viehmann-Straße	Ausbaugrenze		
Zum Langen See	Lienhardweg	Möllhausenufer	östliche Seite	
	Lienhardweg	Ekhofstraße	westliche Seite	

Treptow-Köpenick

**Information zur Bestandskraft einer Straßenlandwidmung
im Püttbergeweg in 12589 Berlin-Rahnsdorf**

Bekanntmachung vom 7. Juli 2022

TiefGrün GSO 13

Telefon: 90297-5543 oder 90297-0, intern 9297-5543

Durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die im Amtsblatt für Berlin Nummer 9 vom 4. März 2022 (ABl. S. 564) veröffentlichte Aufwidmung des **Püttbergewegs** im Abschnitt zwischen Erknerstraße und Waldweg wurde angefochten.

Mit Widerspruchsrücknahme wurde die Widmung am 27. Juni 2022 bestandskräftig.

Treptow-Köpenick

Straßenlandwidmung in 12439 Berlin-Niederschöneweide

Bekanntmachung vom 7. Juli 2022

TiefGrün GSO 13

Telefon: 90297-5543 oder 90297-0, intern 9297-5543

Durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die von der **Schnellerstraße** in Niederschöneweide abzweigenden, nachstehend näher bezeichneten und im Lageplan gekennzeichneten Flächen (Geltungsbereich des Bebauungsplanes XV 64bb) werden auf der Grundlage von § 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, rückwirkend zum 30. Mai 2022 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

a) uneingeschränkte Widmung (im Lageplan gelb markiert):

Lagebezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²
Schnellerstraße	Treptow	132	257	197
	Treptow	132	278	9
	Treptow	132	280	92
	Treptow	132	255 teilweise	8 578

b) eingeschränkte Widmung als Geh-Radweg (im Lageplan blau markiert):

Lagebezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²
Verbindungsweg Brückenstraße	Treptow	132	273 teilweise	151

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können am Dienstsitz des Straßen- und Grünflächenamtes eingesehen werden. Entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, gilt der Verwaltungsakt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Neue Krugallee 4 (Rathaus Treptow), 12435 Berlin, einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist (siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Geoportal Berlin).



**Absichtserklärung zu einer Straßenlandeinziehung
in 12435 Berlin-Alt-Treptow**

Bekanntmachung vom 8. Juli 2022

TiefGrün GSO 3

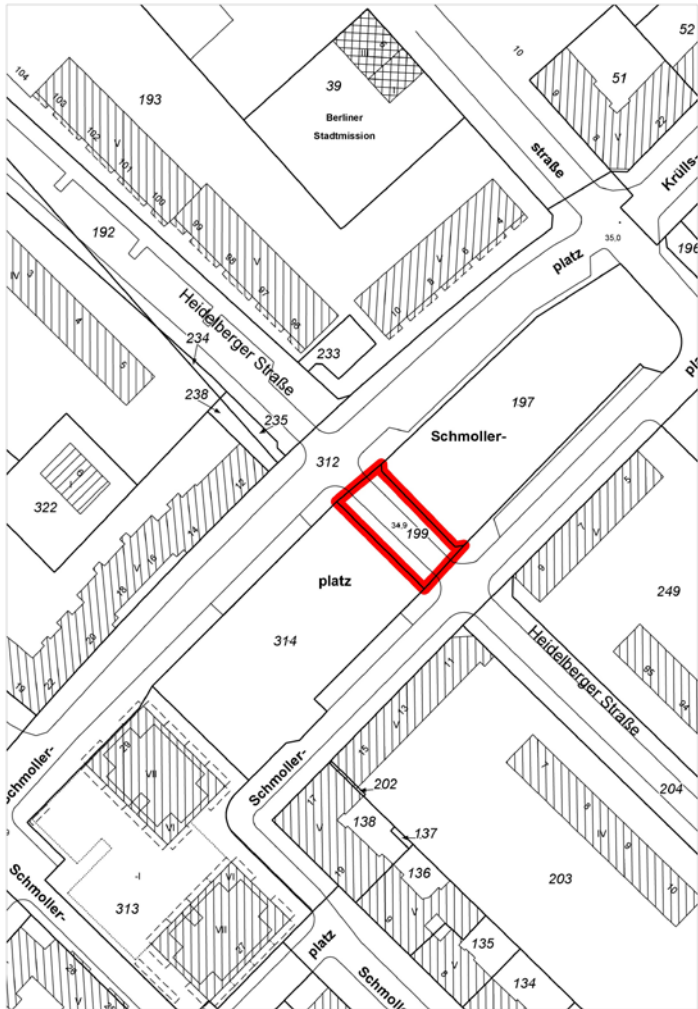
Telefon: 90297-5547 oder 90297-0, intern 9297-5547

Auf der Grundlage von § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, ist durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, die Verfügung folgender Einziehung vorgesehen:

Der über den Schmollerplatz auf Höhe der Grünanlage verlaufende Straßenabschnitt der **Heidelberger Straße** wird nicht mehr als Verkehrsfläche benötigt. Dabei handelt es sich um das Flurstück 199, Flur 104, Gemarkung Treptow (siehe auch nachstehender Lageplan, rot markierte Fläche) mit einer Fläche von 431 m². Die in Rede stehende Fläche soll stattdessen in Gänze als Grünanlage gewidmet werden. Damit soll die entstehende öffentliche Grün- und Erholungsanlage erweitert und besser erlebbar gemacht werden. Die Durchwegung für zu Fuß Gehende bleibt erhalten. Mit der Einziehung des Abschnittes würde sich auch eine erstrebenswerte Reduzierung des Durchgangsverkehrs mit ergeben.

Die Unterlagen zu diesem Vorgang können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei der nachstehend genannten Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Arbeitsgruppe GSO (Rathaus Treptow, Zimmer 230), Neue Krugallee 4, 12435 Berlin, vorgebracht werden (siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: YADE GIS).



S:\YADE TG G II\YADE Daten\Stein\Schmollerplatz.YKA Maßstab 1:1000

Treptow-Köpenick

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 14. Juli 2022

Verm 306

Telefon: 90297-2183 oder 90297-0, intern 9297-2183

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Adlershof		
Selchowstraße	33	33, 33 A
Ortsteil Altglienicke		
Riedgrasweg	-	91 A
Germanenstraße	8	8, 8 A

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Venusstraße	-	84
Lugjerring	-	9 A, 11
Rosestraße	-	32 A
Ortsteil Baumschulenweg		
Eichbuschallee	9 A	9 A, 9 F, 9 G
Ortsteil Johannisthal		
Herweghstraße	-	5 A, 5 B
Ortsteil Köpenick		
Bahnhofstraße	61	-
Annenallee	-	21 A
Müggelbergallee	-	17 A
Stellingdamm	-	15 B
Färberstraße	-	19 A, 19 B
Wendenschloßstraße	-	363, 365, 367
Zur Nachtheide	-	4, 6, 8
Müggelheimer Damm	-	143 A
Ortsteil Müggelheim		
Elmsteiner Weg	19	19, 19 A
Ortsteil Oberschöneeweide		
Wilhelminenhofstraße	-	84, 84 A, 84 B, 84 C, 84 D, 84 E
Ortsteil Rahnsdorf		
Mühlenweg	53	53, 53 A

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Freiheit 16, 12555 Berlin, eingesehen werden.